

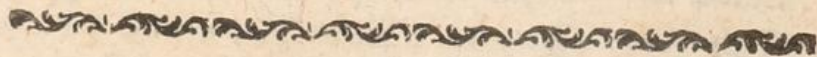
Annalen

der

Braunschweig - Lüneburgischen  
Churlande.

Achter Jahrgang.

Drittes Stück.



Hannover,  
gedruckt bey W. Poßwitz jun.

1794

Dom Dec.

N. S. 337

Erhalten

19 11 11 11 11

Handwritten text, possibly a title or header, appearing as a faint bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, possibly a title or header, appearing as a faint bleed-through from the reverse side.

A single horizontal line of text, appearing as a faint bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, possibly a title or header, appearing as a faint bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, possibly a title or header, appearing as a faint bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, possibly a title or header, appearing as a faint bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, possibly a title or header, appearing as a faint bleed-through from the reverse side.

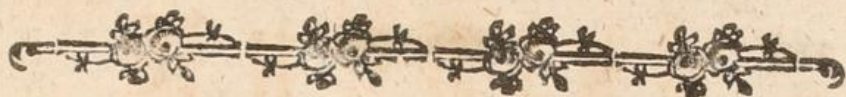


Handwritten text in a Gothic script, likely a marginal note or part of a list.

Handwritten text in a Gothic script, likely a marginal note or part of a list.

Handwritten text in a Gothic script, likely a marginal note or part of a list.

Handwritten text in a Gothic script, likely a marginal note or part of a list.



I.

Inhalt der allgemeinen und Special-  
Verordnungen, welche in den Monaten  
May, Junius, Julius und August 1793.  
in den Braunschweig - Lüneburgischen  
Churlanden publiciret sind.

---

230.

Benachrichtigung des Publicums und Anweisung  
für die Postämter und Stations im Lande,  
die Correspondenz mit den Königlichen Trup-  
pen in den Niederlanden betreff. Hannover  
den 22sten May 1793

Dem Publico wird hiedurch Nachricht ertheilet, daß  
zur Beförderung und Erleichterung des Briefwechs-  
sels mit den dermahlen in den Niederlanden sich befind-  
enden Königl. Churfürstl. Truppen, folgende Verfäs-  
sung und Einrichtung gemacht und getroffen worden:

1) Gehen wöchentlich 2 mal zu Hannover und Niens-  
burg Briefpakete zur Armee, und kommen von der  
Armee gleichfalls wöchentlich 2 mal an beiden Orten an.

A a 2

2)



a) Die Abgangszeit ist in Hannover Montag Nachmittags um 4 Uhr, und Freitag Abends; und zu Nienburg Dienstag und Sonnabend Nachmittags. An beiden Orten müssen die Briefe einige Stunden vorher aufgegeben, und die weiterherkommende Briefe an eines der beiden Postämter, nemlich zu Hannover oder zu Nienburg, von den übrigen Postämtern und Stationen im Lande besonders couvertirt werden.

b) Die Ankunftszeit jener Briefpakete ist in Nienburg Sontag und Donnerstag Nachmittags, und in Hannover Montag und Freytag Vormittags.

2) Alle an den Generalstaab, an die übrige Generalität, an die Regimentschefs, Staabs, und übrige Officiere, wie auch an die Unterofficiere und Gemeine der Cavallerie, Infanterie, Artillerie und des Ingenieurs corps abgehende und von denselben ankommende Briefe sollen nicht nur soweit die Königl. Posten reichen, sondern auch bis nach und von Lüttich portofrey laufen; und das Kaiserl. Königl. Niederländische General-Postamt hat gleichfalls zu einem Erlaß des vierten Theils an dem gewöhnlichen Porto freundschaftlich sich erklärt.

3) Von diesen solchergestalt nun dem vorgedachten Militari zugestandenen und ausgemittelten Vortheilen sind jedoch die Briefe derjenigen Personen, welche ihres Privat-Nuzens halber, oder aus andern Ursachen bey der Armee sich etwa aufhalten, ausgeschlossen; und ist auf das Couvertiren oder Einschließen dieser Art Briefe, wie nicht weniger auf das Couvertiren oder Einschließen der Localbriefe von Ortschaften an Ortschaften, oder



oder von Fremden an Fremde, eine Strafe von 5 Thaler  
gesetzt. Uebrigens werden die Correspondenten noch er-  
innert, zu ihren Briefen kein dickes Papier zu nehmen,  
wenns thunlich ist sie mit Oblaten zu versiegeln, und  
nicht mit unnützen Anlagen zu beschweren, auch aller  
überflüssigen und zu häufigen Schreibereyen sich zu ent-  
halten, damit die ohnehin wohlbeladene Brabandsche  
Felleisen nicht zu stark belastet werden. Briefe mit  
Gelde oder mit Sachen werden gar nicht angenommen.

231.

Regierungs-Ausschreiben, die etwanige Deser-  
tion der Hessischen Truppen bey dem Durch-  
marsche durch die hiesigen Lande betreffend.  
Hannover den 28sten May 1793.

Hiedurch wird sowohl den Civil-Obrigkeiten, als den  
sämmlichen Eingefessenen der hiesigen Lande befohlen,  
bey dem bevorstehenden Durchmarsch der Fürstlich Hes-  
sischen, der Krone England überlassenen Truppen durch  
die hiesigen Lande, nicht nur keine Desertion zu veran-  
lassen, zu erleichtern und zu befördern, sondern auch  
selbige, soviel an ihnen ist, zu verhüten und zu verhins-  
dern, mithin die von solchen Truppen etwa austretenden  
Deserteurs überall anzuhalten und an selbige sofort aus-  
zuliefern. Ein gleiches werde in den Garnisonen und  
Quartieren Seiner Königl. Majestät deutscher Truppen  
beobachtet werden.

A a 3

Regies



Regierungs-Ausschreiben, daß die Grundhölzer bey Errichtung neuer Gebäude nicht in noch auf die Erde gelegt werden sollen. Hannover den 5ten Jun. 1793.

Obgleich in dem Ausschreiben vom 15ten September 1770, ausdrücklich und wiederholend befohlen worden, daß bey Errichtung neuer Gebäude die Grundhölzer nicht in noch auf die Erde, sondern zum wenigsten auf zwey Fuß über der Erde sollen gelegt werden: und man dennoch vernommen, daß diese Verordnung bis jetzt, insonderheit auf dem platten Lande, nicht überall gehörig beobachtet worden; So wird solthane Verordnung hies mit ausdrücklich erneuert und zwar unter der Verwarnung, daß, wenn in Zukunft die neuen Grundhölzer der Gebäude nicht in der ordnungsmässigen Höhe gelegt werden, nicht nur der Eigenthümer des Gebäudes sondern auch der Zimmer- und Mauermeister, welcher dars unter der Verordnung zuwider gehandelt hat, und zwar jeder in eine Geldbuße von fünf Rthlr. genommen, auch der begangene Fehler, in soweit es thunlich, auf ihre eigene Kosten abgeändert werden solle.

Und damit sich Keiner mit der Unwissenheit dieser Verordnung entschuldigen möge, so soll selbige nicht nur auf gewöhnliche Art publiciret, sondern auch alljährlich einmal in den Quartalversammlungen der Zimmer- und Mauer-Gilden zur Erinnerung abgelesen werden, zu  
wels



welchem Ende jeder Gilde ein Exemplar davon zur Aufbewahrung in der Lade zuzustellen ist.

233.

Erneuertes Edict gegen die Einfuhr der außershalb dem Churfürstenthum gefertigten Frieße in das Fürstenthum Lüneburg. Hannover den 10ten Junius 1793.

Hiedurch ist auf geschenehen Antrag der Stände des Fürstenthums Lüneburg das unterm 23ten März 1787\*) erlassene Verbot der Einfuhr der außershalb den Churlanden gefertigten Frieße in besagtes Fürstenthum, ans noch auf anderweite sechs Jahre, mithin bis den 23ten März 1799. verlängert worden.

234.

Landesherrliches Verbot der französischen Assignaten. Hannover den 12ten Jun. 1793.

Mittelt desselben werden, aus Fürsorge für die Sicherheit des eigenen Vermögens der Unterthanen in den Churlanden bewogen, der Curs der sogenannten französischen Assignaten und aller Handel damit, in Betracht ihres in Frankreich selbst habenden unsichern, abwechselnden und momentaneen Werths, und da selbige noch überdem häufig fälschlich nachgemacht werden, bey Strafe der Confiscation und einer noch außersdem zu erlegenden

A a 4

Gelds

\*) S. Annalen 2ten Jahrg. 18 Stück S. 25. No 37.



Geldbuße von funfzig Rthlr. von demjenigen, der solche in Zahlung irgend einer Art ausgiebt oder annimmt, gänzlich verboten: und soll den Denuncianten die Hälfte der bestimmten Geldbuße jedesmal als eine Gebühr verabsolget werden.

235.

Regierungs-Ausschreiben die Aufhebung der Bier- und Branteweins-Consumtions-Bücher im Lüneburgischen betreffend. Hannover den 17ten Jun. 1793.

Hiedurch ist auf den Antrag der Lüneburgischen Landschaft, die, mittelst Edikts vom 10ten Julius 1779. verordnete Einführung der von den Krügem und sonstigen Versellern des Biers und Branteweins im Fürstenthum Lüneburg zu haltenden Consumtions-Bücher wieder aufgehoben, dabey aber ausdrücklich deklariret, daß die beyden ersten §§. des gedachten Edikts, welche das Visiren und Versiegeln des in Fässern aus den Licent-Städten gehenden Branteweins betreffen, in un- veränderter Gültigkeit bleiben sollen.

236.

Regierungs-Ausschreiben, die Frauen der ausgehobenen Rekruten betreffend. Hannover den 18ten Jun. 1793.

Vermöge desselben ist auf gepflogene Communication mit der Lüneburgischen Landschaft beliebet worden, daß,  
zur

zur  
nero  
no  
te  
ge  
fer  
lin  
Gid

La  
ri  
ri

M.

selv

Für

der

in

Fet

ner

liche

gebü

N

ter

für

fen

Wisl

Land

ga



zur Erleichterung des Fortkommens der zurückgebliebenen Frauen, welche durch die letztere Rekruten-Ausnahme den Erwerb ihrer in Kriegs-Diensten entfernten Männer verloren haben, gedachte Frauen der ausgehobenen Rekruten, so lange die ihige Ursache der Entfernung ihrer Ehemänner fortdauret, von der Häuslings-Contribution oder dem sogenannten Nahrungs-Gelde befreyet werden sollen.

237.

Landesherrliches Patent nachstehender Kayserlichen Verordnung vom 12ten May 1793.  
Hannover den 20sten Jun. 1793.

Mitteltst desselben wird der von Seiner Römisch-Kayserlichen Majestät mit Zustimmung von Churfürsten, Fürsten und Ständen des deutschen Reichs und zu folge der von selbigen bey der allgemeinen Reichsversammlung in der französischen Kriegsangelegenheit unterm 18ten Februar und 22sten März d. J. gefaßten Schlüsse fernere Kayserliche Gebots- und Verbotsbrief in den sämtlichen hiesigen Landen kund gemacht, um sich darnach gebührend zu achten.

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser etc. Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geists und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Wigdohmen, Wögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern,  
Rärhen,



Nächsten, Bürgern, Gemeinden, auch allen und jeden unter unserer und des heiligen römischen Reichs Hoheit gebohrnen oder angefessenen Vasallen, und Unterthanen, hohen und niedern Standes, welche sich in Kriegs- oder Civildiensten des feindseligen Frankreichs befinden, und sonst den übrigen Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stande oder Wesen sie sind, denen dieser — aus Unserer kaiserlichen geheimen Reichs- Hofkanzlei gefertigter kaiserlicher Gebots- und Verbotsbrief, oder eine glaubwürdige Abschrift davon vorkömmt, Unsern respective freund, vetter- und oheimlichen Willen, kaiserliche Huld, Gnade, und alles Gutes. Es ist durch die öffentlichen Reichstags- Verhandlungen bereits allgemein bekannt, daß Churfürsten, Fürsten, und Stände des heiligen römischen Reichs am 18ten Hornung des laufenden Jahres ein besonderes Reichsgutachten in Rücksicht auf die jetztmaligen Volksverführer, und Ruhestörer, und ein anderes am 22ten März wegen des von Frankreich geschehenen, und noch fortdauernden Friedensbruchs, und dieserhalb vorzulehrenden fernern Massregeln zu Unserer höchsten kaiserlichen Genehmigung und erforderlichen Verfügung gelangen ließen.

Nachdem Wir nun beyde allerunterthänigste Gutachten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, zur Handhabung der bürgerlichen Ordnung, und zur Befestigung der öffentlichen Sicherheit und Wohlfart des Unserer kaiserlichen Regierung anvertrauten deutschen Reichs, mit reichsväterlicher Geneigtheit nach ihrem ganzen Inhalte

halten  
Wir  
heilig  
lidern  
173  
genir  
Ba  
de  
se  
19  
und  
Reich  
liche  
den  
Civil  
fern  
vign  
des  
zeit  
Wo  
ihre  
Reich  
terch  
zung  
denje  
thät  
sten  
frem  
gele



halte genehmiget haben: Als befehlen und gebieten  
Wir hiemit aus römisch, kaiserlicher Machtvollkommens-  
heit, und in Kraft dieses Unseres offenen Briefes ernsts-  
lich, und wollen, daß

Erstens alle und jede unter Unserer und des heiligs-  
gen römischen Reichs Hoheit gebohrne oder angeessene  
Vasallen und Unterthanen, niedern oder höhern Stans-  
des, welche sich in Kriegs- oder Civildiensten des feinds-  
seligen Frankreichs befinden, vermöge der bereits am  
19ten December des vorigen Jahres von uns erlassenen,  
und durch die jüngst erfolgte Ratification des obigen  
Reichsautachtens vom 22sten März, samt allen gesetz-  
lichen Straf-Verfügungen, wieder erneuerten kaiserlis-  
chen Avocatorien sich gedachter französischer Kriegs- und  
Civildienste dänlich enthalten; weder jemand von Uns-  
fern und des Reichs Unterthanen während des gegenwär-  
tigen Kriegs in die Dienste des erklärten Reichs Feins-  
des trete. Und da die traurige Erfahrung bisher ges-  
zeigt hat, daß die französische Grundsätze, welche dem  
Volksunruhen in allen Ländern den Schutz gewähren,  
ihren verderblichen Wirkungskreis auch in die deutschen  
Reichslande verbreiteten; — daß, um die Reichs- Uns-  
terthanen zum Ungehorsame, zur Untreue und Empö-  
rung zu reizen, alle Arten von Täuschungen, und in  
denjenigen Gegenden, wohin die französischen Gewalts-  
thätigkeiten vordringen konnten, selbst die gewaltsams-  
ten Mittel angewendet wurden; und daß, nebst den  
fremden Emissarien, es selbst unter den deutschen Ein-  
gesehenen Personen ohne deutschen Sinn und Herz ge-  
ges



geben habe, welche sich zu schändlichen Werkzeugen der Volksverführungen entweder selbst darstellten oder gebrauchen ließen, unter allerlei Blendwerken, besonders durch die Täuschung der unbestimmten und zweideutigen Ausdrücke von Gleichheit und Freiheit die gesetzmäßigen Auctoritäten der eingeführten Regierungen, nebst der ganzen Regierungsverfassung umzustößen; so erinnern Wir aufs neue

Zweitens ernstlich alle deutsche Reichs-Eingeseffene an ihre Treue und Pflicht gegen Uns, das deutsche Reich, ihr Vaterland und ihre Obrigkeiten; Wir warnen sie nachdrücklichst, besonders vor der gefährlichen Classe der jetztmaligen Volksverführer, die meistens nichts zu verlieren haben, und nur auf das Unglück ihrer Mitbürger eine ehr- und habfüchtige Existenz für sich zu gründen trachten, und ermahnen überhaupt sie alle reichsväterlichst, daß sie sich zu treulosen und meins eidigen Werkzeugen der Volksaufwieglungen auf keine Art gebrauchen, weder zu irgend einer wirksamen Theilnahme an solchen Unruhen, es sey nun mit eigenmächtiger Abänderung der herkömmlichen Verfassungen, schriftlicher oder mündlicher Verbreitung der Unheil verbreitenden Freiheits- und Gleichheitsgrundsätze, Errichtung der Freiheitsclubs, Anstellung neuer Municipalitäten, Repräsentanten und Administrationen, Annehmung von Stellen dabei oder sonst dergleichen Neuerungen und Handlungen verleiten lassen; daß sie vielmehr die standshafte Entschlossenheit, und des deutschen Namens wahrhaft würdige Treue des größten Theils ihrer deutschen

Mit-



Mitbürger stets als Beyspiel zur Aufmunterung und gleicher Beharrlichkeit vor Augen haben: da ohnehin alles, was nicht durch erlaubte rechtliche Wege, sondern durch solche unzulässige Bestrickungen und gewaltsame Zudrängungen der Unterthanen währenden jetzigen französischen Kriegsunruhen bewirkt worden oder wider Unsere Erwartung etwa noch bewirkt werden möge, von keiner rechtlichen Wirkung und Dauer, sondern in alle Wege als nichtig und unstatthaft anzusehen ist. Wir gebieten aber auch zugleich Kraft Unserer kaiserlichen Auctorität

Drittens, daß alle Reichsangehörige, wes Standes sie auch immer sind, welche sich in den jetzigen Zeiten mit treuloser Hindansetzung Unserer reichsväterlichen Erinnerung, Warnung und Ermahnung, zu befördern den Werkzeugen der Volksunruhen, und der französischen Revolutionsabsichten gebrauchen lassen, oder sonst auf irgend eine öffentliche und geheime Weise einen mitwirkenden Antheil daran nehmen, als muthwillige Verbrecher gegen Uns, das deutsche Reich, und ihr Vaterland nirgends in den Schuß deutscher Reichslande aufgenommen, sondern allenthalben im deutschen Reiche, wo man derselben habhaft werden kann, ergriffen, und gegen sie eben so, als wenn sie noch in den Landen ihrer Landesherren angetroffen würden, mit den in den obengedachten kaiserlichen Avocatorien enthaltenen gesetzlichen Strafen ohne alle Nachsicht verfahren werden solle.



Viertens befehlen und gebieten Wir, daß nicht nur keine von dem jetzigen feindseligen Frankreich abhängende Minister, Geschäftsträger, Agenten und Correspondenten irgendwo im deutschen Reiche geduldet, sondern überhaupt alle Franzosen, wessen Standes und Geschlechts sie seyn mögen, wenn sie von der Obrigkeit, in deren Gebiete sie sich aufhalten, die Erlaubniß oder Duldung nicht erhalten haben, oder noch erhalten, und sich dieserhalben zu legitimiren nicht im Stande sind, aus den deutschen Landen fort, und ausgeschafft werden.

Fünftens untersagen Wir bey Vermeidung der in den heilsamen Reichsstatuten, besonders in der Executionsordnung angeführten Strafen und in Gemäßheit der bereits am 19ten December des vorigen Jahres erlassenen und in dem jüngsten Reichsschlusse vom 30sten April des laufenden Jahres wieder erneuerten Inhibitorien alle Zu und Ausfuhr zum Feinde an Waffen, Pulver, Blei, Schwefel, Salpeter, Kupfer, Messing und Eisen, an Montirungstüchern, dem so genannten Commiß und andern derlei groben Leinwände, in Stücken oder zu Montirungen zuerichtet; auch die Aus- und Zufuhr des zur Montirung gehörigen Lederwerks, nebst dem Sohlen- und Oberleder, sodann der Zug- und Reitpferde, auch des Horn- oder Klauenviehes, ferner aller Gattungen Getreibs in Mehl und Körnern, der Hülsefrüchte, des Habers, Heus und Strohes; hingegen sind die übrigen in den jetzt gedachten Inhibitorien nicht verbotenen und namentlich nicht ausgedruckten Handelszweige auch noch während des allgemeinen Reichs-  
Kriegs,



Kriegs, wenigstens in so lange als dieser Theil des Com-  
merzes französischer Seite nicht unterbrochen und zers-  
stört wird, als erlaubt anzusehen.

Sechstens ist es Unsere weitere kaiserliche Willens-  
meinung und Reichsväterliche Befügung, — damit der  
bei den so genannten französischen, zum Theile auch  
fälschlich nachgemachten Assignaten sich ergebende Ver-  
lust von den deutschen Reichsangehörigen desto vorsorg-  
licher abgehalten werde — daß solchen nirgend im Reiche  
ein Umlauf gestattet, sondern dieselbe aller Orten als  
eine für das Innere des deutschen Reichs verbotene  
Baare geachtet, und behandelt werden. Und da es die  
öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Reichs  
erheischt, daß während dem jetzigen Kriege auf den  
Briefwechsel überhaupt, und besonders bei den Feld-  
und Gränz-Postämtern eine genaue Aufsicht getragen  
werde, wobei jedoch eigends nur derjenige als verbotener  
Briefwechsel anzusehen ist, welcher auf die Kriegs-  
Verhältnissen und Kriegs-Operationen eine Beziehung  
hat, und dem Feinde, oder dessen Anhängern, irgend  
einen Vorschub geben kann: so ermahnen Wir zugleich

Siebentens alle Obrigkeiten, ihren Untergebenen  
und Unterthanen, Bürgern und Schutzverwandten ernst-  
lich zu befehlen, daß dieselben, sonderlich die Kauf- und  
Handelsleute, keine verdächtige ihnen zukommende Briefe  
oder Paquete übersenden, sondern solche ihren Obrigkei-  
ten zustellen, diese aber ihr Amt und Pflichten dabei  
beobachten; wie dann allen Unsern und des Reichs  
Postmeistern, Postverwaltern und anderen, welchen die  
Brie-



Briefe zu bestellen erlaubt ist, ernstlich hiemit angedeu-  
tet wird, daß sie, jeder nach seinem Orte, gute Absicht  
tragen, die übergebenen Briefe und Paquete fleißig an-  
notiren, und da einiger Verdacht sich hervorthun sollte,  
es sofort ohne Verzug der Orts-Obrigkeit, nicht weni-  
ger ihren Vorgesetzten, zur Beobachtung weiterer Ges-  
chäft, anmelden sollen. Auch verbieten Wir

Achtens auf das schärfste die Verbreitung aller  
sowohl französischen als inländischen zur Empörung  
reizenden Schriften, besonders solcher, wodurch der Um-  
sturz der gegenwärtigen Reichsverfassung bezielet wird,  
und erneuern hiebei zugleich Kraft Unserer kaiserlichen  
Auctorität sämtliche wider die Urheber, Verfasser,  
Verleger und Verbreiter derlei Schriften bereits besteh-  
enden Strafgesetze. Darnach ihr dann sammt und sons-  
ders euch zu richten habet.

Zur Urkunde dieses Briefs gestegelt mit Unserm  
kaiserlichen aufgedruckten Inseigel, der gegeben ist zu  
Wien den 12ten May, im Jahre 1793, Unserer Reiche  
des römischen im ersten, des hungarisch- und böhmischen  
aber im zweiten.

Frantz.

(L.S.)

Vt. F. zu Colloredo, Mannsfeld.

Ad Mandatum Sacrae Cæs.  
Majestatis proprium.

Peter Anton Frank, mmp.

238.

Wien  
1794

Ma  
mit

Schei  
steh

heit

Stin

fil

in zu

zwei

herli

durch

und

Sach

und

bezu

den

falls

Wam

Ende

doch

über

liche

Anna



Allgemeines Ausschreiben an alle Aemter des Landes. Hannover den 25sten Jun. 1793.

Als vorgekommen, daß bey den Aemtern, welche nur mit zwey Beamten besetzt sind, in Ansehung zu entscheidender Justiz, Sachen eine Verlegenheit daher entstehen könne, wenn zwischen selbigen eine Verschiedenheit der Meinungen statt findet, die mithin durch eine Stimmen, Mehrheit nicht zu heben stehet; So wird für solche Fälle einer entstehenden Stimmen, Gleichheit in zu entscheidenden Rechts, Sachen bey denen nur mit zwey Beamten besetzten Aemtern hiedurch die landesherrliche Vorschrift dahin ertheilet, daß wofern selbige durch wiederholte gegenseitige Vorhaltung der Gründe und Gegengründe nicht zu heben seyn sollte, sodann die Sache unter Communication der sämtlichen Acten, und der ihnen von jedem der dissentirenden Beamten beyzulegenden rechtlichen Entscheidungs, Gründe, an den ersten Beamten des nächst belegenen Amtes, und falls solcher kein Litteratus seyn sollte, an den ersten Beamten des zweyten nächst belegenen Amtes zu dem Ende eingesandt werden solle, damit derselbe, ohne jedoch dafür einige Gebühren zu verlangen, durch seine über die Verschiedenheit des decisi abzugebende rechtliche Meinung den Ausschlag in der Sache bestimme.



Regierungs: Ausschreiben, die Desertion der  
Artillerie: Trainknechte betreffend. Hannover  
den 25sten Jun. 1793.

Da zur Anzeige gekommen, daß bey dem im Felde ste-  
henden Königlischen Corps d'Armée, die Desertion der  
bey selbigem engagirten Artillerie: Trainknechte einzus-  
reißen anfangen; So wird den sämtlichen Beamten  
und Obrigkeiten des Landes hiedurch die ausdrückliche  
Anweisung ertheilet, auf solche von der Armee zurück-  
kommende Trainknechte genau achten, selbige sofort ge-  
fänglich einziehen und an die nächste Königlische Gar-  
nison zur verdienten Bestrafung abliefern zu lassen.

Regierungs: Ausschreiben an alle Aemter, Städte  
und Gerichte hiesiger Lande. Hannover den  
27sten Jun. 1793.

Mittelt desselben wird zur Nachachtung in vorkom-  
menden Fällen bekannt gemacht, daß nachdem man von  
Seiten des Königlich Preussischen Ministerii Sich ver-  
bindlich gemacht, die Auslieferung der von der Zeit der  
beschlossenen Reichs: Armatur an, der Recruten: Aus-  
nahme und Werbung wegen in die Königlich Preussischen  
Lande ausgetretenen und bis zu erfolgendem Frieden  
etwa noch ferner austretenden hiesigen Landes: Unters-  
thanen unweigerlich geschehen zu lassen, dagegen hiesi-  
ger



ger Seits die Verbindlichkeit übernommen worden sey, die Auslieferung der während eben dieser Zeit der bestehenden Reichs Armatur ausgetretenen und bis zu ersolgendem Frieden noch weiter austretenden Preussischen Cantonisten ebenmäßig zu gestatten.

## 241.

Verordnung die gegen die Studirende zu Göttingen anzustellende Satisfaktions- und Alimentationsklagen betreffend. Hannover den 29sten Jun. 1793.

Als seit einiger Zeit mehrere Fälle sich ereignet und zur Wissenschaft gekommen, daß einige auf der Universität zu Göttingen Studirende, welche Weibespersonen zu Fall gebracht haben, um die der Geschwächten zustehende Satisfaktionsklage, womit sie von selbiger bedrohet worden, zu vermeiden, sich durch außergerichtliche Vergleiche zur Bezahlung beträchtlicher Summen verstanden und schlechte Weibespersonen die Abneigung der Studirenden für die gedachte Satisfaktionsklage zu ihrem merklichen Vortheile und offenerer Benachtheiligung der Studirenden benutzt haben; wird hinsdurch für die Zukunft festgesetzt und bestimmt, daß

I. bey den von geschwächten Personen gegen Studirende auf der Universität zu Göttingen anzustellenden Satisfaktionsklagen die Klägerin den Beweis einer würllichen Verführung zu übernehmen schuldig seyn

B b a

soll,



soß, dergestalt, daß selbige, wenn sie solchen nicht nach aller Strenge zu führen vermag, mit dieser Forderung abzuweisen sey; und ist das akademische Gericht bey Bestimmung des Betrages der, im Falle einer erwiesenen Verführung für die Entehrung zu bezahlenden Gelder, nicht bloß an den in einigen Gerichten üblichen Maasstab, von dem was eine solche Person als Brautschatz einzubringen vermögend war, gebunden; sondern vielmehr ermächtigt, solchen lediglich nach den persönlichen Umständen beyder Theile und insonderheit nach dem Grade der angewandten Verführungskünste auszumitteln.

II. Sind alle Satisfaktions- und Alimentationsklagen dieser Art, ingleichen die Forderungen für Wochenbett und Kindtaufkosten, nirgends als bey dem akademischen Gerichte und zwar vor Ablauf von 8 Wochen, nach gescheneher Niederkunft der geschwächten Personen, anzustellen, auch kein anderer als ein vor demselben darüber genehmigter Vergleich für gültig und verbindlich anzusehen, selbst auch alsdann nicht, wenn gleich der Studirende den außgerichtlich eingegangenen Vergleich eidlich bekräftigt haben sollte.

III. Erhellet schon aus dem obigen, daß Klagen der gedachten Art gegen Studirende nicht in ihrem Vaterlande angebracht werden können, und werden die hohen und niedern Gerichte besonders hiedurch angewiesen, alle desfalls an sie gebrachte Klagen sogleich von sich ab und an das Universitätsgericht zu Göttingen zu verweisen.



Verordnung die Post-Route von Hannover und  
Nienburg nach Osnabrück betreffend. Han-  
nover den 25sten Julius 1793.

Als vor zwey Jahren die auf Königl. Befehl mit an-  
sehnlichen Kosten Chaußeemäßig gebauete neue Osnas-  
brückische Post-Route von Hannover auf Neustadt am  
Rübenberge, Nienburg, Sulingen, Diepholz und  
Bohnte eröffnet ward, ist in dem desfalls unterm 13ten  
Julius 1791 erlassenen Avertissement zugleich bemercklich  
gemacht, daß die Extra-Posten, Couriere, Staffetten,  
und ganz übergedungene Passagier-Fuhren dieser Rou-  
te folgen müßten, wie die allgemeine Regel es mit sich  
bringet.

Da aber die Erfahrung gelehret, daß die Reisende  
des ungleich besseren Weges, und der auch, mit nicht  
geringem Aufwande, gut eingerichteten Stationen in  
der neuen Route ohngeachtet, die alte Route über Lees-  
se und Diepenau dennoch vielfältig einschlagen, und  
dadurch jener, zum Besten des Publici gleichwohl ver-  
anstalteten, die Subsistenz- und Erhaltungs-Mittel  
zum Theil entziehen: So wird nunmehr hiemit ver-  
ordnet, daß vom 1ten August d. J. an, alle von und  
über Hannover und Nienburg nach Osnabrück, und  
von Osnabrück über Bohnte auf Nienburg und auf  
Hannover gehende Extra-Posten, Couriere, Staffets



ten und Passagier, Lohn, Fuhren ohne Ausnahme, der neuen Post, Route hinführo sich bedienen sollen.

243.

Verordnung die Interimsannahme gerechter Conventionsmünze mit einem Agio bey den publicken Cassen, imgleichen den Cours der leichten Goldmünzen und auswärtigen Pfennige im Handel und Wandel betreffend. Hannover den 18ten Julius 1793.

Als man vernommen, daß in einigen Gegenden des Landes, und besonders an den Grenzdörtern, von den Untertanen vielfältig darüber Klage geführt werde, daß sie durch den Mangel gerechter Cassenmünze in die Nothwendigkeit gesetzt würden, selbige zu Absührung ihrer Prästandorum mit vieler Mühe, Zeitverlust und einem oft unverhältnißmäßigen Agio einzuwechseln, daß ihnen ferner nicht selten bey Zahlungen im Handel und Wandel leichte Goldmünzen zu vollem Werthe aufgedrungen würden, endlich aber auch mancherley auswärtige geringhaltige Pfennige in Umlauf gekommen, und durch solche die Landes, Kupfermünze größtentheils wäre verdrängt worden. So wird hindurch folgendes interimistisch festgesetzt, und verordnet:

I. Soll in denen Gegenden hiesiger Lande, woselbst dormalen ein Mangel an Cassengerechten Gelde ist, vorerst und bis zu einer in Ansehung der Zeit der Erlassung

fung



sung ausdrücklich vorbehaltenen anderweiten Verfügung, Einschränkung oder Aufhebung, den Unterthanen verstatet seyn, die öffentlichen Abgaben und Prästanda jeder Art, in solchen nach dem sogenannten Wiener Conventions, oder zwanzig Guldenfuß ausgebrachten Münzen, auf welchen die Anzahl der aus einer Mark fein geprägten Stücke ausgedruckt ist, von zwey Guldenstücken an bis inclusive  $\frac{1}{2}$  Thaler oder zwey Gutes groschenstücke herab, mit einem jedesmaligen Agio oder Aufgelde von drey Mariengroschen Cassenmünze auf jeden Thaler, und verhältnißmäßig nach Anweisung der dieser Verordnung nachgesetzten Vergleichungstabelle entrichten zu dürfen. Alle andere auswärtige Silbers münze, sie sey, welche sie wolle, mithin auch die nach dem genannten Conventionsfuße ausgebrachte kleinere oder Scheidemünze unter zwey Gutesgroschen aber, soll bey den Cassen anzunehmen nicht gestattet, sondern ausdrücklich hiemit verboten seyn. Ingleichen soll die Zulassung einiger Conventionsmünze weder auf Elbölle, noch auch auf das Herzogthum Lauenburg, oder andere Gegend des Landes, woselbst bisher ein schwereres, als der gewöhnliche Cassenfuß, statt gefunden hat, sich erstrecken, sondern es derer Orten in der Annahme und Ausgabe bey den Cassen, bey der bisherigen Einrichtung verbleiben.

Wie dann auch bey öffentlichen Cassen die Zinsen auf ausgeliehene Capitalien, so, wie die Capitalien selbst, nach wie vor, in verschiebener Münzsorte entrichtet, und bezahlet werden sollen; weniger nicht in



Entrichtung der Pachtgelder die in den Pachtcontracten ausbedungenen Münzsorten, nach wie vor, erlegt werden müssen.

II. Sollen die aus öffentlichen Cassen erfolgende Zahlungen, während dieser Interims-Berfügung gleichfalls in obbeschriebener Maasse hinwiederum geschehen, mithin außer der Cassenmünze, auch statt derselben, die beschriebene Conventionsmünzen mit dem bestimmten Agio verabreicht werden können, und unweigerlich angenommen werden.

III. Hat es zwar in Ansehung des bey den öffentlichen Cassen annehmlichen Goldes bey den vorhin erlassenen Verordnungen, nach welchen in diesen Cassen keine andere, als vollwichtige Ducaten, und solche Pistolen, denen zum höchsten zwey As, halbe Pistolen aber, denen zum höchsten ein As am vollen Gewicht fehlen, angenommen werden, noch ferner vorerst sein Verbleiben. Was aber die Zahlung im Handel und Wandel betrifft; so soll künftig niemand gehalten seyn, eine Pistole unter zwey As und eine halbe Pistole unter einem As, in ihrem vollen Werthe anzunehmen, sondern es soll vielmehr jeder Zahler schuldig und gehalten seyn, ein jedes, außer denen bey den Pistolen bis jetzt erlaubten zwey Assen und dem bey den halben Pistolen erlaubten einem As, außerdem fehlendes volles As, dem Empfänger jedesmal mit zwey Mariengroschen, was aber ein volles As nicht ausmacht, es sey wenig oder viel, mit einem Gutengroschen, beydes in Cassenmünze gerechnet, unweigerlich zu vergüten.

IV. Soll



IV. Soll ein jeder auswärtiger Pfennig durchgehends vorerst und bis zu anderweiter Verfügung im Handel und Wandel nicht höher, als zu einem halben Pfennig Cassenwährung, bey öffentlichen Cassen aber überall nicht angenommen werden.

Zur Verordnung vom 18ten Julius 1793. gehörende Vergleichungstabelle, wonach sowohl die Rezepturen als die Unterthanen sich zu richten haben, wenn herrschaftliche oder andere publike Prästanda in Conventionsmünze bezahlt werden, oder Cassenmünze mit Conventionsmünze vergütet wird.

Auf Conventionsmünzen auf welchen die Anzahl der aus einer Mark fein ausgeprägten Stücke ausgedruckt ist und zwar auf ein 2 Sgr. Stück	Wird an Agio in Cassen- münze be- zahlt		Das Stück ist also werth in Cassen- münze	
	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.
—	2	—	1	10
—	3	—	2	9
—	4	—	3	8
—	6	—	5	6
—	8	—	7	4
—	12	—	11	—
—	16	—	14	8
—	24	—	22	—
—	32	—	29	4



Declaration der Patent: Verordnung vom 15ten April d. Jahrs wegen Aus: und Durchführung der Pferde. Hannover den 24sten Jul. 1793.

Nachdem verschiedentlich zur Anfrage gekommen, wiefern die Ausführung der Saugfohlen unter der wegen Aus: und Durchführung der Pferde ergangenen Patent: Verordnung vom 15ten April d. J. mit begriffen sey, so wird hiedurch darüber die Bestimmung dahin ertheilet, daß die Aus: und Durchführung solcher Fohlen außerhalb Landes zwar anders nicht, als gegen Vorzeigung eines besondern Passes erlaubt, den Beamten jeden Orts aber gestattet seyn solle, dergleichen Pässe zu ertheilen, mit deren Production man sodann bey den Gränz: Aemtern und Gränz: Zöllen zu der Erlaubniß der Ausführung sich legitimiren solle. Diese letztern erhalten hiedurch zugleich die Anweisung, am Schluß jedes Monats berichtlich anzuzeigen, wie viele Saugfohlen auf solche von den Aemtern ertheilte Pässe wirklich ausserhalb Landes geführt worden sind.

Gemeiner Bescheid der Königl. Justiz: Canzley zu Hannover, wegen des dem Bothenmeisters Amte zu leistenden Vorschusses, wenn ausgewürkte Gerichtsverfügungen, Post: oder  
son:



sonstigen Auslagen erfodern. Vom 30sten  
Jul. 1793.

Inhalts desselben hat das Bothenmeister, Amt angezei-  
get, daß in den vorkommenden Parthey, Sachen nicht  
selten von den Canzleybothen, theils zur Beförderung  
der ausgegebenen Bescheide und ausgelassenen Descripte  
oder Requisitorialschreiben, theils und insonderheit zur  
Auslösung der durch solche Verfügungen veranlaßten  
Berichte und Antwortschreiben anderer Gerichte, Gelds-  
vorschüsse hätten übernommen werden müssen, wodurch  
denselben die zeitige und völlige Ablieferung der ihrers-  
seits erhobenen und dem Bothenmeister, Amte zur Ver-  
rechnung auszuhändigenden Gerichtsgelder erschwert  
worden sey. Da nun um diesem fürs künftige abzuhe-  
fen, das Bothenmeister, Amt mit Vorwissen und Ge-  
nehmigung der K. Ch. Landes, Regierung angewiesen  
worden, in allen dergleichen Fällen, wo ausgewürkte  
Gerichtsverfügungen, einige Post, oder sonstige Aus-  
lagen entweder sofort erfodern, oder in der Folge nach  
sich ziehen könnten, zur Bestreitung derselben, ein der  
Sache angemessenes Vorschufquantum von dem Extras-  
henten abzufodern, und im Voraus erlegen zu lassen: so  
ist den im plorantischen Partheien und deren Anwälden,  
solches zu ihrer Nachachtung und Befolgung, mit dem  
Bedeuten bekannt gemacht, daß im Falle da sie mit  
Erlegung dergleichen von dem Bothenmeister, Amte ab-  
geforderter Vorschüsse, säumig seyn würden, nach Bes-  
finden der Sache, entweder die gesuchte Verfügung un-  
erpes



expedit liegen bleiben, oder die zu deren Expedition nöthig erachtete Vorschußsumme von dem Improvanten ohne Anstand beygetrieben werden solle. Das Bothenmeister-Amt hat jedoch dem Auszahler solcher Vorschüsse demnächst von dem Betrage des Verwendeten Nachweisung zu geben, und etwanigen Ueberschuß zurückzuzahlen. Und da die implorirenden oder litigirenden Partheien nach Vorschrift der Gerichtsordnungen schuldig sind, ihre Procuratoren gleich bey Uebertragung einer Sache mit einem sachgemäßen und genugsamen Kostenvorschusse zu versehen; so bleibt letztern nachgelassen, auf die Befolgung dieser Vorschrift, wie überhaupt, so auch insonderheit in Fällen obbemeldeter Art, zu dringen, was Endes ihnen auf gebührendes Ansuchen prompte Hülfe des Gerichts angedeihen soll.

246.

Regierungs-Ausschreiben, betreffend die Extension des Ausschreibens vom 6ten Aug. 1789. Hannover den 12ten August 1793.

Durch dasselbe wird zu Erleichterung derer Unterthanen, die künftig das Unglück einer Feuersbrunst treffen sollte, das wegen Herbeyschaffung der Sprützen und Bestimmung desfallsiger Prämien unterm 6ten August 1789. in das Fürstenthum Lüneburg erlassene Ausschreiben, \*) auch auf die Grafschaften Hoya und Diepholz, imgleichen auf das Amt Wildeshausen extendiret.

\*) S. Annalen 4ten Jahrg. 38 Stück S. 546. Nro. 112.



## II.

**Von der Linnen-Manufactur in der  
Grafschaft Danneneberg.**

Auszug eines im Jahr 1789. abgestatteten Berichts  
des Herrn Legge, Inspectors Mummenthay  
zu Göttingen.

In den Aemtern Lüchow und Wustrow wird der  
Flachsbau außerordentlich stark betrieben. Der dasige  
Landmann, welcher bey einem gewissen Grade von Rohs-  
heit die seinem Charakter noch eigen ist, sich dennoch  
durch Fleiß und Thätigkeit auszeichnet, verwendet auf  
die Cultur des Flachses eine vorzügliche Aufmerksamkeit.  
Das Land zum Ausäen des Leinsaamens wird nicht  
gepflügt, sondern gegraben. Um sich dieses Geschäft zu  
erleichtern, und solches desto geschwinder zu endigen,  
pflegen dazu mehrere Haushaltungen zusammen zu tres-  
ten, und gemeinschaftlich ans Werk zu gehen.

Wenn nun der zur Lein: Aussaat bestimmte Acker  
des einen Theils, mit gesammter Hand umgegraben ist,  
wird bey dem des andern Theils: wieder angefangen.  
Nach dem Flachse wächst hier der vortreflichste Weizen,  
und daher vermietthen Güterbesitzer und große Lands-  
wirthe sehr gerne Land zum Flachsbau.

Bereits im April wird der Lein hier ausgesäet. Die  
Wärme des Bodens verhindert, daß diese frühe Aussaat  
nicht leicht durch Frost leidet. Und wenn dies auch zu  
Zeiten in etwas geschieht, treibt doch die Pflanze wieder  
durch. Jedoch ist dies nur fürnemlich von den Gegens-  
den



den um Lüchow und Wustrow zu verstehen. In entlegenern Gegenden, wie um den Flecken Bergen, wo ein kälterer Boden ist, und das Erdreich sich verändert, wird, wie im Amte Bodenteich und der Gegend um Uelzen, erst gegen die Mitte des May, Monats gesäet. Auch hat man hier das Pflügen beybehalten. Jene frühere Aussaat gewähret auch noch den Vortheil, daß der Flachß vor der Rocken-Ernde zum Ausziehen reif wird. Man zieht oder pflückt (wie es hier genannt wird) den Flachß größtentheils in der Gelbreife, und bewahret den Saamen in den Knoten auf. Einige ziehen ihn etwas früher auf, und lassen nur den Flachß vom neuen Lein, davon sie den Saamen zur Aussaat bestimmen, völlig reif werden. Man säet den selbst gezogenen Saamen, 3 bis 4 Jahr, wo alsdenn wieder neuer Leinsaamen angeschafft wird. Dies ist Rigaischer, und wird aus Lübeck gezogen. Der Preis davon ist im lezten Frühjahre in diesen Gegenden auf 2 Rthlr. 18 bis 24 mgr. gestanden. Manche Hauswirthe die ihren geernteten Saamen in den Knoten ein Jahr über liegen lassen, können den neuen Saamen länger als vier Jahr entbehren. Der hier abgängige Saamen, wird häufig in die benachbarten Ämter Dannenberg und Hitzacker abgesetzt, wo selbiger wieder den längsten und schönsten Flachß hervorbringt. So wie es auch im Amte Knesbeck und andern benachbarten Orten des Amts Bodenteich, mit dem aus letztem Amte gezogenen Saamen, der nemliche Fall ist.

Der viele Flachß, der in den Ämtern Lüchow und  
Wu:

Wustrow  
aber  
und  
durch  
Kauf  
samt  
nunc  
nere  
Mit  
sich  
auch  
ihm  
Predi  
Wohle  
ser Pri  
nehm  
wohr  
S  
Man  
anleg  
Spin  
jene,  
genders  
glückl  
ben w  
Haust  
wirth  
Scher  
von der



Wustrow nun alljährlich gebauet und gezogen wird, ist aber nicht wie in der Gegend um Uelzen zum Verkauf und Handel, sondern zu einer fortzusetzenden Veredlung durchs Verspinnen und Verweben, oder vielmehr zur Kaufsinnenweberey bestimmt. Die vornehmste Aufmerksamkeit des Landmanns, ist hier nicht allein auf Gewinnung des Flachses, sondern fürnemlich auch auf die fernere Bearbeitung desselben bis zum Linnen gerichtet. Mit eben dem Eifer und eben der Thätigkeit, womit er sich bey seinem Flachsbau auszeichnet, zeichnet er sich auch bey dem Spinnen und Weben aus. Allein dieses ihm so angemessene Nebengewerbe, diese starke Linnens Production ist auch mit die vornehmste Quelle seines Wohlstandes. Nur wäre zu wünschen, daß er bey dieser Production, auch eben so sehr auf Qualität Bedacht nehmen möchte, als er es auf Quantität zu thun gewohnt ist.

Wie bey der Cultur und Bearbeitung des Flachses Manns, und Frauenspersonen gemeinschaftlich Hand anlegen, also auch bey dem Spinnen und Weben. Das Spinnen ist hier fürnemlich mit eine Beschäftigung für jene, und der Bauerknecht, der sich in so manchen Gegenden durch das Spinnrad zu entehren glaubt, ist hier glücklicher Weise von diesem Bahn befreiet. Das Weben wird hingegen fast durchgehends von Mägden und Hausfrauen verrichtet, wobey den Knechten und Hauswirthen auch oft die Vorarbeiten des Spulens und Scherens heimfallen. Jedoch ist dies fürnemlich nur von den gröbren Sorten zu verstehen, denn die feinern, hier



Hier sogenannten Leinweber Linnen, werden größten theils durch Weber verfertigt. Jene, als die allgermeinsten Sorten, werden gewöhnlich mit dem sehr bestimmten Ausdruck, Bauerlinnen, belegt. Allein hin und wieder werden auch auf den Dörfern, von manchen Frauenspersonen feinere Linnen gewebt.

Die Kauflinnen welche in diesen beyden Ämtern fallen, sind von mancherley und sehr verschiedener Art. Um die Uebersicht zu erleichtern, ließen sich solche etwa unter folgende Abtheilung bringen.

a) Eine Sorte davon die Ketten, oder Aufzüge, die von 36 bis zu 60 Gang hinaus enthalten. Diese Linnen werden fürnehmlich in dem im Amte Lüchow belegenen Flecken Bergen verfertigt. Sie werden fast durchgehends gebleicht verkauft, und auswärts versandt. Die Breite derselben enthält gebleicht  $1\frac{3}{4}$ .  $1\frac{1}{2}$ , und die von 56 bis 60 Gang,  $1\frac{3}{4}$  Ellen. Diese Letztern sind zu Bett Tüchern bestimmt, und erfordern, wegen der großen Breite, eine so starke Zahl von Gängen.

b) Eine andere Sorte, von 27 bis 32 Gang. Jene wird auch zwar häufig greis verkauft, allein die Käufer lassen solche vor der auswärtigen Versendung, doch meistens erst bleichen. Ihre Breite ist gebleicht  $1\frac{1}{4}$  Elle oft aber auch geringer.

c) Eine Sorte von 24 Gang oder 16 Bind, denn auch hier rechnet der Landmann nach Bind, der Linnenweber hingegen nach Gängen, welche sowol gebleicht als ungebleicht verkauft, und auch auswärts versandt wird. Diese ist unter den sächsenen Linnen das vornehmste



nehmste und allgemeinste Produkt des Landmanns. Es hat unter den Landleuten die nachtheilige Gewohnheit überhand genommen, diese Linnen, statt in 24 Gang, nur in 21 zu bringen, wodurch sie auch die erforderliche Breite, als nemlich gebleicht  $8\frac{1}{2}$  Elle verlieren, und oft kaum  $1\frac{1}{8}$  enthalten.

d) Halbflächsen Linnen, wo der Aufzug aus flächsem, der Einschlag aber aus hedenem Garn besteht. Sie enthalten in der Kette 21, 18, auch wol 15 Gang, bey welcher letztern Gängezahl sie aber gewöhnlich zu schmal ausfallen. Auch ihre Breite sollte gebleicht nicht unter  $1\frac{1}{2}$  Elle enthalten.

e) Hedene Linnen, wo Aufzug und Einschlag aus hedenem Garn besteht, von 15 bis 12 Gängen. Je ne 15 Gänge werden, so wie auch die vorhin bemerkte Halbflächsenen Linnen gebleicht und unagebleicht verkauft, und auswärts versandt. Die 12 Gänger aber werden selten gebleicht. Auch ihre Breite sollte gebleicht nicht unter  $1\frac{1}{2}$  Elle enthalten.

f) Sogenannte Pechlinnen vom größten Hedenen Garne. Werden blos ungebleicht verkauft. Sie enthalten gewöhnlich 8 bis 9 Gänge, und  $1\frac{1}{2}$  auch 1 Elle in der Breite.

Diejenigen Linnen, welche ungebleicht verkauft werden, halten, die in der letzten Abtheilung ausgenommen, gewöhnlich ein Länge Maas von 100 Ellen, und der Handel wird bey dem Einkauf nicht wie im Stöttingischen nach Schocken oder Stiegen, sondern nach 100 Ellen geschlossen. Um in Ansehung der Preise nur etwas anzuführen, so sind im gegenwärtigen Jahre die

(Annal. gr Jahrg. 34 St.)

Es

Lins



Linnen c, nach obiger Abtheilung in Lüchow und Wustrow die 100 Ellen ungebleicht mit 10 Rthlr. bezahlt. Gebleicht haben sie 1 Rthlr. mehr, auch noch wol einige Gutzegroschen darüber gegolten. Das Länge, Maasß der gebleichten Linnen, richtet sich nach der Grösse der Bleichplätze, und sie enthalten grösstentheils 50 Ellen. Die Linnen f, werden auch hier nach Kempen verkauft. Jedoch muß ich hier auch vorläufig bemerken, daß in diesen beyden Aemtern ein längeres Ellenmaasß, wie unsre gewöhnliche Landeselle gebräuchlich ist, welches sich gegen diese wie 55 zu 63 verhält. In obiger Abtheilung der Linnen, habe ich jedes bey Angabe der Breite, um mehrerer Deutlichkeit willen, nach unserer Landeselle gerechnet.

Die Weberey dieser Linnen ist besonders in Ansehung der Sorten c, d, e, gar häufig von schlechter Beschaffenheit. Die gewöhnlichsten Fehler bestehen, theils in einem Mangel an gehöriger Dichtigkeit, so daß der Aufzug zu wenig Gänge enthält, oder auch oft der Einschlag nicht gehörig angetrieben ist, theils in schlechten unegalten Tagen, oft auch in der Ungleichheit des Einschusses Garns, so daß nemlich die Stücke inwendig ein viel geringhaltigeres und gröberes Garn, wie die ersten 10 oder 20 Ellen, welche das Aeußere oder den Umschlag eines Stückes ausmachen, enthalten. Die schlechten untauglichen Webeblätter, sind freylich auch oft die Ursache der unvollkommenen geringhaltigen Weberey. Als tein nur gar zu häufig ist solche auch blos in einer absichtlich schlechten Fabrikatur zu suchen. Doch finden sich



sich unter diesen Linnen auch manche von einer sehr guten Weberen.

Die zum Theil sehr schlecht beschaffnen Webeblätter, welche in hiesiger Gegend gemacht werden, bestehen aus geringhaltigem innländischen Rohre, und werden von Arbeitern verfertiget, denen es theils an gehöriger Geschicklichkeit, theils an erforderlichen Instrumenten fehlt. Doch sind besonders unter den eigentlichen Linnenwebern, aber auch zwischendurch unter den Landleuten, viele von spanischem Rohre im Gebrauch, welche hier die Linnenhändler aus Hamburg kommen lassen, und den Gang zu 2 Mgr. verkaufen. Die von innländischem Rohre kosten etwa nur halb so viel, auch noch weniger, allein sie sind wegen ihrer geringhaltigen schlechten Beschaffenheit und kurzen Dauer, dennoch theurer wie jene.

Die Webestühle sind sowohl in ihrer Bauart, als sonstigen Beschaffenheit gar sehr verschieden. Zum Theil habe ich äußerst schlechte darunter angetroffen, zwischendurch auch einige gute. Ich sahe manche, deren Garn und Brustbaum nur wie aus dem gröbsten gehobelt waren, da diese Bäume doch eigentlich abgedreht seyn sollten. Andere waren gar nicht winkeltrecht, doch wußten einige Weberinnen diesen Fehler, durch freylich nicht unbekante Mittel, einigermaßen zu verbessern.

Die neuen Webestühle werden hier auf den Dörfern umher verfertiget, und ihr Preis ist 7 bis 8 Rthlr. Dies ist aber nur von den Webestühlen des Landmanns zu verstehen. Die welche die eigentlichen Leineweber,



die aber auch hier für den auswärtigen Debit arbeiten; besitzen, und bis zu den oben bemerkten  $1\frac{1}{2}$  Ellen breiten Linnen eingerichtet, auch mit mehrerer Accurateſſe verfertigt ſind, werden gewöhnlich mit 10 Rthl. bezahlt.

Die Weiße der gebleichten Linnen in dieſen Gegenden iſt verſchieden. Was auf großen Bleichen gebleicht und gehörig gebüßt wird, erhält gewöhnlich eine vorzügliche Weiße. Das Linnen hingegen, welches der Landmann in ſeinen Höfen ſelber bleicht, erhält ſelten einen ſolchen Grad von Weiße, wie jenes. Der Grund das von liegt wol bloß in einem mangelhaften Verfahren. Denn anſtatt ſeine Linnen gehörig zu büßen, kocht er es nur mit Aſche durch. Auch kürzet er die Dauer der Bleichzeit zu ſehr ab, und läßt ſein Linnen nicht lange genug auf der Bleiche liegen. Doch iſt die Weiße dieſer Linnen, im Ganzen, denen um Helzen noch vorzuziehen.

Man wird ſicher behaupten dürfen, daß in den ſämmtlichen Provinzen unſers Churfürſtenthums keine Gegend anzutreffen ſey, wo Kauflinnenweberey zu einer ſolchen Wichtigkeit gediehen iſt, wie in dieſen beyden Aemtern. Nach der Behauptung mehrerer Linnenhändler, beläuft ſich der Wehrt der ſämmtlichen Linnen, welche in dieſem kleinen Bezirke alljährlich producirt und ausgeführt werden, über 100,000 Rthl. Wenn man die weitläufigen, mit Flachſ bestellten Aecker betrachtet, wenn man dabey erwägt, daß faſt aller dieſer Flachſ zur Linnen-Production für den auswärtigen Debit beſtimmt ſey, (denn was ſeit Einführung des kurzen

Ha-



Gaspeß etwa an Kaufgarn ausgeführt wird, ist noch von keiner Bedeutung,) wenn man sieht, daß auch in den kleinsten Bauerhütten gewebt wird, wenn man erfährt, daß es nur kleine Haushaltungen sind, wo jährlich 7 bis 800 Ellen Linnen zum Verkauf fertig gemacht werden, und die größern Höfe 12 bis 1600 ja bis 2000 lange Ellen liefern; so scheint jene Angabe wol nicht übertrieben zu seyn. Der auswärtige Debit der sämtlichen hier producirtten Linnen, geht fast allein nach Hamburg.

So lebhaft nun aber auch die Freude ist, die jeder Patriot über diesen wichtigen Zweig einheimischer Industrie in diesen beyden Nemtern empfinden wird, so dürfte dieselbe durch die Bemerkung dahin etwas gekürzt werden, daß der Handelsverkehr mit diesem Producte, und der auswärtige Debit desselben, größtentheils von unwissenden, unkundigen, in Handlungsgeschäften unerfahrenen, auf dem Lande ansässigen Leuten betrieben wird; Dorfkrüger, Schulmeister, Pensionair, Unterofficiers, Leinweber, ja selbst bloße Bauern, sind die Leute, in deren Händen sich ein sehr wichtiger Theil des Linnenhandels auf Hamburg befindet. Durch diese ist denen in den Städten Lüchow und Wustrow ansässigen Linnenhändlern, ein sehr großer Theil des Handels entrispen worden, so daß einige sich genöthiget sehen, zur Fortsetzung ihres Linnenhandels, dieses Product aus dem angränzenden Brandenburgischen zu ziehen. Die lauten Klagen der Kaufleute und Linnenhändler über den so sehr eingerissenen und daher so



verderblichen Landhandel, sind also auch wol nicht ohne Grund. Auch versicherten mehrere der übrigen Kaufleute in Lüchow, daß sie auch einen Handel mit Linnen anfangen würden, wenn dieses Produkt nur mehr zur Stadt gebracht würde. Es ist auch einleuchtend, daß der in den Städten ansässige Kaufmann und Linnenshändler, mit oben benannter Classe von Leuten, die zum Theil mit dem Stabe in der Hand, zu Fuße nach Hamburg wandern, und ihren Linnenvorrath auf einen gemeinschaftlichen Wagen dahin führen, dort nicht Preis halten, und mit einer Provision, oder einen Handelsgewinn vorlieb nehmen kann, womit diese hinlänglich befriediget werden, die ohnehin noch den Vortheil voraus haben, daß sie keiner großen Auslagen bedürfen, indem ihnen der Landmann sein Linnen gern auf Credit hingiebt, und seine Bezahlung bis zu ihrer Rückkunft abwartet. Eben so einleuchtend ist es, daß der rechtmäßige Gewinn, den angesehene Kaufleute bey diesem Handel erwerben könnten, den Hamburgern in die Tasche gespielt wird, und also dem Staate dadurch alljährlich ein wahrer Verlust entsteht. Die Handelsunkunde jener Leute, ihre Unerfahrenheit in allen zum Handel nöthigen Kenntnissen, ist oft so groß, daß sie sich blos der Discretion des Hamburgischen Käufers überlassen müssen, und dieser verkehrt daher aus leicht begreiflichen Ursachen, mit dieser Classe von Leuten gar gern. Ja die Unwissenheit mancher mit Linnen nach Hamburg ziehenden Bauern ist oft so groß, daß sie bey ihrer Rückkunft sich genöthiget finden, die Brauer,

bey



bey denen sie in Lüchow einkehren, zu ersuchen, ihre von den Hamburgern gefertigten Rechnungen nachzusehen, und ihnen solche zu erläutern und zu erklären; wie mich solches einer der angesehensten dortigen Brauer versichert hat. Manche dieser Leute legen ihre Linnen auch bey Bekannten oder Commissionairs in Hamburg nieder, denen sie für die Besorgung des Verkaufs zwey Procent vergüten. Andere kaufen auch für dortige Kaufleute gegen eine gewisse Provision.

Allein die oben bemerkte Art der Betreibung des hiesigen Linnenhandels, führt auch noch andere Nachtheile mit sich, die ich hier nicht unberührt lassen darf.

Die Käufer auf dem Lande, die gern einen Vorrath zusammenbringen wollen, behandeln und kaufen das Linnen gar oft, wenn es sich noch auf dem Webestuhle befindet, und kaum einige Ellen davon fertig sind.

Dadurch wird der Landmann verleitet, dem Linnen das gehörige Garn zu entziehen, es schlecht zu weben, geschwind von der Hand zu schlagen, und nur auf die ersten 10 oder 15 Ellen, die das Aeußere, oder den Umschlag eines Stückes ausmachen, etwas mehr Fleiß zu wenden, und dicht und gut zu machen. So wird allmählig die Güte der Fabrikatur, und der Wehrt der Linnen vermindert. Auch versicherte mich ein Linnenhändler in Wustrow, daß er ehemals mit vielem Nutzen ansehnliche Versendungen, fürnemlich der Linnen c, d, nach obiger Abtheilung, auf Amsterdam gemacht habe, aber jetzt, wegen verminderteter Güte dieser



Linnen, seine Rechnung nicht mehr dabey finden könne, und also den Handel dorthin habe aufgeben müssen.

Die mit Linnen nach Hamburg gehende Aufkäufer, bringen ferner allerley Waaren, sowol zum Bedürfniß als auch zum Luxus von daher zurück, wie Thran, Oehl, Käse, Syrup, Zucker, Caffer und dergleichen, die der Landmann zuweilen als einen Theil der Bezahlung für sein Linnen mit annehmen muß, und gewöhnlich auch gern nimmt. Zuweilen sollen sie sogar auch Wein mitbringen, und heimlich umher verkaufen. Ja selbst der mit Linnen dahin wandernde Bauer, bringt gewöhnlich dergleichen Waaren mit, die alsdann unter seine Freunde und Bekannte, die ihm ihr Linnen zum Verkauf mitgeben, vertheilt werden. Nicht des Schadens zu gedenken, der auch hierdurch der Nahrung in den Städten erwächst; so lernt der Landmann hiedurch allerley Gegenstände und Waaren des Luxus kennen, die ihm gar leicht zum Bedürfniß werden, welches natürlicher Weise auf seinen ganzen Wohlstand den nachtheiligsten Einfluß haben muß. In der Stadt Lüchow befinden sich etwa 6 oder 7 Linnenhändler, und in Wustrow eben so viel. \*)

Der im Amte Lüchow belegene Flecken Bergen an der Dumme, dieser wahre Manufacturort, der in Rücksicht seiner Kaufinnenweberey, seiner Bleichen und seines ganzen Linnen-Verkehrs so wichtig ist, wird es gar wol verdienen, hier besonders in Betracht gezogen zu werden.

In

\*) Einige handeln für eigene Rechnung, andre in Commission.



In diesem kleinen, aus etwa 70 Häusern bestehenden, von arbeitsamen, und in einem glücklichen Wohlstande lebenden Menschen bewohnten Flecken, befinden sich 45 Linnenwebermeister, die eine Zunft unter sich ausmachen, Gesellen und Lehrpurschen halten, und fast bloß für den auswärtigen Debit produciren. Sie verfertigen aber nicht allein Linnen, sondern mitunter auch Drell, der jedoch auch wie das Linnen, nach Hamburg ausgeführt wird. Außer diesen befinden sich hier noch einige unzünftige Weber, auch Weberinnen, die sämtlich zum Verkauf arbeiten, unter denen jene aber keine Knaben in die Lehre nehmen, noch Gesellen halten dürfen. Man kann sicher für jeden der zünftigen Weber zwey Stühle annehmen, welches 90 beträgt. Schlägt man dabey die der Unzünftigen auf 10 an, so ergiebt es sich, daß dieser aus etwa 70 Häusern bestehende Flecken, 100 Webestühle hat. Die hier fallende Kaufsinnen gehören sämtlich zu den feinem Sorten von 36 bis 60 Gang, die in obiger Abtheilung unter a, bemerkt worden sind. Unter 36 Gang wird hier nicht gescheret. Aber auch in den nahe belegenen Dörfern, und dem Flecken Clenz, werden viele feine Linnen von 40 und 42 Gang verfertiget. Dieses rührt theils daher, daß manche der daselbst befindlichen Weberinnen hier gedienet, und dadurch Kenntniß von feiner Weberey erlangt haben, theils daß fast alles umher verfertigte Linnen nach Bergen an dasige Linnenweber zum Verkauf gebracht wird, wo dieselbe alsdenn den Verkäufern Anweisung zu Verbesserung und Verfeinerung



rung ihrer Weberey ertheilen. Das in Bergen erforderliche Garn, wird theils im Orte selbst gesponnen, theils aus der umliegenden Gegend dahin zum Verkauf gebracht, und besonders liefern einige hart an der brandenburgischen Grenze liegenden Dörfer, die wenig Weberey treiben, viel Garn hieher. Auch muß solches zuweilen aus noch entlegenern Gegenden herbeygeschafft und angekauft werden.

Alle Linnen, sowol die, welche hier verfertigt werden, als auch jene, welche man von den umliegenden Ortschaften einkauft, werden sämtlich hier gebleicht. Die Bleichplätze liegen hart an dem Flecken, am Ufer der Dumme. Sie werden zum Bleichen gemiethet, und der Miethpreis wird nach der Quantität des Linnens, und zwar Stückweise gerechnet. Für ein Stück von 75 Ellen, wird für den Platz 2 Gute Groschen Miethen bezahlt, dafür das Linnen auch zugleich gehütet, oder bewacht wird. Drey Stück, jedes zu 50 Ellen, werden als 2 Stück zu 75 Ellen berechnet. Wenn hier Linnen gegen Lohn gebleicht wird, muß für die Elle 3 Pfennig bezahlt werden. Sowol hier, als in den übrigen Gegenden der beyden Nemter Lüchow und Wustrow, wo nemlich die Bleichplätze es verstatten, werden fast alle Linnen von der Länge der hier bemerkten Ellen Zahlen gebleicht und versandt.

Man macht hier gewöhnlich drey Bleichen. Die erste und wichtigste fängt mit dem ersten May an, wo die Hut und Weide auf den Bleichplätzen aufhört. Die dritte endigt sich um Bartholomäi. Die hiesige Art zu blei

bleich  
 bege  
 Mä  
 nen  
 me  
 rein  
 nur  
 weiß  
 Unm  
 lich  
 hör  
 auch  
 All  
 Blei  
 weni  
 fordr  
 gro  
 Blei  
 auch  
 fel  
 gen  
 Star  
 das  
 die  
 sch  
 auch  
 den



bleichen hat das Besondere, daß das Linnen gar nicht begossen wird, sondern man überläßt das erforderliche Mässen, bloß dem Thau und Regen. So wie das Linnen aus der Bülke kommt, und die Lauge in der Dummme ausgespült, und durch Verarbeiten und Schlagen rein herausgebracht ist, wird es wieder ausgelegt, und nun bekümmert man sich bis zur folgenden Bülke nicht weiter darum, als daß es zuweilen umgewandt wird. Und dennoch erhält das Linnen auf diese Weise gewöhnlich eine sehr gute Weiße. Freylich würde durch ein gehrignes Begießen, die Weiße nicht nur erhöht, sondern auch die Bleiche geschwinder zu Ende gebracht werden. Allein das Begießen mit der Brause, was auf kleinen Bleichen wol thunlich ist, ist hier im Großen nicht anwendbar, indem solches unsägliche Mühe und Arbeit erfordern würde. Die Art des Begießens auf andern großen Bleichen, so wie auch im Amte Uslar, wo die Bleichplätze mit kleinen Kanälen durchschnitten sind, aus welchen das Linnen mit schmalen krummen Schaufeln, die das Wasser in großer Weite umher verbreiten, genäßet wird, kann hier schon aus dem Grunde nicht Statt finden, weil die Eigenthümer der Bleichwiesen, das Ziehen solcher Kanäle nicht gestatten würden.

Gewöhnlich wird das Linnen viermal gebület. Wenn die Witterung günstig ist, und Regen und Sonnenschein in erforderlicher Maaße abwechseln, wird man auch wol mit drey Bülken fertig. Weil man auch auf den Bleichen zum Bülken keine Einrichtung hat, so ist  
sols



solches mit der Beschwerlichkeit verbunden, daß das Linnen jedesmal dazu nach Hause gefahren werden muß.

Es gereicht auch den dortigen Bleichen zur Unbequemlichkeit, und zu einem nicht geringen Nachtheile, daß sie nicht vor dem 1sten May bezogen werden können. Denn sie sind bis dahin der Hur und Weide unterworfen, wodurch also die erste Bleiche gar sehr verspätet wird, und das Linnen daher zuweilen eine unvollkommene Weiße erhält. Es sucht nemlich jedermann sein Linnen gern gegen den in Hamburg auf Viti einfallenden Jahrmarkt, dort zu haben, und also wird es immer gegen diese Zeit von der Bleiche aufgenommen, ohne darauf zu achten, ob es auch bereits die gehörige Weiße habe. Die zum Bleichen benötigte Asche, zieht man zum Theil aus der umliegenden Gegend, fürnehmlich aber aus dem Brandenburgischen. Die Ausfuhr derselben ist zwar verboten worden, allein die dortigen Unterthanen bringen solche in genugsamer Menge heimlich heraus, und nach Bergen zum Verkauf. Jedoch ist ihr Preis dadurch in etwas vertheuert worden, der anjezt  $3\frac{1}{2}$  Gutegroschen für den Himbten beträgt, und ehemals nur auf  $2\frac{1}{2}$  Gutegroschen zu stehen kam.

Nach glaubwürdigen Angaben beläuft sich der Werth der hier jährlich gebleichten und von hier ausgeführten Linnen, welche größtentheils hier verfertiget, zum Theil auch aus den umherliegenden Orten zum Verkauf hiesher gebracht werden, auf 30000 Rthlr. Diese Summa ist jedoch in obiger Total; Angabe über die Linnen; Ausfuhr

fuhr  
eink  
we  
har  
des  
hät  
au  
wif  
fio  
ner  
hier  
find  
und  
wie  
ist  
Wro  
ber  
find  
die  
geri  
ordn  
Amte  
obige  
schon  
Hau  
prodi  
tunge



fuhr der Aemter Lüchow und Wustrow bereits mit einbegriffen.

Es sind der Linnenhändler in diesem Flecken nicht weniger denn Ein und Zwanzig. Die mehrsten verhandeln ihr Linnen nach Hamburg. Sie bringen solches größtentheils, wenn sie einen Vorrath beyammen haben, selbst zum Verkauf dahin. Einige schicken es auch an dortige Commissionairs, gegen 2 Procent Provision. Andere, die einen gemeinschaftlichen Commissionair haben, vergüten nur  $1\frac{1}{2}$  Procent. Diese Linnenhändler sind sämtlich Linnenweber, außer zween hier ansässigen Schönfärbern, die sich mit darunter befinden.

Auch in den Aemtern und Städten Dannenberg und Hizacker besteht Kaufsinnenweberey, die aber, so wie der Flachsbau, freylich nicht von der Wichtigkeit ist, wie in den benachbarten Aemtern Lüchow und Wustrow. Diejenigen Dörfer des Amtes Dannenberg, welche nach der Seite von Uelzen hin gelegen sind, verkaufen schon größtentheils ihren Flachs nach dieser Stadt, und daher ist ihre Kaufsinnenweberey von geringer Bedeutung, und dem Flachshandel untergeordnet. Aber auch in den übrigen Dörfern dieses Amtes wird nicht so viel Linnen zum Verkauf, wie in obigen beyden benachbarten Aemtern gewebt. Es heißt schon viel, wenn im Amte Dannenberg von einer Haushaltung jährlich 5 bis 600 Ellen zum Verkauf producirt werden. Zwar wird hier in solchen Haushaltungen, so wie auch überall, noch weit mehr Linnen



gefertiget, wie zum Verkauf bestimmt ist, denn was die Dienstbothen, sowohl hier wie im Amte **Higacker** an Linnen zum Lieth: Lohn erhalten, nimmt einen ziemlichen Theil davon weg, und beträgt ungleich mehr, als im Amte **Lüchow**. Dazu wird den Dienstboten in diesen beyden Aemtern, die ihnen gebührende größere Quantität in natura gereicht, hingegen wird im letzt benannten Amte das ihnen zukommende eingeschränktere Quantum, von den Hausherrn mit verkauft, und ihnen der Betrag am Gelde zu gestellt. Ueberhaupt ist der Unterschied in Sitten und Denkungsart zwischen den Unterthanen der aneinander gränzenden Aemter **Dannenberg** und **Lüchow** sehr auffallend. In diesem Amte beschäftigen sich Manns: und Frauenspersonen gemeinschaftlich mit der Bearbeitung des Flachses. Wenn hingegen im Amte **Dannenberg** der Flachs nach der Mode getrocknet und eingebracht ist, wird die fernere Bearbeitung bloß den Frauenspersonen überlassen. Im Amte **Lüchow** ist das Spinnen eine Beschäftigung für Hauwirthe, Knechte und Knaben. Im Amte **Dannenberg** hält schon der Bauerknecht das Spinnen unter seiner Würde, und dies Geschäft fällt hier bloß dem andern Geschlecht anheim. So kömmt auch im Ganzen der **Dannenger** Landmann an Thätigkeit, den fleißigen arbeitsamen **Wenden** bey weiten nicht nach. Darinn sind sich beyde Aemter einander gleich, daß das Geschäft des Webens sarnemlich von Mägden und Hausfrauen betrieben wird.



Es wird sich schon aus dem hier Angeführten ergeben, daß im Amte Dannenberg nach Verhältnis auch ungleich weniger Garn, wie im Amte Lüchow gewonnen werden müsse. Aber auch nicht alles gewonnene Garn wird zur Weberey verwandt, denn einige Linnenshändler in Dannenberg treiben auch zugleich einen Nebenhandel mit Kaufgarn, welches, so wie auch das Kauflinnen, von hier auf Hamburg geht. Doch ist dieser Garnhandel im Ganzen von geringem Belang.

So sehr nun aber auch das Amt Dannenberg von dem Amte Lüchow in der Quantität der Linnenproduktion übertroffen wird, so wird dieses doch von jenem in Qualität der Weberey, und des innern Werths der Linnen übertroffen. Linnen von 28, 30, 32 Gängen im Aufzuge; und gebleicht  $\frac{3}{4}$  Ellen breit, sind hier die gewöhnlichsten Sorten. Geringere durch 26 Gang, fallen schon seltner. Allein es werden außer den oben bemerkten Sorten auch noch feinere, als nemlich zu 36, 40, 42 Gang gewebet. Alle diese Linnen sind fast durchgehends von einer vorzüglichen Weberey, und an Egalität des Garns und Festigkeit des Gewebes, sind sie selbst denen in Bergen noch vorzuziehen. Außer diesen sächsenen Linnen, wird auch noch eine Sorte hederne Linnen, gewöhnlich durch 20 Gang verfertigt, die gebleicht  $1\frac{1}{8}$  Elle in der Breite, nach Beschaffenheit des Garns auch noch wol darüber enthält, sie haben in der Kette zuweilen sächsen Garn, oder es besteht beydes, Kette und Einschuß, aus feinem hederne Garn. Als  
lein



lein diese Linnen sind im Vergleich obiger sächseneser Sorten, die seltensten.

Man bedient sich hier fast überall, so wie auch im Amte Hizacker, der Blätter von spanischem Rohre. Allein auch hier findet sich kein Blattmacher, der sie verfertigen könnte, sondern sie müssen alle aus Hamburg gezogen werden.

Alles hier verfertigte Linnen wird von dem Landmann gebleicht verkauft. Was etwa vor der Bleiche davon losgeschlagen wird, soll von keinem Belang seyn. Die Weiße dieser Linnen kömmt gewöhnlich mit ihrer innern Güte überein, das heißt: sie ist sehr gut. Die Landleute wenden hier ungleich mehr Sorgfalt auf das Bleichen, wie im Amte Lüchow. Sie büken gehörig und kochen nicht bloß, wie es dort üblich ist, das Linnen statt der Büke nur mit etwas Asche durch. Auch ist die Zeit ihrer Bleiche von längerer Dauer. Sie bleichen ihr Linnen in den stärksten Längemaßen welche ihre Bleichplätze erlauben, gewöhnlich zu 50, oder 60 Ellen. Da auch hier, so wie in Uelzen, der Gebrauch eingeführt ist, daß der Landmann beym Verkauf seines Linnens, 1 Elle auf jedes Stück in den Kauf geben muß, so ist es vortheilhaft für ihn, die Stücke so lang als möglich zu lassen.

Obgleich auch im hiesigen Amte, auf dem Lande umher Linnen angekauft und nach Hamburg gebracht wird, so sind derer, die sich damit befassen, nach Verhältniß doch bey weitem nicht so viele, als in den Aemtern Lüchow und Wustrow. Allein aus diesen Aems-

tern



tern kommen auch die Landläufer zum Linnenankauf häufig in das Amt Dannenberg. Dagegen kauft ein Krüger zu Breselenz, hiesigen Amtes, der für Rechnung Hamburger Kaufleute handelt, auch viel Linnen in jenen Aemtern auf. Es nehmen auch Schifferknechte aus hiesigem Amte für ihre Bekannte Linnen zum Verkauf nach Hamburg mit, und bringen Waaren von daher zurück.

Alle bisher über das Amt Dannenberg hier beygebrachtten Bemerkungen, sind auch fast gänzlich zutreffend für das Amt Hizaeker. Nur ist Kaufmannwebererey hier wieder von weit geringerer Bedeutung, als im Amte Dannenberg. Da sich aber dem Vernehmen nach, in beyden Aemtern der Flachsbau seit einigen Jahren vermehren, und noch im Zunehmen befinden soll, so wäre wol zu erwarten, daß sich auch im Amte Hizaeker die Linnenproduction mit vermehren werde, wenn nur in der Stadt Hizaeker sich ein ordentlicher ansässiger Linnenhändler befände, wo die Unterthanen einen stets sichern Debit finden könnten, und also dadurch zur Kaufmannwebererey noch mehr ermuntert würden. Diese Erwartung dürfte auch aus dem Grunde hier noch um so leichter in Erfüllung gehen können, weil man nicht leicht ein Haus ohne einen Webstuhl zum häuslichen Bedürfniß antrifft, und diese Maschine sich hier, so wie auch im Amte Dannenberg, in jeder Ehebestellung, unter denen als Mitgift specificirten Geräthschaften, mit befindet. Allein in der Stadt Hizaeker ist kein einziger Linnenhändler ansässig, und

(Annal. 8r Jahrg. 38 St.) D D nus



nur einige dortige Schiffer, haben seit einiger Zeit angefangen, Partheyen Linnen mit nach Hamburg zu nehmen. Auch in den jenseit der Elbe belegenen hiesigen Amtes, Dörfern, wird etwas Kaufinnen gewebt, welches gewöhnlich von den Schifferknechten, die hier zu Hause sind, mit nach Hamburg genommen wird.

Uebrigens werden die meisten der im Amte Higsacker fallenden Linnen, nach Dannenberg zum Verkauf gebracht. Sie sind von eben der Gattung, wie sie in diesem Amte verfertigt werden, und auch wie diese, von vorzüglicher Güte. Sie werden von den Landleuten selbst gebleicht, und erhalten auch gewöhnlich eine sehr schöne Weiße. In Ansehung des Flachsbauers beobachtet man in beyden Aemtern die frühe Aussaat. Der Anfang des Maymonats ist die gewöhnlichste Sæzeit, zuweilen fällt sie auch noch früher, nach den Umständen aber auch wol später. Der späteste Termin ist indeß noch vor der Mitte des May.

Der Handel der in der Stadt Dannenberg befindlichen Linnenhändler, geht hauptsächlich auf Hamburg. Nur einer davon unternimmt viele Lieferungen für die Dänisch, Hollsteinischen Regimenten, bey denen die dienenden Ausländer, alljährlich Linnen zu Hemden und andern Bedürfnissen erhalten. Auch macht derselbe Versendungen nach Copenhagen.

Ueber den Werth der alljährlich nach der Stadt Dannenberg zum Verkauf gebrachten Linnen, waren die Angaben der Linnenhändler so sehr verschieden, und von einander abweichend, daß sich mit einiger Sicherheit

heit  
man  
wäre  
Amte  
Vert  
ju

Let  
N  
I

„E  
was  
der  
Zeit  
Nicht  
mach  
haben

Da  
richt  
möge  
Idisch  
tunge



heit nichts gewisses darüber bestimmen läßt. Wenn man indeß aus diesen Angaben das Mittel zieht, so wäre dieser Wehr, jedoch mit Inbegriff der aus dem Amte Hitzacker nach der Stadt Dannenberg zum Verkauf gebrachten Linnen auf einige 20 000 Rthlr. zu setzen.



### III.

#### Lebens - Umstände des weyland Vice-Präsidenten von Pufendorf, von ihm selbst niedergeschrieben.

„Eigene Lebensbeschreibungen, sagt Herder, wenn sie wahr und merkwürdig sind, sind wahre Vermächtnisse der Sinnesart denkwürdiger Personen, Spiegel der Zeitumstände, in denen sie lebten, und eine practische Rechenschaft, was sie aus solcher und aus sich selbst gemacht, oder worinn sie sich und ihre Zeit versäumt haben.“

Ob die nachstehenden eigenhändigen Lebens - Nachrichten von jener Art sind, und diese Resultate geben? mögen sie selbst bewarheiten, oder verneinen. Unauslöschlich ist der Eindruck, und unvertilgbar die Betrachtungen, die die Lectüre derselben auf den Herausgeber



gemacht und bey ihm veranlasset haben: auch bey jeder Wiederholung sich erneuern. Was vom Herzen kommt, geht zum Herzen, und unverkennbar ist das Gepräge der Wahrheit. Selbst wenn kleine Schwächen zum Vorschein kommen, die man an dem Manne im Staate und in Geschäften, wo oft so viele Spannung und Repräsentation ist, nicht bemerkte, wird jenes Wahrheitsgefühl erhöht, der Mann durch seine Aufrichtigkeit uns werther, ja selbst oft dadurch noch größer, daß er seine Schwächen seine großen Eigenschaften nicht verdunkeln ließ.

Die Leser verdanken übrigens den nachstehenden Auszug, der so bereitwilligen als gütigen Mittheilung des Herrn Hauptmanns von Pufendorf vom 10ten Infanterie-Regimente, zweyten Sohnes des Verstorbenern, wofür demselben hier öffentlich die lebhafteste Erkenntlichkeit bezeuget wird. Wie viel übrigens der Umstand, daß diese Nachrichten nicht für den Druck niedergeschrieben sind, zu deren Glaubwürdigkeit und Interesse beytrage, braucht nur noch bloß angeführt zu werden, um sie, mit wenigen Bemerkungen begleitet, hier folgen zu lassen.

B.

---

„Ich bin nach dem Göttlichen Rathschluß den 12ten Sept. 1707. an diese Welt geboren. Der Ort meiner Geburt war Bückeburg, als woselbst meine Eltern damals wohnten. Meine Eltern haben nicht ermangelt, mich



nlich von Jugend auf sonderlich zur Gottseligkeit anzuführen, wie ich denn an ihnen beiden beständig ein wahres Bepspiel einer aufrichtigen Gottesfurcht und ungeheuchelten Frömmigkeit gehabt und dieses billig für eine der größten Glückseligkeiten meines Lebens zu schätzen habe. In Bückeburg bin ich nicht lange gewesen, in dem mein Vater, damaliger Gräfl. Schaumb. Lippischer Rath, im Jahr 1709. die dasigen Dienste verließ und nach Minden zog, woselbst ich mit meinen Eltern bis in das zwölfte Jahr meines Lebens gewohnet habe. Diese haben an meiner Erziehung niemals einige Kosten noch Fleiß erspart. Ich besuchte daselbst anfangs die öffentliche Schule der 7ten Classe, wurde aber hernach mit des damaligen Probst Kulemanns Kindern bey einem Privat-Informatore zugleich unterrichtet, da ich denn sonderlich an dem nachmaligen Proreector zu Minden, Herrn Opitz, einen sehr treuen, frommen und aufrichtigen Lehrmeister hatte, und bey demselben in der lateinischen Sprache es so weit brachte, daß ich mit 10 Jahren in die 4te Classe der öffentlichen Stadtschule gesetzt wurde und den Hrn. Rector Bürenmann, wie auch den Proreector Hartog hörte. Als aber 1718. mein Vater das Stadtsyndicat zu Zelle antrat, kam ich noch in selbigem Jahre in die öffentliche Stadtschule zu Zelle, und zwar in die 1ste Classe, allwo ich denn der Unterweisung des Direct. Hrn. Marcard und Conrect. Soltermann, an des letztern Statt aber nachhero dessen Nachfolgers, Herrn Evers genossen. Ich hatte in dieser Schule gar gute Gelegenheit, sonderlich in der lateinischen



schen Sprache mich festzusetzen, worinn ich auch sonder-  
 lich durch eigenes Lesen des Ciceronis und anderer gu-  
 ten lateinischen Schriftsteller es ziemlich weit gebracht.  
 Daneben legte ich mich aus eignem Antrieb auf die  
 deutsche Poesie, las nicht allein stelsig die Deutschen,  
 sondern auch lateinischen Poeten, so daß ich nicht allein  
 in der Deutschen, sondern auch in der lateinischen  
 Dichtkunst dann und wann verschiedenes verfertiget.  
 Ich hatte von Gott einen sehr fähigen Verstand und  
 sehr gutes Gedächtniß erhalten, daß mir also das Stud-  
 diren jederzeit höchst angenehm und leicht gewesen, und  
 ich meine Zeit fast immer mit Lesen und Sammeln zuge-  
 bracht. Gleichwie aber mein Vater keine Kosten an  
 mir sparte, also fing ich auch gar frühzeitig an die Fran-  
 zösischen Sprache und Music auf dem Clavier zu lernen.  
 Im Jahr 1723. fing mein Vater bereits an, die Insti-  
 tutiones Juris nach des Hoppii Examine mit mir  
 durchzugehen. Im Jahr 1724 d. 6. Mart. hielt ich  
 eine öffentliche Rede in hiesiger Stadt-Schule in Ge-  
 genwart einer großen Versammlung auf des Prinzen  
 von Cornwall Friedrich, nachmaligen Prinzen v. Wal-  
 lis Namenstaq de laudibus Fridericorum tam viro-  
 rum Principum quam doctorum, wozu ich sowol alle  
 Nachrichten selbst gesammelt, als auch die ganze Rede  
 völlig selbst ausgearbeitet, welche dero Zeit auch in öf-  
 fentlichem Druck erschienen, und sowol die Rede, als  
 die dahinter gesetzte Ode, so in Musik aufgeführt wur-  
 de, von Sr. Königl. Hoheit sehr wohl aufgenommen  
 worden. Zu Ostern dieses Jahrs verließ ich die öffent-  
 liche

liche Schule, setzte meine Studia für mich zu Hause fort, und hörte dabey meinen seeligen Vater über einen Auszug von Christian Thomasens Sittenlehre, Rechenbergs Lineamenta prudentiae civilis und den kleinen Struv, darauf über meines Vaters eignen Aufsatz vom Civil-Process und Struykens Examen juris feudalis, wobey ich bereits sowol durch praktische Aufsätze von Schriften Advocando, als auch durch Auszüge aus denen Acten und Relationen mich übte.

Bev des Hochseeligen Königs Georg des Ersten Anwesenheit in Dero teutschen Landen, machte ich auf höchstgedachter Majestät Preiswürdigste Thaten ein Heldengedicht von drey Bogen und lies es bey Gelegenheit Dero Krönungsfestes drucken, welches denn von Sr. Maj. sehr wohl aufgenommen wurde. Mein Vater war nun bedacht, mich auf Universitäten zu schicken, und ich erwählte vor andern die Universität Halle, wegen ihrer damaligen berühmten Lehrer, zog auch unter der Gnade Gottes im Jahr 1726. einige Wochen nach Ostern dahin. Dasselbst hörte ich im ersten Jahre bey dem Hrn. Geh. Rath Böhmer die Pandekten und den Winter darauf das Jus Canonicum über den Corvinum; bey dem Hrn. Geh. Rath Thomasen die Cautelas, oder Praecognita Juris; bey dem Hrn. Geh. Rath Gundling den Staat von Holland, das Jus Publicum nebst der Reichshistorie, welche letztere die ganze Zeit meines Daseyns in Halle bey ihm gehöret, den Winter aber bey eben demselben die Politik. Meine Lernbegierde trieb mich auch an, des berühmten Wolfs Schrif-



ten und Collegia zu lesen, und da ich vorher, aus Mangel genugsamer Erkundigung, dieses berühmten Mannes Sätze verachtet, wurde ich nunmehr von der Gründlichkeit seiner Lehren so überzeuget und eingenommen, daß ich ein völliger Anhänger von ihm geworden. Ich ward gleich Anfangs in Halle mit dem nachmaligen Gräfl. Schaums. Land. Physico Hr. D. Berger bekannt. Durch dessen Antrieb habe ich nicht allein auf die Wolfische Philosophie mich gelegt, sondern auch die Mathesin, wovon ich zu Hause einigen Anfang gemacht, fortgesetzt und die ganze Zeit in Halle getrieben, indem ich bey Hr. Richard beständig auf meiner Stube privatissime eine Stunde gehabt, und bey ihm die Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, Fortification, Sphärische Trigonometrie, Astronomie, Geographie und Algebra durchgegangen, auf die Baukunst und Mechanik aber für mich selbst etwas mich geleet, und zwar alles nach Wolfens Anfangsgründen der Mathematischen Wissenschaften. Herr Berger selbst aber gab mir Anweisung zur Physik und Englischen Sprache. Das folgende zweyte Jahr hörte ich wiederum Hr. Böhmer über die Pandecten und das Jus Canonicum, wie auch den Articulum V. Instrumenti Pacis, Hr. Gundling über Schilteri Jus feudale und ferner über dessen Reichshistorie, applicirte mich dabey alles Fleißes annoch nebst der Engl. Sprache auf die Wolfische Philosophie, als an welcher ich ein ungemeines Vergnügen fand, und immer suchte, solche im Jure anzuwenden, und darnach sowol als nach der mathematischen Art im Jure vernünftig zu denken und zu



zu schließen. Ostern 1728. da ich Halle verlassen sollte, that ich eine Reise nach Dresden, Freiberg und Meissen, besahe an denen beyden ersten Orten alles seltenhafte, und trat sodann meine Rückreise nach Zelle an. Nach meiner Zuhausekunft fing ich an meine Collegia mir in Erneuerung zu bringen, und unter der Anweisung meines Vaters in Referirung aus den Acten, auch sonst bey Gelegenheit in Praxi mich zu üben, wiewol mein Vater anfangs nicht Willens war, daß ich einen Advocatum abgeben sollte. Ich arbeitete anbey einen Traktat aus, de privilegiis, speciatim de privilegio non appellandi. Dieses Thema hatte mein Vater mir schon vorhin, um darüber zu disputiren, auf Universtitäten an Hand gegeben, jedoch eigentlich nur über die qualitatem cessibilem dieses Privilegii, weil nemlich Friedrich Ludwig Edler Herr v. Berger seinen Anmerkungen über des Cocceji Jurisprudentiam publicam eine Dissertation de non cessibili qualitate privilegii de non appellando und zwar, dem Vermuthen nach, gegen das Durchl. Churhaus Braunschweig: Lüneburg beygefügt hatte, und dadurch gleichsam behaupten wolten, daß durch die von Schweden geschene Acquirirung des Brem: und Verdischen, das privilegium de non appellando so schlechterdings nicht mit erworben worden. Weil ich aber gern alles nach mathematischer Lehrart und mit mehrerer Gewisheit darthun wollte, so setzte ich dem Werke eine Abhandlung von denen Privilegiis überhaupt voran, und suchte bey der Gelegenheit verschiedne schwere Begriffe und Lehren in der Jurisprudenz zu



Eldren. 3. E. de rebus merae facultatis, de amissione privilegii per non usum, welche ich noch jezo in der Art genehm halte, ob ich schon das Werk in vielen Stücken jezo vollkommner wünschen mögte. Jedoch es war dieses eine Frucht der Jugend. Hiemit brachte ich das Jahr 1728. und auch guten Theils das Jahr 1729. zu, und zu Ostern 1730. kam dieser Traktat in dem Försterschen Verlag zu Hannover in 8vo heraus, fand auch in denen Lateinischen Actis Eruditorum und zwar dem Monat April 1731. eine sehr geneigte Recension. Ich dedicirte denselben an das gesammte Ministerium zu Hannover, reisete auch selbst hinüber, und präsentirte ihn an die Hrn. Minister daselbst, fand auch damals ein gutes Accueil. Im selbigen Jahre war ich mit meinen Eltern einige Tage in Hamburg bey dem damals noch lebenden Dänischen Residenten von Hohenmühle, einem Cousin meines Vaters, welcher denn übernahm, mich in dänischen Diensten anzubringen, ich mußte aber gleich nach unserer Zurückkunft dessen unvermuthetes Absterben erfahren. Indessen fuhr ich fort, sowol durch Referirung aus den Acten, als auch sonst in Praxi gelegentlich mich zu üben, suchte anbey verschiedentliche Materien aus dem Jure durch die mathematischen Kunstgriffe zur Gewisheit und Vollkommenheit zu bringen. Ich hielt gegen das Ende des Jahrs 1730. um die Stelle eines Assessoris ordinarii im Hofgerichte hieselbst an, mußte aber erfahren, daß ich zu spät gekommen; wie dann einige Zeit vorher mein Vater um die Stelle eines Auditoris bey hiesiger Canzley

ten für mich zwar ebenfalls, aber vergeblich, angesuchet.  
 Im Jahr 1731. schrieb ich meines Vaters damals ausgearbeiteten Processum criminalem ab, und verbesserte denselben in der lateinischen Schreibart, erhielt auch von ihm die Erlaubnis, daß ich das Capitel de arbitrio judicis circa poenas sowol nach einer von mir beliebten Ordnung einrichtete, als auch meine durch eigenes Nachsinnen erfundene Gedanken mit hineinbrachte. Ich machte mir im Anfange dieses Jahres nunmehr zur Beförderung gewisse Hofnung durch den damaligen Cammerpräsidenten v. d. Bussche, allein dieser Minister mußte plötzlich sterben. Sonst hielt ich in selbigem Jahre um ein ordinaires Assessorat wiederum vergeblich an, hatte auch Hofnung, nach Minden durch Vorschub des Präsidenten v. Derenthal als Regierungsrath zu kommen, woben es jedoch, wegen erforderlicher Kosten, auch blieb. Im Jahr 1732. brachte ich meines Vaters Civils Proceß ins reine, unter gleichmäßiger Verbesserung der Schreibart, hielt um das Assessorat in Raxenburg, aber vergeblich, an. Daher ich endlich gegen das Ende selbigen Jahres mich bey hiesigem Tribunal als Advocatum examiniren und immatriculiren lies. Es war dieses freylich meiner Ambition ganz und gar entgegen, allein ich faßte diese Resolution, theils weil es meine Eltern gern sahen, theils weil meine höhern Absichten noch zur Zeit gar nicht gehen wollten, und ich habe nachhero augenscheinlich gefunden, wie mich Gott nicht allein in der Einnahme auf einmal ungemein zu segnen angefangen, sondern mich auch bald darauf zu Ehren hervorgezogen,



so daß ich die Hand Gottes um so viel deutlicher erkennen mögen. Im Jahr 1733. reisete ich nach Bückeburg um meinen alten Universitäts Freund, D. Berger zu besuchen, bey welchem ich in die Bekanntschaft des Hrn. Canzley Directoris von Lehener gerathen. Es war damals eben um die Zeit, als die Universität zu Göttingen sollte errichtet werden, und zu solchem Ende geschickte Leute von allen Orten zu öffentlichen Lehrern gesucht wurden. Mein Freund Herr Berger wünschte demnach nicht nur selbst dahin berufen zu werden, sondern munterte auch mich dazu auf. Er hatte sich damals noch durch keine öffentliche Schriften bekannt gemacht, wol aber dann und wann über ein und andre Materien seine Gedanken kurz aufgesetzt, und mir solche überschicket. Es war darunter einer über die Stelle: Gen. 1. 2. und der Geist Gottes schwebte über den Wassern: welches er von dem Winde erklären wollte. Ich hatte ihm aber schon vorher eine von mir ausgearbeitete Widerlegung und andre Erklärung zugeschickt, worinn ich so wol aus der hebräischen Sprache gezeiget, daß es der Geist Gottes sey, als auch die Möglichkeit davon auf eine solche Art dargestellet, daß er und die dortigen Theologi, insbesondere der Superintendent Hauber zu Stadthagen meine Erklärung als gründlich und zugleich höchst erbaulich rühmten. Ich suchte indeß nach meiner Rückreise eine juristische Materie zur Probe auszuarbeiten, und gleichwie ich jederzeit an den schwersten Dingen das größte Vergnügen gefunden, so fiel ich auch auf die Materie de culpa

aus



aus der Römischen Rechtsgelehrsamkeit, und suchte nicht allein von der Sache und den verschiedenen gradibus culpæ deutliche, der Natur der Dinge und denen Römischen Gesetzen gemäße Begriffe zu erhalten, sondern auch verbesserte gleichmäßige Regeln von Prästirung eines Versehens bey Contractibus zu geben, weniger nicht für die Grade des Versehens bey großen Verbrechen, die Strafe, nach denen Gesetzen, durch allgemeine Formeln zu bestimmen. Bey denen Begriffen des Versehens und dessen Graden suchte ich mir sonderlich aus dem Rarsenspiel die Sache deutlich zu machen, im übrigen aber nahm ich meine Sätze aus der Quelle der Legum Pandectarum selbst. Es glückte mir auch darinn, daß ich einen Aufsatz von ungefähr 16 Bogen zu Stande brachte, und nach Hannover zur fernern Communication auch Ueberlieferung in die Censur an einen guten Freund schickte. Ich bekam es nach geraumer Zeit ohne Aenderung endlich wieder und hatten es nicht allein einige daselbst abgeschrieben, sondern es rühmte solches auch nachhero der seel. Hr. Geh. Rath von Dieden selbst gegen mich. Als im Jahr 1734. der Hr. Geh. Rath und Großvogt v. Münchhausen, wegen Abhaltung des Landgerichts in Zelle war, suchte mein Vater selbst bey ihm eine Stelle auf der neuen Universität für mich. Als aber dieses fehl schlug, sollicitirte er zu gleicher Zeit die Stelle eines Assessoris extraordinarii im Hofgerichte zu Zelle, welches gedachter Hr. Geh. Rath auf insständiges Anhalten zu bewirken versprach, und ich erhielt im September 1734. das Königl. Rescript als designirte



ter Hofgerichts Affessor extraordinarius. Ich wurde darauf zu Empfangung einiger Acten von dem Ober Appellations Gerichte citiret und hatte das Glück, daß sonderlich die erste Relation sehr viele Approbation fand. In dieser Sache kam es zwar nur auf ein possessorium in pto jurisdictionis an; ich hatte aber Gelegenheit von dem Worte Advocatia einen kleinen historischen Aufsatz und Abhandlung vorzusetzen, und kamen anbey viele wichtige Jurisdictionis Streitigkeiten darinnen vor, welche Materien ich nachhero weiter auszuführen und einen eignen Tractat davon zu schreiben, angetrieben wurde. Mein Examen geschah also mit vielem Beyfall und die gute Meinung, welche meine Freunde und Gönner nachhero von mir gehabt, habe ich diesen damals abgelegten Relationen, mittelst göttlicher Gnade, hauptsächlich zuzuschreiben. Den 1. December selbigen Jahres wurde ich bey der Diaet post Cathar. im Hofgericht introduciret und beeidiget. Ich fing übrigens noch in eben diesem Jahre einen Tractat de Jurisdictione in teutscher Sprache an, welchen ich aber hernach ganz verändert und weitläufiger ausgeführt. Das folgende Jahr 1735. hatte ich Hofnung das Syndicat zu Hannover zu bekommen, indem sowol der Hr. Präsident v. Wrisberg als der Geh. Rath v. Dieden sich für mich interessirten, es lief aber doch vergeblich ab, und die Hofnung, die ich mir machte, als Hofrath in die Canzley bald zu kommen, schlug auch nicht ein. Hingegen suchte ich im Hofgerichte, wie mir Gott auch Glück dazu gab, mich vor andern zu distinguiren, gestalt



stalt denn gleich meine erste Relation mir nicht wenig Ansehen zuwege brachte. Uebrigens brachte ich meine Zeit theils ferner mit der Praxi, theils mit weiterer Ausarbeitung meiner beyden Tractate de Jurisdictione und de culpa zu. — Ich fing an den erstern in lateinischer Sprache zu schreiben und ordentlicher auszuführen. Den de culpa aber suchte ich in eine ganz andere und vollständigere Form zu bringen, fand mittelst der griechischen Sprache und des Wort Ursprungs den wahren Begriff von der culpa, denen actionibus rectis et pravis, und bemühet mich dabey sonderlich die Sätze derer Alten, auch deren Lehren von der Morat aus ihren Schriften zu erlernen. Cicero, Seneca und M. Antoninus Philosophus thaten mir hiebey sehr nützliche Dienste, und ich veränderte und verbesserte mein voriges System nicht wenig, und richtete es so ein, wie ich es nachhero vollends zu Papier gebracht und vollendet habe. Die Wolfische Philosophie that mir auch dabey sehr gute Dienste, und ich ward mit Hr. Wolf selbst darüber im Schriftwechsel bekant, indem dieser meine unternommene Arbeit erfahren und ein Verlangen beszeigt, mit mir bekant zu werden, daher ich an ihn schrieb und mein System ihm kürzlich entdeckte, auch Antwort von ihm erhielt und seit der Zeit verschiedentlich mit ihm correspondirte. Im Jahr 1736. arbeitete ich ferner den Traktat de jurisdictione aus, wurde auch mit der ersten vollständigen Ausarbeitung zu Ende des Jahres fertig. Dabey fing ich nochmals an, den de culpa wiederum zwar nicht dem Inhalt, wol aber der

Ord,



Ordnung nach, umzuschmelzen, und ihm zugleich eine ganz philosophische Gestalt mit zu geben. Sonst habe ich auch in diesem Jahre *Observationes de tutela fructuaria ad jus hodiernum Brunsvicensis ac Luneburgensis accommodatas* aufgesetzt, welche nachhero anno 1738 von dem Hofrath Estor zu Jena dem 11ten Th. seiner kleinen Schriften einverleibet worden. Die Gelegenheit dazu gab mir eine im Hofgericht abzulegende Relation, wiewol ich in der Materie selbst erst aus des *Bowot* Commentaire sur la Coutume du Duché de Bourgogne und beygefügte Conference generale de la coutume du Duché de Bourgogne avec les autres coutumes de France Licht bekam, und durch Nachlesung dieser französischen Coutumes auf diese aufgesetzte Gedanken geführet wurde, welche ich auch darinn hauptsächlich zum Grunde gelegt. Ich suchte sonst im Anfang dieses Jahres den durch Abgang des Hrn. v. Stade erledigten Hofraths Platz in der Canzley nebst dem Hofraths Platz im Hofgerichte aber vergeblich, und wurde der Platz Anfangs gar nicht wieder besetzt. Zu Ausgang des Jahrs ließ mich der Hr. Geh. Rath v. Hattorf ersuchen, seinem Sohne ein Collegium über die Anfangsgründe des Rechts zu lesen, so ich auch in Hofnung wichtiger Beförderung gern übernahm, und mit ihm den Anfang machte, Heineccii *Elementa Juris secundum ordinem institutionum*, nach prämittirter kurzer *Historia Juris*, durchzugehen, übernahm auch zugleich einigen andern jungen Leuten zu Hause ein Collegium über das *Jus naturae* und *Institutiones* zu lesen. Das

fol:



folgende Jahr 1737. brachte ich guten Theils mit schon gedachten beyden Collegiis zu, schrieb dabey meinen Tractat de Jurisdictione ganz von neuem ab, bey welcher Gelegenheit denn ich selbigen noch wol auf den 3ten Theil vermehret. Es mußte aber in diesem Jahre nicht allein mein großer Gönner, der Herr Geh. Rath von Dieden sterben, sondern ich mußte auch im September d. J. meine bisherige große Hofnungen durch den Tod des Geh. Raths von Hattorf gänzlich unterbrochen sehen. Ich brachte sonst meinen Tractat de Jurisdictione nunmehr ganz zu Ende, reißete im November nach Hannover und überlieferte solchen daselbst an den Herrn Geh. Rath von Münchhausen. Es war damals eine extr. Justiz, Raths Stelle zu Stade, wie auch das Syndikat zu Uelzen ledig. Ich suchte beydes und zwar Letzteres durch Vorschrist der Geh. Rathsstube zu erlangen. Allein, gleich wie ich von dem ersten guten Theils selbst wiederum abstrahirte, also wurde mir zwar eine gewisse Art von Vorschrist nach Uelzen versprochen, so auch abgegangen, aber ohne Wirkung gewesen. Kein Jahr ist merkwürdiger für mich gewesen, als das folgende 1738ste, und die darinn von mir erfahrne Zeichen der unendlichen Güte sowol im Leiblichen als Geistlichen sind so denkwürdig, daß ich darüber erstaunen muß, so oft ich daran gedenke. Es gefiel dem Allerhöchsten meinen lieben Vater bald im Anfange dieses Jahrs auf das Krankenbette zu legen. Als dessen Umstände schlimmer wurden eröffnete ich solche dem Hrn. Präsidenten v. Wrisberg, da denn dieser Minister zwar darüber  
(Annal. 8r Jahr. 38 St.)      Es      über



aber betrübt wurde, sogleich aber auch versetzte, daß sol, ohnfallß man durchaus sich dahin bearbeiten müsse, daß ich meines Vaters Platz im Ober-Appellations-Gerichte alsdann wieder erhielte, wozu er denn allen möglichen Beystand versprach und anbot, es auch gewiß treulich gehalten hat. Meines Vaters Umstände wurden indes immer schlimmer und den 14ten Febr. gab er seinen Geist auf."

(Hier folgen einige nicht zu communicirende Umstände, seine an seines Vaters Stelle gehofte, aber mißlungene Wahl bey der Lüneb. Landschaft betreffend; wie ihm darauf an die Hand gegeben worden, den durch die Beförderung des Hrn. v. Bodenhausen als Regierungsrath nach Stade erledigten Platz bey der Grubenhagenschen Landschaft zu suchen, woben sich aber viele Schwürigkeiten gefunden, und ihm während seiner mißlichen Lage durch den Hrn. Canzl. Direct. v. Lehener zu Bückeburg ein Veruf nach Cassel zu einem sehr ansehnlichen und einträglichen Amte angetragen; so auch daß das Ministerium ihm zu seinem soulagement die erste Hofraths-Bacance in der Zellischen Canzley nebst dem durch den Hofrath v. Scheither erledigten Platz eines Assessoris ordinarii im Hofgerichte daselbst zu ertheilen geneigt gewesen. In dieser Ungewisheit wegen seiner künftigen Versorgung schreibt er:

„Ich nahm aber in dieser meiner äußersten Betrübniß zu dem Allerhöchsten meine Zuflucht, überließ mich ganz und gar dessen unwandelbaren Liebe, und wie ich Tages darauf als den 6ten Nov. des Morgens  
auf



aufftand, hing ich diesen theologischen Gedanken nach und brachte selbigen Tag mit Verfertigung einer auf meinen Zustand eingerichteten Ode zu.

Also brachte ich diesen ganzen Tag zu, da ich mich ganz in Gottes Willen ergeben, wuste indeß noch nicht, daß der Allerhöchste die Freudenstunde bereits den Tag vorher über mich ausgemacht, und beschied den und dieses nur noch die letzte Trauerstunde seyn sollen."

Er erhielt nemlich einige Tage nachher, wider alles Vermuthen, Nachricht, daß er den 5ten November zum O. A. Rath von der Grubenhagenschen Landschaft gewählt worden sey.

„Meine Freude“ fährt er fort „nach denen bisherigen vielen und großen! Widerwärtigkeiten und Betrübissen war freylich auch ungemeyn. Ich brachte daher den 21sten Psalm, als welchen ich so herrlich auf meinen Zustand gerichtet fand, wiewol mit einiger Freyheit in eine Ode:“ — — — )

„Acht Tage nach erhaltener Notification, als den 15ten Nov. lief nun auch das Präsentations-Schreiben allhier ein, und ich wurde noch selbigen Tages auf den 17ten ej. zu Empfangung der Acten auf das O. A. Gericht citirt, da ich denn das erste Paquet Acten und zwar die bekannte Hoyaische Sieben Meyer Sache empfing. Es war dieses die allerweitläufigste Sache unter allen bey dem Gericht, welche auch für die schwerste gehalten worden. Allein ich habe dem Höchsten zu danken, daß mir keine Arbeit jemals leichter geworden als diese.



Denn ich hatte dieselbe Materie nicht allein in meinem Tractat de Jurisdictione und zwar bey Gelegenheit der Bogtey bereits außs genaueste untersucht, sondern es kamen mir ohnedem auch meine Collectanea und andere vorige Arbeiten dabey dermaßen zu statten, daß diesen sonst schwere, Sache mir nicht die geringste Mühe gemacht, sondern ich zu aller Menschen Verwunderung den 6ten December damit fertig geworden und den 10ten ej. diesen gegen 7 Buch Papier ausmachende Relation dem Hrn. Präsidenten überbracht. Eben diesen Tag erhielt ich auch die allergnädigste Confirmation Sr. Kön. Maj. und zwar in der Form, daß ich ohne weitem Bericht introducirt werden könnte. Mit der zweyten Relation wurde ich den 12ten ej. fertig und überbrachte solche den 15ten ej. So beschloß ich also dieses Jahr, welches sich so traurig angefangen und so frölich geendet. Ich hatte in demselben aufferdem den Tractat de culpa fast ganz fertig und zu Ende gebracht. Sonst ist in diesem Jahre auch meine Dissertation de tutela fructuaria des Hrn. Hofrath Estors kleiner Schriften 11ten Theil auf Communication des Hrn. Assessoris v. **Klinkowström** einverleibet worden, und im Druck erschienen. Im folgenden Jahr 1739. bin ich endlich, weil der Referent in der ersten Sache noch nicht fertig war und gleich darauf krank wurde, nachdem ich mit Ablegung meiner Relationen und Aushaltung des Examinis in den 4ten Tag zugebracht, am 23ten Febr. zum Oberapp. Rath wirklich angenommen, beeydiget und introducirt worden. Den 2ten October engagirte ich mich nach vorher-

ger



gegangenen inbrünstigen Gebet mit des seel. Consistorial-Rath und General-Superintendenten Böhmers nachgelassenen Tochter." (Diese starb noch vor Vollziehung der Ehe.) —

„Im Jahr 1740. auf Ostern trat mein Tractat de Jurisdictione Germanica an das Licht und Michaelis e. a. mein Tractat de culpa, welchen Letztern ich dem Hrn. Reg. Rath Wolf in Marburg, der jezo von S. K. M. in Preußen als Geh. Rath und Vice-Canzler der Universität nach Halle berufen war, dedicirte, der denn auch das Glück hatte, in denen Göttingischen gelehrten Zeitungen d. J. 1740. no. 97. mit gar besonderm Ruhme recensiret zu werden. Herr Wolf antwortete mir darauf mit ganz ausnehmender Verbindlichkeit, und hatte ich daneben das Veranügen, von dem Hrn. Geheim. Rath von Haus, welchem ein Exemplar davon zufertigte, unter andern in Antwort zu vernehmen, daß Se. Königl. Maj. bey Dero Anwesenheit dieses Jahres meine Arbeit im Collegio angerühmet worden wäre. In dem folgenden Jahre 1741. und zwar den 1ten Sept. habe mich durch Gottes besondere Vorsehung und Führung mit Clara Maria von Hugo, des Ob. App. Ger. Vice-Präsidenten Herrmann Conrad von Hugo ältesten Tochter anderweit hinwiederum verlobet und den 13ten Decbr. dieses Jahres durch priesterliche Copulation die Ehe vollzogen. Ich hab e hierunter die allweise und gütige Regierung meines himmlischen Vaters desto höchlicher zu preisen, als ich an derselben eine Person von ganz unschätzbaren und ungemeynen Qualitäten zur



Gegenoffia bekommen, und erkennen lernen, daß alle meine vorherigen Anschläge, welche der weise Gott so gütig verstöret, zu meinem Unglück oder doch nicht so großem Glück und Vergnügen ausgeschlagen seyn würden. In dem folgenden 1743ten Jahre habe ich, außer meiner Amts Arbeit, \*) an Observationibus juris gearbeitet, solche in öffentlichem Druck bekannt zu machen, welche auch in der Ostermesse 1744. wirklich herausgekommen sind, und habe ich das Glück gehabt, daß solche durchgehends wol aufgenommen worden, und besonders der Hr. Geh. Rath von Münchhausen zu deren Fortsetzung mich angereizet. Eine im Jahr 1746. gefertigte kleine Ausarbeitung von der Unsterblichkeit der Seele in französischer Sprache trat zu Ostern 1747.

un'

\*) Nur bey einer ihm ganz vorzüglich eigenen Oeconomie mit der Zeit, und bey seiner großen Fertigkeit in der Arbeit, wird es begreiflich, wie dieser außerordentliche Mann, außer den genannten zum Theil heterogenen schriftstellerischen Arbeiten; außer vielen Privat: Gutachten; der Verfertigung eines Entwurfs zum Gesetzbuche für die hiesigen Lande; außer weitläufigen Commissionen; Consulentschaften für Fürsten, auf ihn geschehenen Compromissen, ferner außer dem gleichfalls nicht zu rechnenden Senats: und Plen: Sachen, so wie den Zeit erfordernden Sessionen, als Oberappellationsrath in den Jahren von 1739 bis 1769. an dreyhundert Re: und Correlationen verfertigen mögen. Warlich! wenn Thätigkeit, die andern zum Nutzen, aus eigener Entschließung und reinen Absichten, zu einem erheblichen Zwecke, durch Seelenkräfte ausgeübt, Verdienst ist und genannt werden darf; wer hat denn jemals gegründeter Anspruch auf den ehrenvollen Namen des verdienstvollen Mannes machen können, wie er.

A. d. H.



unter dem Titel: Lettre d'un Conseiller du Roi sur l'immortalité de l'ame prouvée par la raison humains, où il est traité en même tems de la vraie obligation morale, ans Licht. Gegen Ende dieses Jahrs wurde mein 2ter Tomus Observationum fertig. Der Herr, der mir zu dieser Arbeit aufs neue Gnade und Stärke verliehen, lasse solche zu seines Namens Ehre und zum Besten des gemeinen Wesens gereichen! Um Ostern 1748. kam eine kleine Abhandlung von mir im Druck heraus: vom Recht der vollen und halben Geburt, in 4to. 9 B. welche in denen Göttingischen gelehrten Zeitungen mit vielem Ruhm recensiret wurde. Im Jahr 1749. habe ich ein neues Systema der Sprachen erfunden, \*) wodurch viele schwere biblische Stellen sowol als andre

E e 4

Als

\*) Die Wortforschung, meinte er, sey unter allen Wissenschaften und Bemühungen der Gelehrten, am weitesten von dem Grade der Vollkommenheit entfernt, welchen sie zu erreichen vermöge. Die Ursache davon sey größtentheils die, daß man nicht vor allen Dingen, die allgemeinen körperlichen Begriffe der Mitleuter untersucht habe. Er verstehe darunter solche allgemeine Beariffe, welche die Aussprache der Mitleuter selbst an die Hand gebe, und welche schon die alte Buchstaben Cabbala, wiewol versteckt, angenommen habe. Die Sprachen, und besonders die Hebräische, würden dadurch ungemein erleichtert, und ein Uebersetzer dadurch allein in den Stand gesetzt, den eigentlichen Sinn einer Urschrift richtig auszudrücken. Auch würden die Irrthümer der Sprachkunst durch Untersuchung des in den Buchstaben und Wörtern steckenden Allgemeinen und Körperlichen verbessert, welche zum Theil in die Religion selbst einen schädlichen Einfluß gehabt hätten. Schon seit vielen Jahren habe er solche Sprachforschungen zu einer seiner angenehmsten Beschäftigungen gemacht, bekenne es aber sonst gerne, daß es unzureichend sey,



Alterthümer erläutert werden. Im November 1751. ward ich in die Societät der Wissenschaften zu Göttingen aufgenommen, übernahm auch in dem daselbst herauszugehenden Journal die juristischen Recensionen zu machen. Im Jahr 1753. am 27sten Jul. verlor ich meine Ehegattin, deren angenehme Gesellschaft ich mir Zeitlebens gewünscht, in der Geburt eines nicht zur Welt gebrachten Kindes. Im folgenden Jahr 1754. habe ich mich am 27sten Febr. mit Louise Henriette v. Hugo; des seel. Gesandten v. Hugo zweyten Tochter hinwiederum vermählt. Ich habe fortgefahren an denen Relatio-

tion-  
tion zu  
gebel  
lan vor  
meist  
die K  
hab  
Ne  
such  
ga  
sep  
wei  
nis  
dent  
erklä  
so  
te,  
es

sey, Sprachen aus solchen allgemeinen Begriffen allein zu erforschen und zu beurtheilen.

Dieses Beständnisses ungeachtet steng er nicht nur an, darüber ein Lexicon zusammenzutragen, wovon bereits verschiedene Buchstaben im Manuscripte fertig sind; sondern er machte diese vermeinte Entdeckung auch 1751. der Göttingischen Societät der Wissenschaften in einer 11 Bogen langen lateinischen Abhandlung bekannt. Derselben zufolge fand er in den Mitlautern nach ihrer allgemeinen Aussprache und den dabey vorkommenden Bewegungen der Zunge, des Gaumens und der Lippen, folgende körperliche Begriffe und allgemeine Eigenschaften. In den Buchstaben B. P. und F. den motum corporeum aperiendi, patefaciendi, explicandi, distendendi, dissolvendi, separandi und removendi. Im M. sey ein clausum quid, ein coniunctum et contentum. N. enthalte eine contiguitatem, L. hingegen plenissimam extensionem. In den Buchstaben D. T. und Th. stecke eine Divisio und Pluralitas; im S. eine Demissio, Depressio und Quies; im R. eine eruptio, reversio, receptio, egressus. H. habe den Begriff des reciproci et relationis und W. enthalte einen motum fluctuantem. Die übrigen Consonanten hat er nicht erklärt.

N. d. H.



tionibus Goett. mit zu arbeiten und das Vergnügen gehabt, daß meine Arbeit daran in Frankreich und Holland vor andern geschäzget werde. Im Jahr 1756. ist mein 3ter Tom. Observ. wie auch von dem 1sten Theil die 2te Auflage im Druck erschienen. Im Jahr 1758. habe ich bey Gelegenheit eines mit dem Hrn. Professor Nonne in Bremen gehaltenen Briefwechsels, einen Versuch auszuführen angefangen, was der Grund und die ganze Beschaffenheit von der heidnischen Mythologie sey. Auch habe ich in diesem Jahre eine jedoch noch weiter zu prüfende Auslegung des hohen Liedes Salomonis gemacht. \*) Im Jahr 1767. faßte der Vice-Präsident von Beurhaus den Entschluß, sich pro emerito erklären zu lassen. Weil aber dagegen mein Vorschlag so hineinging, daß ich zugleich Rathsarbeit behalten sollte, so haben Ihre Maj. selbst aus eigener Bewegniß es für billig gefunden, daß ich auch die völlige Viceprä-

E e 5

sident

\*) V. Ideen über den Grund und die Beschaffenheit der heidnischen Mythologie, so wie seine Erklärung des hohen Liedes Salomonis, sind durch die darüber in Druck erschienene Schriften bekannt genug. Wenn sie gleich von einer edlern Anwendung der Zeit, als die gewöhnliche ist, zeugen; so können sie doch keinesweges zu seiner glänzenden schriftstellerischen Seite gezählet werden. Man darf sich indeß nur dabey erinnern, daß der unsterbliche Newton, eine Erklärung der Apocalypse schrieb; daß der Skeptiker Semler das Hirschensche Luftsalz-Wasser in Schutz nahm; und der Philosoph Schlosser den plumpen Betrüger Cagliostro für einen großen Mann hielt.



äsidenten / Sage haben müßte. \*) Dem zufolge geschah  
meine Introduction den 16ten Nov. wofür ich billig  
dem Allerhöchsten auf das innigste danke, und ihn ansehe,  
mir Kräfte und Verstand zu geben, diesem wichtigen  
neuen Posten zu seiner Ehre und des Landes Besten ge-  
bührend vorzustehen. Im Jahr 1769. habe ich den 4ten  
Theil meiner Observationum mit göttlicher Hülfe zu  
Stande gebracht, welcher im folgenden 1770sten Jahre im  
Druck erschienen. In diesem Jahr hat mich zwar we-  
gen meiner Augen große Bekümmerniß betroffen, da ich  
gegen die Mitte desselben erfahren, daß ich an dem lin-  
ken bereits den grauen Staar habe, auch an dem rech-  
ten mit gleichem Schickjal bedrohet worden. Gott hat  
mir aber auch in diesem großen Leiden beygestanden, und  
ich habe die Hoffnung behalten, das letzte zu erhalten.  
Im Jahr 1771. hat Gott meine Bemühungen gesegnet,  
daß die Wittwenpension auf 500 Rthlr. erhöht worden.

Ich

\*) Wir haben — heißt es in dem Ernennungs-Rescripte  
vom 11ten Nov. 1767. — gnädigst beschloffen, den O.  
A. Rath Pufendorf, nach dem Zutrauen, welches wir  
in dessen Gelehrsamkeit, Dexterität und übrige gu-  
te Eigenschaften setzen, zum Vicepräsidenten zu ernens-  
nen; — — wollen, daß der neue Vicepräsident, so  
lang er von Beurhaus lebet, die jener Stelle anfleben-  
de Besoldung, von des besagten von Beurhaus Sage so  
viel, als der völlige Gehalt eines Vicepräsidenten beträ-  
get, bekommen, dagegen aber nach seiner Uns bekann-  
ten, mit einer rühmlichen Geschicklichkeit verbunde-  
nen großen Fertigkeit in der Arbeit, nebst Vernehmung  
der Vicepräsidenten-Function, aus denen jezo unter  
Händen habenden Rechtsfachen ferner den Vortrag  
thun, auch soweit es seine neue Amtsverrichtung zulaf-  
sen will, die ad referendum auszutheilende Acten mit  
übernehmen solle.



Ich danke aber auch noch insonderheit dem Allerhöchsten  
inbrünstig, daß er in diesem Jahre ferner seinen Segen  
zu der im vorigen Jahre angefangenen Augencur verlies  
hen, und flehe ihn herzlich an, daß er mir den Gebrauch  
meines rechten Auges lassen, und so lange er mir das  
Leben fristet, mich zu einem Werkzeug seiner Ehre,  
Gnade und Barmherzigkeit erhalten wolle. Im Jahr  
1773. ist das Werk Religio gentium arcana wirklich  
an das Licht getreten, auch in den Göttingischen Gel.  
Zeitungen mit ziemlichen Ruhm recensiret. Im Jahr  
1775. ist mein Hoheslied abgedruckt und im Anfang des  
Jahrs 1776. völlig fertig geworden. Ich habe von des  
sen Jahren 1775 und 1776. einen guten Theil in sehr  
großen Kummer zugebracht, da ich mein Gesicht fast  
ganz verlohren, bis ich endlich nach Göttingen gereiset und  
durch eine am 13ten May 1776. glücklich geschene Ope-  
ration dessen Gebrauch wieder erhalten, auch zu Ende  
dieses Jahrs wieder schreiben können. Im Jahr 1777.  
ist der Vergleich zwischen dem König und der Stadt wegen  
der Gemeinheiten zu Stande gekommen, worüber J. K. M.  
durch ein besonderes hohes Rescript mich Dero gnädigsten  
Wolgefollens versichern lassen. Im Jahr 1782. habe  
ich am 7ten Junii meine liebe zweite Ehefrau verlohren.  
Im Jahr 1783. sind meine Animadversiones ans Licht  
getreten."

\* \* \*

So weit das Manuscript von ihm selbst. Mit dem  
ersten Theile dieser Animadversionen, welche wie seine  
Ob'



Observationen, aus mehreren Bänden bestehen sollten, endigte er seine literarische, und einige Jahre darauf seine irdische Laufbahn. Er konnte sich nemlich, seitdem er im Jahre 1782. von der allgemein herrschenden **Influenza** gleichfalls befallen worden, nie recht wieder erholen, und klagte selbst zum öftern, daß er den vorigen Grad von Gesundheit und Munterkeit nicht wieder erhalten habe. Er starb den 25ten August 1785, nachdem er gerade rein abgearbeitet hatte, seinem jederzeitigen **Wunsche**, sein Vermögen zur Arbeit und Thätigkeit nicht zu überleben, ganz gemäß, an einer völligen Erschöpfung seiner Kräfte, die er so unermüdet, so edel und so unausgesetzt im Dienste des Staats verwendet hatte, in einem Alter von 77 Jahren 11 Monaten und 12 Tagen.

Große Männer, schreibt Abbt, sind ihren Namen und eine wahre Kenntniß ihrer verrichteten Thaten auch den Nachkommen schuldig. Beides müssen sie diesen durch eine milde Stiftung vermachen; damit auch die späteste Nachwelt den Genuß der Beyspiele habe. Für sie wird das gründliche Urtheil der Nachwelt eine Schadloshaltung für den erlittenen Abzug, wenn neidische Zeitgenossen, denen die Augen von einem allzu starken Glanze schmerzten, nur eine sparsame und unwillige Dankbarkeit abgestattet haben. Ueberhaupt gehört es zu den Verdiensten eines jeden redlichen und frommen Mannes, ja vielleicht zu den größten, daß er seiner Familie, seiner Stadt, seinem Lande, sein Leben wie ein Vermächtniß hinterläßt. Im Geräusche der hohen Welt

Welt wird es bald vergessen und verachtet, aber in niedrigen und ruhigeren Gegenden wird es genossen. Hier und dort sitzen Jünglinge, in der Stille der Nacht, bey der Lebensbeschreibung eines solchen Mannes. Die moralischen und gottseligen Lehren, die sich jetzt vor ihren Augen in Begebenheiten verwandeln, und jeden Zweifel über die Möglichkeit der Ausübung wegheben, erwecken Ueberzeugung. Kostbare Jähren fallen; Schauer der Ehrerbietung durchwandeln die Glieder, Funken der Nacheiferung sprühen, Entschlüsse werden. O Mann Gottes! ruhe sanft! was für Wunder thust du noch in deinem Grabe! ich brauche eben nicht mich darauf zu setzen. Die bloße Erzählung deines Lebens thut sie.“

---

#### IV.

### Einheimische Literaturproducte vom Jahre 1793, nebst einem topographischen Verzeichnisse der einländischen jetztlebenden Schriftsteller.

---

Ein Verzeichniß der jetzt in hiesigen Landen lebenden Schriftsteller, scheint an dieser Stelle und in diesen Blättern nicht am unrechten Orte zu stehen. Die Unvollständigkeit desselben wird manchem Leser zwar bey dem ersten Anblick



blick so gut einleuchten, wie sie dem Verfasser desselben bekannt ist. Sie beruhet aber theils auf unübersteiglichen Schwierigkeiten, indem die Schriften mancher Verfasser gar nicht in den Buchhandel kommen; theils sind die Verfasser von bloßen Dissertationen absichtlich weggelassen, weil deren Autorschaft zum Theil so ungewiß ist. Es wird indessen hoffentlich kein bedeutender Name darin fehlen.

Topographisches Verzeichniß der jetztlebenden  
Schriftsteller in den Braunschweig-Lüneburgis-  
schen Churlanden.

1) In den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen.

Waldsassen. Webemeyer.

Göttingen. Althof L. C. Arnemann J. Ayer J. H.  
Ballhorn G. J. Beckmann J. Bellmann J. C.  
Blumenbach J. F. Böhmer G. L. und J. F. Bors-  
heck G. H. Bouterweck F. Bürger G. A. Buhle  
G. J. Calvi J. B. Canzler F. G. Claproth J.  
v. Colom J. Dornedden C. F. Ebel G. J. Ebers-  
hard J. P. Eichhorn J. G. Emmerich J. F. G.  
Eyring J. N. Feder J. G. H. Fiorillo J. D.  
Forkel J. N. Gatterer J. C. Seyert J. G. Gmes-  
lin J. F. Grellmann H. M. G. Gräffe J. F. C.  
Heeren A. H. L. Heyne C. G. Heinrichs J. H.  
Hempel G. F. Hofmann G. F. Hugo G. Jäger  
J. H. Kästner A. G. Kirsten J. F. A. Ritter  
J. A. Kulenkamp L. Leiste A. F. W. Lichtenberg  
G. C. Luther C. J. Marezoll J. G. v. Martens  
G. F. Mehlburg J. C. Meiners C. Meister G.  
J. F. Meyer F. A. A. Mitscherlich C. W. Müls-  
ler



ler G. C. und J. F. W. und J. N. Nöblina J. A.  
 E. Oesterley G. H. Oppermann H. J. Ostlander  
 F. B. Plank T. J. Pütter J. St. Reinhard C.  
 Richter A. G. Reuß J. D. Runde J. F. Sars  
 torius G. Seidenstücker J. A. L. Seyffer C. F.  
 Schleußner J. F. Schibzer A. L. Schönmann G. E.  
 Spangenberg G. A. Spittler L. T. Stäudlin C. F.  
 Stromeyer J. F. Suchfort J. A. Thomas W.  
 Zuckermann J. H. Tychsen T. C. Wagemann L. G.  
 Walch G. F. Waldeck J. P. Wilde J. C. D.  
 Willich J. C. Wisberg H. A.

**Hameln.** Avenarius B. E. Ebert. Westrumb J. F.

**Hannover** Bencke J. F. v. Berlepsch E. v. Beulz  
 witz L. F. Bialoblokn J. S. Biermann G. H.  
 Brandes E. Cramer L. E. F. Dometer N. N.  
 Ebel G. A. Ehrhart F. Falke J. P. C. und E. F.  
 H. Fröbina J. C. v. Hedemann Heiliger E. A.  
 Hempel P. G. Hoarebe J. L. Hoppenstedt A. L.  
 v. Hugo J. C. Jung J. H. Klockenbring F. A.  
 Krause J. C. H. Lehzen J. F. Lefß G. Lünzell W.  
 Münter G. F. Palm F. Park E. L. Patje C. L. A.  
 Pfannenschmidt A. L. Rehberg A. W. Rudloff  
 W. A. Rühlmann F. C. Scharnhorst G. Scholz  
 win G. P. v. Schwarzkopf J. Uhle A. G. Welts  
 hufen J. P. Wollinhaus D. A. Wehrs G. F.  
 Wichmann J. C. Wölge F. J. Wolff F. F.  
 Zimmermann J. G.

**Herrenhausen.** Wundram F. F.

**Hohnstedt.** Klingsoehr A. C.

**Loccum.** Köster A. A. Salfeld J. C.

**Münden.** Darr P. J. Eike L. B. Guden P. P.  
 Quentin J. L. Rosenbach D. P.

**Münder.** Holscher J. C. A.

**Nordheim.** Conradi G. C. v. Estorf E. O. A.

**Nörthen.** Wolf.

oben bes  
 rüchlichen  
 Verfasser  
 und die  
 belassen,  
 Es  
 darin  
 venden  
 burgis  
 in Götz  
 J. H.  
 J. C.  
 v. Bors  
 Duhle  
 loth J.  
 Ebers  
 J. G.  
 J. D.  
 Smos  
 J. C.  
 J. H.  
 Jäger  
 Ritter  
 Jenberg  
 artens  
 C. G.  
 Müls  
 ler



Oldershausen. Weppen J. A.  
 Ronnenberg. Vencken J. B.  
 Springe. Holscher.  
 Völkfen. Gladbach.  
 Wülfinghausen. Westfeld C. F. G.  
 Wunstorf. Dedekind C. J.

2) Im Fürstenthum Lüneburg.

Elbge. Münch J. H.  
 Dannenberg. Greve J. C.  
 Eschede. Berclás.  
 Gifhorn. Bollborth J. C.  
 Harburg. Förtisch P. J. Schlegel R. M. Schwarz  
 R. G.  
 Langlingen. Nelzen.  
 Lindhorst. Meyer J. F.  
 Lüchow. Jugler J. H.  
 Lüne. Lindemann J. H.  
 Lüneburg. Crome L. G. Gebhardi L. A. Kantner  
 J. E. Laaf A. G. Langhans C. C. Lentin L. F. B.  
 Martini C. W. F. Möller B. C. Niclas J. M.  
 Oldecop C. F. Timaeus J. H. Wagener J. F.  
 Schnakenburg. Jacobi J. G.  
 Nelzen. Evert. Patsch H. D. Wentel J. F. W.  
 Winsen an der Lube. Meyer J. F.  
 Zelle. Bierwirth G. B. v. Bilderbeck C. L. Bode  
 J. H. Dahme G. C. Ebel C. C. Hagemann L.  
 Jacobi A. L. Koch J. G. C. Lenz C. G. Münter  
 J. D. A. und J. C. C. v. Pestel J. F. F. v. Rams  
 dohr F. W. B. Roques de Maumont J. C. v. Müs  
 ling G. F. Schetelig J. A. G. Seyler A. J. G.  
 Taube J. Thær A. Thörl G. Wagener J. H.  
 Ziegler C. L.



## 3) Im Fürstenthum Grubenhagen.

Andreasberg. Dannenberg.

Clausthal. Jfsemann J. C. Nettberg C. H. G.

Stelzner G. A. v. Trebra F. W. H. v. Uflar J. J.

Einbeck. Hartmann J. G. E. Küling J. P.

Grund. Schwickardt.

Lauterberg. Crome. Hase G. A.

## 4) In der Grafschaft Hoya.

Hassel. Müller.

Stolzenau. Schrage J. N.

## 5) In der Grafschaft Diepholz.

Diepholz. Moller L. A.

## 6) In der Grafschaft Hohnstein.

Hesfeld. Pätz H. A. G.

## 7) Im Herzogthume Bremen.

Achim. Kobbé.

Arbergen. Schnedermann.

Balse. Kerstens und Nicolajen.

Bederkesa. Geisler.

Bevern. Göbel.

Beverstedt. Horn.

Blumenthal. Brünings.

Bramstedt. Olberé.

Bremen. Bredencamp H. Heeren H. E. v. Knigge

A. Müller W. C. Nicolai J. D. Riefestahl

H. A. Schilling J. G. Umnius J. L. Voigt J. C.

Büttel. Telge.

Buxtehude. Kerstens D. Kohlfs M. Stoever J. H.

(Annal. fr Jahrg. 38 St.)

Sf

Dep.

Schwarz

Kantner

L. F. B.

J. N.

J. F.

B.

Bode

Jann E.

Nüster

Nami

v. Nils

J. G.

J. H.

3)



Depstedt. Rodde.  
 Dorum. Haltermann C. M.  
 Eimeloh. Biedenweg.  
 Elstorf. Nichel.  
 Grünendeich. Lübbren.  
 Hamelwörden. Krull.  
 Harsfeld. Brandt.  
 Hollern. Lullmann.  
 Holsel. Nijaeus.  
 Horneburg. Notermundt.  
 Lehe. Buschmann.  
 Lilienthal. Schröter J. H.  
 Meyenberg. Nestwerth.  
 Nisfelwarden. Westelhöft.  
 Mittelnkirchen. Bergst.  
 Nulsum. Klefeker.  
 Neuenkirchen. Lange.  
 Oberndorf. Willemer.  
 Oehrel. v. Deyn.  
 Osterholz. Martens G. L. Scharf C. B.  
 Otterstädt. Römhildt.  
 Padingbüttel. Ahrens.  
 Ritterhude. Hurzig.  
 Sandstedt. v. Stade.  
 Sittensen. Jäger.  
 Stade. Beckstein C. D. Benzler G. G. Gerken F.  
 W. v. Hammerstein H. D. Müller C. G. D.  
 Ruperti G. A. Schlichthorst J. H. Steffens J.  
 F. E. Velthusen J. E. Wof J. H. Waters  
 meyer A. A.

Steins



Steinkirchen. v. Finkh.  
Stotel. Wohlers.  
Vegefack. Roth A. W.  
Wohlobüttel. Hofmann.  
Wremen. Richter.  
Zeven. Rüete.

## 8) Im Herzogthum Verden.

Kirchwalsede. Meene.  
Neuenkirchen. Hönerk.  
Rothenburg. Klee.  
Scheefel. v. Finkh.  
Schneverding. Meyer.  
Sottrum. Büttner.  
Verden. Horn J. von der Horst E. Kleine J. O.  
Lüning J. E. Moths J. E. v. Stade J. F.  
Vifelhövede. Pape.

## 9) Im Herzogthume Lauenburg.

Artlenburg. Küster J. G.  
Neuhaus. Ziegler J. G.  
Rageburg. Eggers J. E.

## 10) Im Lande Hadeln.

Otterndorf. Ruhkopf E. H.

## 11) In der Grafschaft Bentheim.

Bentheim. Sunk H. N. Schütte A.

ken F.  
H. D.  
und J.  
Waters

Steins



1) Periodische und solche fortgehende Schriften, die sich auf mehrere Arten von Wissenschaften erstrecken.

Göttingische gelehrte Anzeigen.

Commentationes societatis regiae scientiarum Göttingensis, Volum. XI.

Neues göttingisches historisches Magazin, herausgegeben von Meiners und Spittler, 3r Band.

Schözers Staatsanzeigen, 69 bis 77r Hest.

Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege, von Wagemann, 3n Vds 3s und 4s Stück.

Neues hannoversches Magazin für das Jahr 1794.

Neues militairisches Journal, 13s und 14s Hest.

## 2) Theologie.

Beckstein, die Bemühungen der Menschen ihr irdisches Glück zu machen, eine Trauerrede.

— Fragen ohne Antworten; aus dem Landescatechismo, nebst Versen.

— deutliche und faßliche Zergliederung derjenigen Wahrheiten, die im Landescatechismo enthalten sind.

— der Landescatechismus im Auszuge für kleine Kinder unter zwölf Jahren. Sachweise, und mit hinzugesfügten Fragen am Schlusse eines jeden Abschnitts entworfen.

Daniel, kurzer Auszug der christlichen Lehre, nach dem Landescatechismus, in Fragen und Antworten.

Eggers, die Lehren des Christenthums für die gebildete Jugend, nach Anleitung des hannoverschen Landescatechismus.

Gräffe, catechetisches Journal, 1r Jahrg. 1s Hest.

— catechetisches Magazin, in Theiles 1e u. 2te Abtheil.

Leß, väterlicher Rath an die Confirmanden.

Mares



Marezoll, über die Bestimmung des Kanzelredners.

Nicher, Predigten, nach seinem Tode herausgegeben von Schlußner.

Schlegels populäre Betrachtungen über Religion, natürliche Gotteserkenntniß, Offenbarung und Christenthum. Erster Theil.

Uhle de Jesu Christo, vere dei filio. Commentatio theologica ab societate Hagana praemio ornata. Pars prior.

Welthusen, Brem- und Verdensche Synodal; Beyträge. Zwey Hefte.

— Christlicher Heldenmuth. Rede bey Einsegnung dreyer Feldprediger.

— Nordcarolinische Kirchen; Nachrichten. Zwey Hefte.

Wollborth, christliche Predigten über die epistolischen Texte aller Sonn- und Festtage.

Watermeyers Fragen über die kurze Religionsgeschichte im Landes; Catechismo. 3te Aufl.

### 3) Rechtsgelahrtheit.

Ahasverus, D. qua Diploma Ottonis 1. Anni 937. ob locum Adami Bremensis in Historia ecclesiastica. Libr. II. cap. 1. illustratur.

Brückner commentatio ad art. XII. Instrumenti Pacis Osnabrugensis de compensatione ducibus Megapolitanis facta.

Claproths Einleitung in sämtliche summarische Prozesse; zum Gebrauch der practischen Vorlesungen. 3te vermehrte Auflage.

Gössel, D. de vi reservati domini et hypothecae in re vendita, moto concursu creditorum sese imprimis exferente.

Hugo Lehrbuch der juristischen Encyclopädie.



Lang de domini utilis natura, indole atque historia, ejusque in iure romano ac germanico vestigiis.

Lehzen de vero et originario fundamento obligationis rusticorum, ad operas et censum praestandum.

Leist de subsidio charitativo nobilitatis S. R. I. liberae atque immediatae. Pars I.

v. Martens Abriss des Staatsrechts der vornehmsten europäischen Staaten. Ersten Theiles 1ste Abtheilung; Dänemark, Schweden, Großbritannien.

— Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze, Erbvereinigungen, Capitulationen, Familienverträge u. s. w. welche zur Erläuterung des Staatsrechts und pragmatischen Geschichte der vornehmsten Europäischen Staaten dienen. Erster Theil, Dänemark, Schweden, Großbritannien.

Mehlburg de principio onerum publicorum.

Delzen Erörterung, ob Kirchen; Capitalien in Concursen vor andern hypothekarischen Gläubigern ein Vorzugsrecht haben.

Pütters Anleitung zum deutschen Staatsrechte, 2ten Theil. 2ter Band.

— Kurzer Begriff der deutschen Reichsgeschichte, 2te verbesserte und fortgesetzte Aufl.

— systematische Darstellung der pfälzischen Religions; Beschwerden, nach der Lage worin sie jetzt sind

Runde Appellations; Libell in Sachen des regierenden Grafen zu Bentheim; Telkenburg.

Wiese, Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts.

#### 4) Arzenengelahrtheit.

Aufmkolk de Cortice caribaeo cortici Peruviano substituendo.

Ar

Ar

Bit

Bl

b

Bl

Be

Co

tr

lat

d

D

D

F

F

F

G

G

G

G

H

H

H

H

J

J

J

J

K

K



Arnemann, Synopsis Nosologiae.

Bitzium de Hæmorrhoidibus.

Blumenbach, Decas altera collectionis suae craniorum diversarum gentium illustrata.

Blume de ani fistulae curatione.

Borchers de febre puerperarum.

Conradi Taschenbuch für Aerzte zur Beurtheilung der Aechtheit, Verfälschung und Verderbniß der Arzneymittel.

de Crell de optima, extracta parandi, methodo.

Detmold, Herz, de lue venerea complicata.

Droop, D. continens veram in medicamentorum vires inquirendi rationem.

Fahsel de fungo articulorum.

Fischer, de mensibus suppressis.

Förtisch, de fluxu menstruorum nimio.

Girtanner, über die venerische Krankheit, 2r und 3r B.

Gelpke, de fluore albo.

Gloggner, de Salivationis usu, in morbis venereis.

Gumprecht de pulmonum abscessu ope chirurgico aperiendo.

Hastädt de Scorbuto.

Hurrer de Sanguis fluxu uterino.

Hippocratis de visu libellus. In memoriam patris I. F. Jugleri — separatim et emendatius edidit, notisque et aliorum et suis illustravit I. H. Jugler.

Jaenisch de spiritus vini usu et abusu.

Jordan de prolapso ex ano.

Jordan de Struma.

Kritter de auditu difficili.



Lodemann de hydropo cerebri.

Meyers Magazin für Thiergeschichte, Thieranatomie und Thierarzneykunde, 1ten Bandes 2tes Stück.

Murray Borrath von einfachen, zubereiteten und gemischten Heilmitteln 1ter Band 2te Auflage, herausgegeben von L. C. Althof.

— Abhandlung über den gichtischen Tripper. Aus dem Lateinischen.

Mustoph de usu aquarum medico.

Nelle de epidemia scarlatina in Norvegiae oppido Fredrikshold annis 1787. 1eq. observata.

Nottbeck de Tetano.

Ostenders Abhandlung über das vortheilhafte Aufbewahren thierischer Körper in Weingeist, mit Zusätzen von Sommering.

Richters medicinische und chirurgische Bemerkungen, vorzüglich im öffentlichen academischen Hospitale, 1ter B. mit einer Kupfertafel.

— chirurg. Bibliothek 13ten Bds 1tes bis 3tes Stück.

Richter de amaurosi.

Riemann Icteri pathologia.

Rodewald de opportuno corticis peruviani in febribus intermittentibus usu.

Roose de nativo vesicae urinae inversae prolapsu.

Rüst, D. fistens infarctus differentias.

Sachse de Tympanitide.

Schmidt de inutilitate praeparationis communis ad insitionem variolarum.

Schmiedt de angina pectoris.

Schwarze Observationes de virtute corticis Geofraeæ Surinamensis contra taeniam.

Stapp de Gangraena.

Ty-

- Tymm de Bronchotomia et oesophagotomia.  
 Voelckers de intempestivo evacuantium usu in fe-  
 bribus gastricis.  
 v. Waldkirch de Asphyxia neonatorum.  
 Zollikofer de pthisi tuberculosa pulmonum.

### 5) Philosophie.

- Beneken, F. V. practische Philosophie für das häusliche  
 und eheliche Leben. Zwey Theile.  
 Bouterwolk Aphorismen, den Freunden der Vernunftkri-  
 tik nach Kantischer Lehre vorgelegt.  
 Christiani Comment. qua explicantur fundamenta  
 calculi quem ab infinito nominamus.  
 Feder, über die allgemeinsten Grundsätze der practischen  
 Philosophie, zum dritten Theile der Untersuchungen über  
 den menschlichen Willen.  
 — Untersuchungen über den menschlichen Willen. 4ter  
 Theil 3r Th 2te verbesserte Aufl.  
 Tobiesen Principia atque Historia inventionis cal-  
 culi differentialis et integralis, nec non methodi  
 fluxionum.  
 Die natürliche Gleichheit der Menschen und die Verschie-  
 denheit der Stände und des äußern Glücks unter dens  
 selben.

### 6) Historie, Geographie, Politick und Statistick.

- d'Almendingen Recherches sur les Droits et la for-  
 me de la Diète germanique.  
 Böhmer, Magazin für das Kirchenrecht, die Kirchen, und  
 Gelehrten-Geschichte, nebst Beyträgen zur Menschens  
 kenntniß 1ter Band und 2n Bandes 1tes bis 3tes St.  
 Brandes über einige bisherige Folgen der französischen Res-  
 volution in Rücksicht auf Deutschland. 2te Auflage.



Buhle, Geschichte des philosophirenden menschlichen Verstandes. Erster Theil.

Canzlers allgemeines Litteraturarchiv für Geschichte, Geographie, Statistik, Handlung u. s. f. 4 Bände.

Gatterers kurzer Begriff der Geographie, 2te vermehrte und verbesserte Aufl.

Gebhardi Fortsetzung der allgemeinen Welthistorie, 52ter Theil; der neuern Historie 34ter Theil.

Glottners historische Nachrichten und politische Betrachtungen über die französische Revolution, 6ter und 7ter Band.

— Schilderung des häuslichen Lebens, des Characters und der Regierung Ludwigs des 16ten.

Heeren Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt.

Meiners historische Vergleichung der Sitten und Verfassungen, der Gesetze und Gewerbe, des Handels und der Religion, der Wissenschaften und Lehranstalten des Mittelalters, mit denen unsers Jahrhunderts in Rücksicht auf die Vortheile und Nachtheile der Aufklärung. Erster und zweyter Band.

Planck, neueste Religionsgeschichte. 3ter Theil.

Pütters Begriff der Reichsgeschichte. 2te Aufl.

Spittlers Entwurf der Geschichte der europäischen Staaten. Erster Theil.

Schlozers Staats- und Gelehrtheit nach ihren Haupttheilen, im Auszug und Zusammenhang. Erster Theil.

Schönemann Bibliotheca historico - literaria Patrum latinorum a Tertulliano principe, usque ad Gregorium M. et Isidorum Hispalensem, ad Bibliothecam Fabricii latinam accommodata. Tom. I.

Wolfs politische Geschichte des Reichsfeldes. 2ter Band.



## 7) Naturkunde, Deconomie, und Technologie.

Beckmanns physikalisch; ökonomische Bibliothek, 17ten Bandes 4tes Stück, 18ten Vds 1tes St.

— Vorbereitung zur Waarenkunde, oder zur Kenntniß der vornehmsten ausländischen Waaren, 1tes und 2tes Stück.

Cramers physische Briefe.

Meyer, F. A. A. systematisch; summarische Uebersicht der neuesten zoologischen Entdeckungen in Neuholland und Afrika; nebst zwey andern zoologischen Abhandlungen.

## 8) Philologie und Critik.

Aristotelis opera omnia. Græce ad optimorum exemplarium fidem recensuit, annotationem criticam, librorum argumenta et novam versionem latinam adiecit Jo. Theoph. Buhle. Vol. 1 -- 4.

Bibliothek der alten Litteratur und Kunst von Heeren, 10tes Stück.

Eichhorns allgemeine Bibliothek der biblischen Litteratur, 4ten Bandes 4s 5s und 6tes, und 5ten Bandes 1tes und 2tes Stück.

Kurzmann, narratio critica; de interpretatione locorum novi testamenti, in quibus donorum spiritus sancti, quae vulgo extraordinaria dicuntur, mentio iniicitur.

Michaelis observationes philologicae et criticae in Jeremiae vaticinia et threnos, ex edit. Schleusneri.

Mitscherlich, Eclogae recentiorum Carminum latinorum.

Musaei de Herone et Leandro carmen, recognovit et adnotationibus instruxit C. F. Heinrich.

Nordmeyer, Comment. Calendar. aegypt. oecon. sistens.



Philetæ Coi fragmenta, quæ reperiuntur, Collegit et notis illustravit C. P. Kayser. Cum epistola Heynii ad I. G. Schlofferum.

Ruperti Symbolæ criticæ ad interpretationem sacri codicis. Vol. I mi fasciculus 2.

Schlichthorst über den Wohnsitz der Kynestier oder Kyneter. Herodot II. 33. IV. 49. ein Beytrag zur Aufklärung der alten Erdbeschreibung.

Vollborth, Epistola pastoralis ad Clerum Dioeceseos Gifhorniensis maiorem, in qua quantum Theologi interfit, nosse penitius Homerum - paucis disputatur.

### 9) Schöne Wissenschaften und Künste.

Bürgers Musei; Almanach für 1793.

Bouterwek, Miscellaneen, oder Gedichte, Philosopheme, Erzählungen, Phantasien und Launen. 1ter B.

— Graf Donamar. Dritter und letzter Theil.

Hagemann, der Fremdling, Lustsp. in 4 Aufz.

— die glückliche Werbung, oder Liebe zum Könige, ein Volkstuspiel in einem Aufz.

— die Eroberung von Valenciennes. Schauspiel in einem Act.

Hommerts sechs Sonaten, mit Begleitung einer Violine fürs Clavier.

Bermischte jugendliche Gedichte, von dem Verfasser des Greises an den Jüngling. (von Niemeyer.)

v. Ramdohr, Charis, oder über das Schöne und die Schönheit in den nachbildenden Künsten. Zwey Theile.

### 10) Schul- und Erziehungsschriften.

Biermanns A B C des Kopfrechnens und schriftlichen Rechnens, für die erste Hauptordnung der Kinder, zu ihrer Uebung im Denken und auch allenfalls im Lesen.

Frö,



Fröbings Bürgerschule, ein Lesebuch für die Bürger, und Landjugend, 3ter und 4ter Band.

— desselben Buchs 1ter Band mit illuminirten und schwarzen Kupfern. Zweyte durchgehends verbesserte und vermehrte Auflage.

Hoppenstedts Lieder für Volksschulen, nebst dessen Melodiceen dazu.

Neues Magazin für Schullehrer, herausgegeben von Rusperti und Schlichthorst. 1r 2r und 3r Band.

Vorübungen zur Akademie, für Jünglinge herausgegeben von Palm und Beneken, 2r und 3ter Band.

Walch, genealogisch, historisch, geographisches Handbuch für die Jugend, zur Kenntniß der europäischen Regenten, ihrer Häuser und Länder. 2 Th. 2te verb. Aufl.

Watermeyers Lesebuch für deutsche Schulen und besonders Landschulen.

### II) Vermischte Schriften.

Almanac de Goettingue pour l'année 1794. auch ohne Kalender unter dem Titel: Manuel contenant diverses connoissances curieuses et utiles.

Revolutions - Almanach.

Boden, die gemeine Arithmetik, zur Erleichterung des Unterrichts und zum Nachschlagen der Formeln, theoretisch und practisch vorgetragen.

Göttinger Taschencalender für das Jahr 1794. mit K.

Derselbe ohne Calendar, unter dem Titel: Taschenbuch zum Nutzen und Vergnügen für das Jahr 1794.

Lauenburger Calendar für das Jahr 1794.

Neuer Calendar fürs Volk auf das Jahr 1793 u. 94.

Christiani Unterricht für die zu Kaufleuten bestimmte Jünglinge. 2 Theile, neue Aufl.

Emmert, the Novellist, or a choice of the best Novels. Vol. 2.



Kästners Anfangsgründe der höhern Mechanik. Zweyte sehr vermehrte und verbesserte Aufl.

— Gedanken über das Unvermögen der Schriftsteller, Empdrungen zu bewirken.

v. Knigge über Schriftsteller und Schriftstellerey.

— Briefe auf einer Reise aus Lothringen nach Niedersachsen.

The british Stage, or a Selection of comedies from modern dramatic writers, published by L. Lentin Vol. 1.

Michaelis, J. D. Lebens- und Beschreibung von ihm selbst abgefaßt, mit Anmerkungen von Hassenkamp.

Wieder Fortsetzung der in den Briefen über die Bestellung eines Küchengartens gegebenen Anleitung zum Küchengartenbau, der Küchengartenbriefe 2ter Theil 2te vermehrte und verbesserte Aufl.

Mayer practische Geometrie, 2r Th. 2te Aufl.

Morville, die Lehre von der geometrischen und ökonomischen Eintheilung der Felder, bearbeitet von Christiani, und mit einer Vorrede von Kästner, mit 3 Kupfern.

Niemeyer, der Greis an den Jüngling, mit einer Vorrede von A. v. Knigge.

— a Collection out of some of the most approved english poets. Vol. 1.

Nietel, skizzirte Beschreibung von Göttingen.

Scharnhorst militärisches Taschenbuch zum Gebrauch im Felde, mit Kupf. 2te Aufl.

Schröters Beobachtungen über die sehr beträchtlichen Gebirge und Rotation der Venus, mit Kupf.

Steinbrenners Bemerkungen auf einer Reise durch einige deutsche, schweizerische und französische Provinzen. 3r Th.

Westrumb Versuch eines Beytrages zu den Sprachbereicherungen für die deutsche Chemie.

West



Westrumb Bemerkungen und Vorschläge für Branterweine  
brenner.

— kleine physikalisch chemische Abhandlungen, 3tem  
Bandes 2tes Stück.

— desselben Buchs 4ter Band 1tes Stück, oder neue  
chemische Abhandlungen, 1ter Band.

Woltmanns Beyträge zur hydraulischen Architectur. 3 Th.

### 12) Uebersetzungen.

Hermione, oder die Rache des Schicksals, aus dem Engli-  
schen, 2 Th. von M. Forkel.

Schloß Oct. Gallery, ein Gespenstermärchen aus den  
Zeiten Richard Löwenherz, aus dem Englischen von M.  
Forkel.

v. Gescher Bemerkungen über die Entstellungen des Rück-  
grads, und über die Behandlungen der Verrenkungen  
und Brüche des Schenkelbeins, aus dem Holländischen  
mit Kupfern.

Marschall über das Haushaltungsvieh und die Vervoll-  
kommnung desselben, aus dem Englischen.

Swintons Reisen nach Norwegen, Dännemark und Ruß-  
land in den Jahren 1788 bis 1791. Aus dem Engli-  
schen übersetzt und mit einigen Anmerkungen versehen  
von F. G. Canzler.

Sammlung aus einigen der berühmtesten englischen Dicht-  
er, übersetzt von dem Verfasser des Greises an den  
Jüngling. 1ter Band.

Young, A. über Großbritanniens Staatswirthschaft, Poli-  
zey und Handlung, aus dem Englischen übersetzt und mit  
Anmerkungen, nebst einer Einleitung Sr. Grossbrittan.  
Majestät deutsche Staaten betreffend, vermehrt von F.  
A. Klockenbring.

Young, A. die französische Revolution, ein warnendes  
Beyspiel für andere Reiche, aus dem Englisch. 2te Aufl.



Skizze des Characters des Kronprinzen von Dänemark.  
Nebst einer Uebersicht des gegenwärtigen Zustandes der  
Litteratur und der schönen Künste in diesem Lande.  
Fünf Briefe, aus dem Englischen nach der zweyten Aus-  
gabe übersetzt und mit Anmerkungen versehen, von  
Karl Reinhard.

Bei der Societät der Wissenschaften in Göt-  
tingen sind aufgenommen.

- 1) Als Ehrenmitglied, Herr Cardinal Stefano Borgia.
- 2) Als auswärtiges Mitglied, Herr Hofrath Söm-  
mering in Mainz.
- 3) Als Correspondenten:  
Herr Doctor der Rechtsgelahrtheit und Philosophie, E.  
F. F. Chladni.  
Herr Capitain der Elbzollfregatte, E. G. D. Müller,  
in Stade.  
Herr R. Woltmann, Directeur des Wasserbaues zu  
Luxhafen und Nisebüttel.  
Herr Professor G. F. Hildebrand zu Erlangen.  
Herr Professor K. Sprengel zu Halle.  
Herr Doctor und Stadtphysicus Wesspremi zu Des-  
brezin.  
Herr Abbate Joseph Olivi, zu Padua.  
Herr Professor J. F. Pfaff, zu Helmstädt.

\* \* \*

Die am vierten Junii zuerkannten Preise, sind  
an folgende Studirende zu Göttingen  
vertheilet worden.

Den philologischen Preis erhielt Herr Johann Phis-  
lipp Kurzmann aus Mühlhausen, der auch bereits  
im



im vorigen Jahre denselben Preis erhalten hat. Das Accessit bekam Herr Johann Friedrich Moeser aus Verden.

Den juristischen erhielt Herr Carl Heinrich Lang aus Dettingen in Schwaben, und Herr Johann Chr. Branderburg aus Rostock das Accessit.

Den medicinischen Preis erlangte Herr Carl Justus Ludwig von Crell aus Braunschweig, und das Accessit Herr Salomon Ansel aus Bonn.

Der philosophische Preis wurde dem Herrn Theophilus Chr. Breiger aus dem Hannoverschen zugetheilet.

B.





Namen der Erben.

b) Thurmrosenhöfer Zug

St. Johannes  
 Zilla  
 Aster Segen  
 Silber Segen  
 Braune Lilie  
 2) Zur Altenau:  
 Rosina  
 Georg der Dritte  
 3) Zu St. Andreasberg.  
 a) Inneres Revier.  
 Catharine Neufang  
 Camfon  
 Gnade Gottes  
 Abendröthe

Wöchentliche Erz- forderung	Zinsen		hat im Zehnten behalten		hat an Materialien ppter		Ueber- schuß	Gegen voriges Quartal gebauet	Siebt oder erfordert		Preis i Kur. im Schluß Mon. Febr.
	Zin- ben od 40	Zin- nen	Gl. à 20 mgr.	Gl.	Gl.	Gl.			Aus- beute	Auf Kur- Zu- buße	
	7	30	—	101531	8000	—	—	1498	—	12	—
	2	25	—	71599	7709	—	—	1579	—	2	—
	3	15	—	8874	12101	—	—	375	—	2	35
	2	15	1991	—	8000	—	—	674	—	—	100
	2	—	—	46146	1000	—	—	2299	—	2	20
	—	—	—	13352	—	—	—	—	—	2	—
	—	—	—	6122	—	—	—	—	—	2	—
	1	5	56037	—	7530	—	—	2501	8	—	450
	2	25	104806	—	18230	—	144	—	12	—	1000
	1	30	—	30466	6000	—	8893	—	—	3	20
	3	9	—	60937	11500	—	—	666	—	2	10

Ergebnis Profit 46646 2269 644 50  
 10000 2269 644 50

WSR  
 J  
 NEK

Margarine  
 Ewigkeit  
 Gamsen  
 Gnade  
 Abendstz

1	5	5603/	—	2501	8	—	450
2	25	104806	—	—	12	—	1000
1	30	—	30466	—	—	3	20
3	9	—	60937	666	—	8	10

Vergmanns Trost  
 b) Auswärtiges Revier.  
 St. Andreas; Kreuz  
 Georg Wilhelm  
 Silberne Vär  
 Claus Friedrich  
 Hedens Glück

—	—	—	46646	644	—	3	50
1	30	—	60043	28	—	3	10
—	—	—	19026	2	—	2	30
—	—	4323	—	—	—	3	10
—	—	—	3042	320	—	2	20
—	—	—	12142	13	—	1	10

c) Im Lutterberg, Sorste.  
 Neuer Lutter Seegen  
 Louise Christiane

—	—	—	66157	917	—	3	25
—	—	—	13301	2349	—	2	20

4) Zu Zellerfeld.  
 a) Stuffenthaler Zug.  
 Charlotte  
 Neuer St. Joachim  
 Haus Hannov. u. Braunschw.  
 Herz. August Friedr. Deyfeld  
 Regenbogen  
 Ring und Silberschnur  
 Haus Zelle

—	—	—	858	—	—	2	10
4	20	—	74527	—	—	2	10
12	30	—	99714	2779	—	5	10
4	—	—	48568	946	—	2	10
1	—	—	5210	70	—	2	10
3	—	—	52790	575	—	2	10
—	10	—	8272	143	—	2	10

**Namen der Gruben.**

**b) Spiegelthaler Zug.**

Wulches Regen ;  
 c) Bockswieser Zug.  
 Brauner Hirsch ;  
 Herz August u. Joh. Friedr.  
 Herzog Anthon Ulrich ;  
 Neues Zellerfeld ;  
 Neue Gesellschaft ;  
 Haus Wolfenbüttel ;  
 Neue Zellerfelder Hofnung ;  
 Neuer Edmund ;

**d) Zum GanenFlee.**

Veständigkeit ;  
 Theodora ;

Wöchentliche Förderung	Verhältnisaufwand		Gegen voriges Quartal gebauet		Siebt oder erfordert auf 1 Rux		Preis i Rux im Schluß Mon. Febr.
	hat im Zehnten behalten Vorrath	hat an Materien verloren ppter	Ueber- schuß	Scha- den	Mus- beute	Spth à 48 mgr.	
Zer- ben od 40	Fl. à 20 mar.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Zst. in Pst. à 5 Rthlr
—	—	4497	—	492	—	2	20
—	—	4674	—	72	—	2	10
—	—	41411	—	195	—	3	10
—	—	7123	—	103	—	2	10
—	—	3058	—	55	—	3	10
—	790	—	—	71	—	2	10
—	—	5681	—	79	—	2	10
—	—	5379	—	71	—	2	10
—	—	1916	—	76	—	2	10
—	—	19156	—	516	—	2	10
—	—	11504	—	44	—	2	10

Zufrichtigst  
 Herzog. Philippine Charlotte  
 2026  
 8654  
 JaD4D  
 nzuuu  
 713  
 zu





## VI.

Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen  
und Copulirten einiger Städte, Aemter,  
Gerichte und Provinzen des Landes,  
vom Jahre 1793.

Im Jahre 1793. sind	Geboren			Gestorben			Copu- lirt Paar
	männ- lichen Geschlechts	weib- lichen	übers- haupt	männ- lichen Geschlechts	weib- lichen	übers- haupt	
<b>Städte.</b>							
Zelle	145	134	279	88	138	226	75
Nelzen	48	42	90	28	30	58	28
Haarburg	59	78	137	50	53	103	46
Burtehude	32	24	56	28	28	56	19
Göttingen	184	165	349	94	118	212	81
Clausthal	147	125	272	—	—	291	74
Münden	57	70	127	44	59	103	38
Zellerfeld	64	65	129	48	53	101	35
<b>Aemter und Amtsvogteyen.</b>							
Ablden	69	59	128	35	53	88	37
Nethem	125	112	237	115	95	210	100
Wilhelmsburg	56	46	102	34	19	53	27
Beedenbostel	65	62	127	45	46	91	38
Bergen	40	46	86	45	37	82	39
Bissendorf	47	50	97	52	60	112	43
<b>Burgvogteyen, excl. der Zell- schen Vorstädte</b>	36	16	52	21	23	44	29
Eicklingen	73	67	140	76	75	151	54
Essel	23	21	44	25	24	49	15
Fallingbostel	123	127	250	124	135	259	82
Hermannsburg	35	34	69	6	13	19	13
Winsen a. d. Aller	38	32	70	25	16	41	20
<b>Gerichte.</b>							
Gartow	84	72	156	57	54	111	—
Wattingen	6	10	16	21	19	40	8
<b>In der Grafschaft</b>							
Diepholz	218	253	501	142	134	276	—
<b>In dem Lande</b>							
Hadeln	245	236	481	219	192	411	159
<b>In der Inspec- tion Nelzen</b>	292	283	575	163	163	326	200



## A n m e r k u n g e n.

a) Die Angaben von Zelle, schließen die Gemein-  
den der Stadt und Vorstädte, ohne die eingepfarrten  
Dörfer in sich. Unter den Gebornen sind diejenigen  
Kinder weggeblieben, wovon die Mütter anderer Orten  
her im Accouchirhospital entbunden worden, und hat man  
eine gleiche Anelassung, wegen der im Zuchthause ver-  
storbenen Inhaftirten beobachtet.

b) Aeufferst merkwürdig ist der große Ueberschuß  
der Gebornen gegen die Gestorbenen zu Göttingen.  
Er beträgt 137, und scheint mit andern Jahren vergli-  
chen, mehr von einer geringeren Sterblichkeit herzurüh-  
ren, als in einer ungewöhnlichen Zahl von Geburten  
seinen Grund zu haben.

c) Von den Gestorbenen in der Bergstadt Clans-  
thal müssen 8 todtgeborne Kinder abgerechnet werden,  
die nicht mit unter den Geburten aufgeführt stehen.  
Nach deren Kürzung aber sind dennoch dorten 11 Mens-  
chen mehr gestorben als geboren, wozu wohl besonders  
die wieder sehr tödtlich gewesenen Blattern mit beyge-  
tragen haben mögen, durch welche 79 Kinder ihr Leben  
eingebüßet. Unter der Zahl der Verstorbenen befinden  
sich 4 umgekommene Bergleute. Zufolge des auf Jos-  
hannis daselbst gefertigten Seelenregisters waren am  
Leben 7795 Personen, folglich 109 weniger als in dem  
vorhergehenden Jahre. Jene Summe bestand aus  
4352 erwachsenen Personen, und 2544 Kindern unter  
einem Jahr bis zur geschehenen Confirmation gerechnet.

benen  
inter,  
des,Copa  
lirt  
Paar6 75  
28  
46  
19  
81  
74  
38  
3537  
100  
27  
38  
39  
4329  
54  
15  
82  
13  
20

8

159

204



d) Im Ganzen genommen scheint das letztverflossene Jahr der Bevölkerung des Landes wieder sehr günstig gewesen zu seyn. Zwar geben die Resultate der Geborenen und Gestorbenen der vorhin genannten Ämter, Amtsvoigtreyen und Gerichte, keinen sehr hervorstechenden Gewinn, da die Zahl der ersteren 1574, der letzteren 1350 beträgt, folglich nur 224 mehr zur Welt gekommen, als hinausgeschieden sind. Desto bemerkenswerther ist dagegen der verhältnißmäßig fast dreyfach größere Ueberschuß an Geborenen in der Grafschaft Diepholz und der Inspection Uelzen; in jener beträgt derselbe 225 auf 501 die überhaupt daselbst geboren sind, und in letzterer 249, auf die Summe von 575 Geburten. Ganz besonders zeichnet sich auch die Insel **Wilhelmsburg** durch eine zunehmende Bevölkerung aus. Die Zahl der Geburten übertraf die der Todesfälle beynähe um die Hälfte, und nach den dortigen Kirchenbüchern sind noch nie so viele Kinder zur Welt gebracht worden, als in dem letztverflossenen Jahre. Eine dortige Witwe starb kurz vor Erreichung des hundertsten Jahrs.

e) Die Blattern haben in verschiedenen Gegenden wieder viele Kinder weggenommen. Im Kirchspiel **Bröckel** Amtsvoigtrey **Wicklingen**, starb das siebente von 84 die damit befallen waren. Hingegen kamen alle, welche der Hr. Pastor **Kieser** daselbst inoculirte, glücklich durch. Im Kirchspiel **Müden**, das gleichfalls zu vorerwehnter Amtsvoigtrey gehört, hatte fast die Hälfte aller Verstorbenen ihr Leben an den Blattern verloren. Am bössartigsten war die Krankheit daselbst

in



In den Monaten Januar, Februar, April, Julius und August. Das Kirchspiel Wienhausen in derselben Amtsvoigtey, verlor 33 Kinder an den Blattern. Ueber die Hälfte der Summe der dort Gestorbenen, welche sich auf 56 beläuft, fand also an diesem traurigen Uebel seinen Tod. Im Kirchspiel Sülze Amtsvoigtey Bergen, tödteten die Blattern an einem Orte von 8 Kindern, an einem anderen aber von 10, eines. Von eilf eingedügelten Kindern, zu deren Inoculation das Beyspiel des Predigers aufmunterte, verlor kein einziges sein Leben. Im Gericht Wathlingen starb das sechste Kind an den natürlichen Blattern. In den Kirchspielen Salingbostel und Dorfmark hat diese Krankheit ebenfalls sehr vielen Kindern das Leben geraubt. Im Kirchspiel Bissendorf waren die Blattern hingegen so gutartig, daß, ohnerachtet fast kein Kind damit verschont geblieben, dennoch nur zwey davon gestorben sind. Sie breiteten sich langsam aus, und dauerten vom Anfang des Jahrs bis zu Johannis. Allein die Ruhr wüthete im Kirchdorfe selbst so häufig und tödtlich, daß des Küsters Haus das einzige war, worin Niemand mit dem Uebel befallen wurde, und binnen neun Wochen 17 Personen daran starben. Im Gericht Wathlingen tödtete ein sehr bössartiges Faulfieber viele Menschen, von 84 damit befallenen Einwohnern starb der fünfte, und seit 120 Jahren ist die Sterblichkeit dort nicht so groß gewesen, als in dem letztverflossenen.



General-Transsumt aller Gebornen, Confirmirten,  
Lauenburg vom 1sten Januar

Namen der Städte und Aemter.	Gebor.					
	Eheliche.		Uneheliche.		Todtgeborne.	
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.
I. Stadt Rakeburg —	29	29	3	2	—	—
II. Stadt Lauenburg —	30	39	3	2	4	3
III. Stadt Mölln —	29	24	1	3	—	1
IV. Amt Rakeburg —	187	174	10	12	16	8
V. Amt Lauenburg —	103	83	8	6	6	3
VI. Amt Schwarzenbeck	74	62	6	7	4	2
VII. Amt Neuhaus —	95	99	2	5	6	5
VIII. Amt Steinhorst	77	44	3	—	1	1
Summa	624	554	36	37	37	23

Geborne Knaben 697. Geborne Mägdelein 614.

mehr Knaben 83.

Gebor. männl. Geschl. 697. Gest. männl. Geschl. 485.

weniger gestorb. 212.

Gebor. weibl. Geschl. 614. Gest. weibl. Geschl. 455.

weniger gestorb. 159.

Geboren in allen 1311. Gestorben in allen 940.

weniger gestorb. 371.

Geboren 1792. 1393. Geboren 1793. 1311.

1793. weniger gebor. 82.



Copulirten und Gestorbenen, im Herzogthum  
1793. bis dahin 1794.

Summa			Confirmirt			Copu- lirt	Gestorb b		
Kna- ben.	Mäd- chen.	Sma- tota.	Kna- ben.	Mäd- chen.	Sma- tota.	Paar	männ- lich	weib- lich	Sma- tota.
32	31	63	11	8	19	11	28	16	44
37	44	81	36	32	68	14	39	47	86
30	28	58	17	10	27	11	27	29	56
213	194	407	118	120	238	106	121	123	244
117	92	209	64	51	115	72	89	68	157
84	71	155	59	45	104	55	49	53	102
103	109	212	58	49	107	38	73	63	136
81	45	126	12	10	22	34	59	56	115
697	614	1311	375	325	700	341	485	455	940

Zodtgeb. 1792.	51.	1793.	60.
		1793. mehr. Zodtgeb.	9.
Uneheliche 1792.	90.	1793.	73.
		1793. weniger Unehel.	17.
Copulirt 1792.	356.	1793.	341.
		1793. weniger copulirt	15.
Confirmirt 1792.	876.	1793.	700.
		1793. weniger confirm.	176.
Gestorben 1792.	834.	1793.	940.
		1793. mehr gestorben	106.



General-Transsumt aller Gebornen, Confirmir-  
thümern Bremen und Verden, vom

Namen der Kirchenkreise.	Geborne					
	Eheliche.		Uneheli- che.		Todtges- borne.	
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.
A. Stadt Stade —	64	91	11	3	7	4
B. Garnison Stade —	22	23	—	—	—	—
C. Stadt Buxtehude —	26	21	3	1	3	2
D. Superint. Bremen —	475	473	23	29	22	12
E. — Verden —	458	451	19	22	15	16
F. Präpos. Alteland —	294	292	9	7	11	8
G. — Rehdingen —	328	357	28	26	11	13
H. — Neuhaus —	167	179	12	11	12	6
I. — Wursten —	94	110	4	8	11	7
K. — Osterstade —	132	140	7	7	11	4
L. — Bederkesa —	100	102	5	8	5	2
M. — Bremervörde —	243	245	10	6	12	8
N. — Ottersberg —	264	232	5	10	13	15
Summa	2667	2716	136	138	133	97

Geborne Knaben 2936. Geborne Mägdlein 2951.

mehr Mägdlein 15.

Geb. männl. Geschl. 2936. Gest. männl. Geschl. 2189.

weniger gestorben 747.

Geb. weibl. Geschl. 2951. Gest. weibl. Geschl. 2153.

weniger gestorben 798.

Geboren in allen 5887. Gestorben in allen 4342.

weniger gestorben 1545.

Geboren 1792. 6287. Geboren 1793. 5887.

1793. weniger geboren 400.

ten, 40  
1sten 110  
ren

Sum  
Kna  
ben.

82 80

22 25

32 45

520 411

492 281

314 70

367 22

191 2

109 71

150 1

110 2

265 6

282 7

2936 197

Todtge

Unehel

Confirm

Gestorb

eg

ten, Copulirten und Gestorbenen in den Herzog-  
1sten Januar 1793. bis dahin 1794.

Summa.			Confirmirt.			Copu- lirt.	Gestorben		
Rnas ben.	Mäd chen	Sma tota.	Rnas ben.	Mäd chen	Sma tota.	Paar	männ lich.	weib- lich.	Sma tota.
82	98	180	53	44	97	50	62	69	131
22	23	45	13	17	30	40	24	26	50
32	24	56	29	17	46	19	28	28	56
520	514	1034	262	315	575	347	335	343	678
492	489	981	278	276	554	353	353	301	654
314	307	621	174	178	352	182	265	230	495
367	396	763	265	269	534	231	304	297	601
191	196	387	86	115	201	134	167	155	322
109	125	234	58	59	117	75	108	108	216
150	151	301	100	107	207	102	128	141	269
110	112	222	70	60	130	78	72	99	171
265	259	524	134	159	293	169	183	186	369
282	257	539	200	154	354	158	160	170	330
2936	2951	5887	1722	168	3490	1938	2189	2153	4342

Todtgeb. 1792. 232. 1793. 230.

1793. weniger Todtgeb. 2.

Uneheliche 1792. 280. 1793. 274.

1793. weniger Unehel. 6.

Copulirt 1792. 1557. 1793. 1938.

1793. mehr copulirt 381.

Confirmirt 1792. 3749. 1793. 3490.

1793. weniger confirm. 259.

Gestorben 1792. 4832. 1793. 4342.

1793. weniger gestorben 490.



## VII.

## Merkwürdige Witterung vom Frühjahr 1794.

---

So merkwürdig es war, daß schon in der Nacht vom 21sten bis 22sten Sept. v. J. ein starker Schnee fiel; so merkwürdig ist es, und verdient in den Annalen aufgezeichnet zu werden, daß schon am 19ten April, den Sonnabend vor Ostern, selbst in hiesiger, dem Harze so nahen Gegend, selbst zu Osterode hin und wieder in Aehren aufgeschossener Rocken zu sehen war. Der März war fast durchgängig schön und warm. Unterdessen, daß man noch Schnee und Frost erwartete, wie es in andern Jahren gewöhnlich ist, standen plötzlich alle Bäume in voller Blüthe. Auch der April war, einige Tage abgerechnet, da ein warmer Regen fiel, durchgängig warm und trocken, eigentlich zu trocken und man seufzte allenthalben nach Regen. Das Winterfeld machte die schönste Hofnung. Aber am 5ten May Nachmittags um 4 Uhr betraf die hiesige Gegend ein fürchterliches Gewitter, mit Sturm und Hagel. Schlossen, die an einigen Orten so dick wie ein Hühneren waren, verdarben einen großen Theil der Garten; und Feldfrüchte und zerschmetterten in dem Striche, den das Gewitter nahm, fast alle Fenster. So viel man bis jetzt weiß, hat das Hagelwetter besonders die Feldmarken zu Imbshausen, Eboldshausen, Kalefeld, Echte, Oldershausen, Willershausen, Düderode und Oldens



Oldenrode getroffen, und großen Schaden angerichtet, so daß an einigen Orten der Nocken, der so herrlich stand, abgemähet und das Land mit Sommerfrüchten besäet werden muß.

Für den Naturforscher verdient bemerkt zu werden, daß ohngeachtet der frühen Frühlingswärme die Schwaben und Nachtigallen nicht früher als andre Jahre in unserer Gegend angekommen sind.

Oldershausen den 7ten May 1794.

Weypen.



### VIII.

Rückerinnerung an die Vereinigung des Fürstenthums Lüneburg mit den übrigen Provinzen der Braunsch. Lüneburg. Churlande, unter einem Landesherren.

Von den vielen Merkwürdigkeiten der Landes-Geschichte des laufenden Jahrhunderts, verdient gewiß die Vereinigung des Fürstenthums Lüneburg mit den übrigen  
(Annal. 2r Jahrg. 38 St.)      H h      Chur



Ehurlanden unter einem Regenten vorzügliche Rückerins-  
 nerung. Mag es immer den Anschein behalten, daß  
 der Gewinn der vielen wichtigen Folgen dieser Begeben-  
 heit, auf Seiten der Fürstenthümer **Calenberg und**  
**Göttingen** großes Uebergewicht habe, da der Verlust  
 der Hofhaltung mit allen Zubehörden, der Regierung,  
 der Cammer, der Kriegs-Casse, des Consistorii und des  
 General-Stabes, welche Departementer seitdem sämt-  
 lich von Zelle nach Hannover verlegt sind, durch  
 das am ersteren Orte errichtete höchste Landes-Tribu-  
 nal, und daselbst etablirte Zuchthaus, keinen hinrei-  
 chenden Ersatz für den eingebüßeten Geldes-Umlauf  
 gewähret; so kommen doch auch dem Fürstenthume **Lü-**  
**neburg** die vielen anderen achtungswerthen Vortheile  
 mit zu statten, welche aus jener Verbindung, für das  
 allgemeine Beste herfließen. Dahin kann man nebst  
 anderen rechnen, den Einfluß den die vergrößerte Macht  
 des Hauses, auf Erhaltung der Deutschen Verfassung  
 und Freyheit erlangt hat, den Schutz gegen Neckeren  
 neidischer und habgieriger Nachbarn, wovon kleine  
 Staaten oft so vieles Ungemach erleiden, die Erleichter-  
 ungen des Aufwandes zu gemeinnützigen Anstalten,  
 und den gestärkten hülfreichen Beystand, in allgemei-  
 nen Landes-Calamitäten.

Mehrere Jahrhunderte vor jener Ereigniß, war es  
 schon ein Fundamental-Gesetz im Lüneburgischen gewor-  
 den \*), daß Land und Leute nicht getrennet, und  
 nur

\*) Durch die vom Herzog Magnus 1367. am Tage aller  
 Heiligen ausgestellte Urkunde.



nur von einem Regenten beherrscht werden sollten. Dennoch wurde nachher verschiedentlich von mehreren gemeinschaftlich die Regierung geführt, und einzelne Theile des Fürstenthums, blieben lange Zeit im Besitze appanagirter Linien auf gewisse Weise von den übrigen abgesondert.

Die brüderliche Eintracht der Söhne Wilhelm des Jüngeren stellte gedachtes Grundgesetz wiederum her.

Im Landtags Abschiede vom 3ten December 1610. ward ausgemacht:

Das ganze Fürstenthum und angehörige Grafschaften so viel jetzt vorhanden oder in künftig darzukommen möchte, sollte bey dem Herzog Ernst und dessen Nachkommen in der Regierung, und also stets und allezeit bey einem regierenden Fürsten unzertrennt und unabgetheilet verbleiben.

Beym bald nachher erfolgten Tode des Herzogs Ernst, \*) ward diese Abrede nicht nur dadurch weiter zur Erfüllung gebracht, daß Herzog Christian die Regierung allein übernahm, sondern es errichteten auch sämtliche nachgebliebenen Brüder den 15ten April eine neue Urkunde über gedachte Abrede, und ließen solchen Vertrag vom Kaiser Matthias bestätigen, der den 29ten October 1612. die erbetene Confirmation ertheilte.

Erwehnter Vergleich hatte jedoch keine Beziehung auf den Anfall anderer dem Gesamthause gehörender Provinzen, und ward daher das Fürstenthum Calenberg,

H h 2

\*) Er starb den 2ten März 1611.



berg, welches im Jahr 1634. durch Aussterben der Wolfenbüttelschen Linie erlediget wurde, dem Herzog Georg überlassen, den das gerechte Loos so würdig zum Stammvater eines der glänzendsten regierenden Häuser bestimmt hatte.

Nach dem §. 8. des von diesem weisen, gütigen und großen Fürsten am 20sten May 1641. errichteten Testaments, sollten noch ferner die Fürstenthümer Calenberg und Lüneburg mit ihren Zubehörungen unter zwey verschiedenen Regenten stehen, doch wenn beide Theile erst gegen einander ausgeglichen wären, den §. 12. des erwähnten Testaments zufolge, keine weitere Theilungen statt finden, und jedes derselben nach dem Rechte der Erstgeburt vererbet werden.

Das hiedurch noch weit hinauszesezte heilsame Vereinigungswerk, erreichte aber geschwinder seine vollkommene Reife, als man damals voraussehen konnte, in dem Vergleiche, welchen Herzog Georg Wilhelm und Ernst August über die künftige Succession dahin errichteten, daß nach Ableben des ersteren, Ernst August und dessen Nachkommen in der Folge der Erstgeburt, das Fürstenthum Lüneburg zugleich mit dem Fürstenthume Calenberg regieren sollte. Mittheilung Landtags: Abschieds vom 4ten März 1676. verpflichteten sich die Stände des Fürstenthums Lüneburg, für die Aufrechterhaltung dieser Succession.

Hiermit aber stimmten die Gesinnungen des Prinzen Maximilian Wilhelms nicht überein, der als zweyter Sohn von Ernst August, demnächst die Re-

gies



gierung in einem der beiden Landes, Antheile zu erlangen wünschte, und diesen Wunsch aus dem großväterlichen Testamente geltend machen zu dürfen glaubte. Glückliche Rückkehr zur gütlichen Vereinbarung, dämpfte jedoch im Jahr 1692. die glimmende Gefahren, welche über die Fürstliche Familie und das Land sich hätten verbreiten können, wenn sie jemals zum vollen Ausbruche gekommen wären.

Ein feyerlicher Eid, den Prinz Maximilian am 27ten Febr. 1692. auf dem Schlosse zu Zelle, in Gegenwart beider regierenden Herrn, dreyer Zellischen und dreyer Hannoverschen Geheimteräthe, vier Mitglieder der Lüneburgischen, und zwey Abgeordneten der Calenbergischen Landschaft ablegte, \*) versicherte gänzliche Verzicht auf die Succession, deren Rechte nur auf den Fall vorbehalten wurden, wenn sein Bruder der älteste Prinz und dessen Linie ausgehen sollte.

H h 3

Churs

\*) Bey obiger merkwürdigen Handlung waren die anwesenden Zellischen Geheimteräthe Hr. v. Bernstorff, Hr. Obermarschall v. Bülow und Hr. Vice-Canzler Fabricius, die Hannoverschen, Hr. Graf von Platen, Hr. Cammer-Präsident Grote und Hr. Vice-Canzler Hugo, von der Lüneburgischen Landschaft Hr. Director Spörke, Hr. Hofrichter v. Bothmer, Hr. Geh. Rath und Landdrost Grote und Hr. Bürgermeister Stödtrog aus Lüneburg, von der Calenbergischen Landschaft, Hr. Abt Nolan, und Hr. Schakrath v. Rehden. Der Hr. Vice-Canzler Hugo machte den ständischen Deputirten im Vorzimmer Eröffnung von der Sache, der Hr. Graf v. Platen las die Eides-Formel vor, und der Prinz legte die Finger bey dessen Ableistung auf das Evangelium, die Hrn. Geheimteräthe und Landschaftl. Deputirte, unterschrieben demnach das Attestat hierüber, als Zeugen.



Churfürst Ernst August erlebte es nicht, die Herrschaft über sämtliche Länder beider Häuser in seiner Person zu verbinden, hatte aber in dem errichteten Testamente diese Vereinigung und das Recht der Erstgeburt nochmals zu einem unveränderlichen Familiengesetze gemacht.

Demohnerachtet ward jedoch befürchtet, daß bey Absterben des Herzogs Georg Wilhelm, sich mehr als zu Viele finden würden, welche dem Hause und zugehörigen Landen gerne allerhand Unruhe zu machen intendiren dürften, \*) und fand man es daher für rathsam, nicht allein alle hohe und niedere Staats-Beamten, Befehlshaber, Officiale und Officiere, anderweit weisenden der angeordneten Erbfolge zu verpflichten, sondern auch mit den Ständen hierüber einen neuen Reces zu errichten.

Um nun die hierin geleisteten Zusagen mit redlicher Treue zu erfüllen, versammelten sich bey den anscheinenden Gefahren der letzten Krankheit des Herzogs Georg Wilhelm auf Veranlassen des Geheimraths v. Bernstorff die Land- und Schatzräthe nebst zweyen anderen Mitgliedern der Ritterschaft zu Zelle. Sie erhielten den Auftrag, gleich nach des Herzogs Tode ins Land zu reisen, sich durch einen Handschlag von allen

Amte

\*) Mit obigen Worten ließ Herzog Georg Wilhelm, den 17ten April 1698. den Ständen den Antrag thun, sich durch einen neuen Reces zur Festhaltung der vorhin angeordneten Erbfolge nochmals zu verbinden.

Amte  
sicher  
kom?  
mit  
asse  
gelie  
ohne  
selb  
Bel  
Dec  
seite  
und  
den  
und  
S  
war  
Der  
in  
welch  
zu  
sende  
Kön  
Zug  
schall  
mer.  
zen  
Erste  
ten



Amtleuten und Amtsbedienten ihrer Pflichten zu versichern, die Hannoverschen Wappen anzuschlagen, vollkommen Besiz, und jeden der solchen stöhren würde, mit Hülfe des Militairs in Verhaft zu nehmen. Am 28sten August 1705. erfolgte das Absterben des würdig geliebten Fürsten, und jener Auftrag ward vollzogen, ohne daß man nöthig hatte, von dem lezten Inhalte desselben Gebrauch zu machen.

Bey der vollkommensten Sicherheit des ergriffenen Besizes, blieb die Huldigung der Stände bis den 16ten December 1706. ausgesetzt. Zu diesem glänzenden Feste versammelten sich außer den Mitgliedern des Land- und Schatzraths: Collegii und dreven Deputirten von den Stiftern Bardowik und Kamelsloh, neun und funfzig von der Ritterschaft.

Mit dem Gottesdienste in der Stadtkirche zu Zelle ward der Anfang der feyerlichen Handlung gemacht. Der Churfürst und Churprinz! fuhren vom Schlosse ab, in einem mit zwey Pferden bespannten Wagen dahin, welchen alle anwesende Stände nebst den Hofbedienten zu Fuße folgten. Die Predigt ward über den sehr passenden Text gehalten: fürchte Gott, und ehre den König. Nach geendigtem Gottesdienste kehrte jener Zug aufs Schloß zurück. Hier führte der Landmarschall die Stände aus dem Vorsaal ins Huldigungszimmer. Gegenüber trat der Churfürst mit dem Churprinzen, den Geheimrathen und Hofbedienten herein. Erstere beide stellten sich vor denen unter dem errichteten Baldachin stehenden Lehnstesseln, hinter welchem



verschiedene Staats-Officiere und Hofbedienten ihren Platz nahmen. Zur rechten Seite des Landesherrn standen die Geheimräthe, neben denselben der Vice-Canzler, an dessen Seite die Zellischen Hofräthe, und am Ende die übrigen Hofbediente. Linker Hand hatte der Landschafts-Director mit den Land- und Schatz-Räthen seinen Platz, woran sich die übrigen versammelten aus der Ritterschaft schlossen.

Der Vice-Canzler hielt Namens des Landesherrn eine Anrede an die Stände, welche der Landschafts-Director beantwortete. Hiernächst ward der Huldigungs-Eid von dem Geheimte-Secretair verlesen, der Vice-Canzler sagte die gebräuchliche feyerliche Formel her, und sämtliche Stände sprachen solche nach. Als dieses vollbracht war, nahm der Land-Syndikus die ausgefertigten Landesherrlichen Reversalen, und Bestätigung über Landtschaftlichen Privilegien von dem Geheimte-Secretair in Empfang, für deren Ertheilung der Landschafts-Director Dank abstattete.

Zum Mittagmahle waren in verschiedenen Zimmern zehn Tafeln bey Hofe angerichtet. Der Churfürst und Churprinz speiseten mit dem Landschafts-Director, Land- und Schatz-Räthen unter dem Baldachin. Vor und bey der Tafel verrichteten die Erbbeamten ihre Functionen, Hr. v. Meding auf Schnelzenberg als Landmarschall, Hr. v. Knesebeck auf Langenapel als Erbkämmerer, und Hr. v. Behr auf Stellichte als Erbschenk und Küchenmeister. Sämmtliche Hofämter blieben von der Aufwartung aus,

ausge  
ihm  
lich,  
Arbeits  
de  
der  
dirig  
laub  
füllt  
Eänbi  
Lage  
J  
ses w  
Wechs  
Berio  
lichte  
ob was  
Länd  
Sie  
gen ldi  
fönlic  
term  
wurde.



ausgeschlossen. Jedoch trat der Erb-Küchenmeister eine ihm zukommende Verrichtung ab. Man forderte nemlich, daß er vorschneiden sollte. Weil er aber zu dieser Arbeit keine sonderbare Lust bezeigte, so übernahm solche ein anwesender Cammerjunker.

Für den Frohsinn aller Anwesenden sorgte während der Mahlzeit der Landmarschall, der die größte Tafel dirigirte. Er erbat sich von dem Churfürsten die Erlaubniß, Gesundheiten auszubringen, und ließ die angefüllten großen Gläser unter Trompeten-Schall leeren. Sämmtliche Stände wurden von dem Churfürsten drey Tage hindurch frey gehalten.

Ihre wachsame Vorsicht hatte den Genuß dieses Festes wider die Besorgniß gesichert, daß der eingetretene Wechsel der Dinge, Einfluß auf die Landschaftliche Verfassung haben möchte. Es war die einzige Bedenklichkeit, die der Vereinigungs-Plan in ihnen erregte, ob man auch wol die Absicht hätte, die Lüneburgischen Länder, den Calenbergischen völlig zu incorporiren. Sie begnügten sich nicht mit ministeriellen Bertröstungen hierüber, sondern erbaten von Ernst August persönliche Zusage wegen des Gegenstandes, welche unterm 2ten Jun. 1693. mit folgenden Worten ertheilt wurde.

„Er. Churfürstl. Durchl. Intention gehet dahin,  
„daß auf erregten Fall die Fürstenthümer Zelle  
„und Calenberg samt übrigen Landen ein Churfürstenthum constituiren, und unter Er. Churfürstl. Durchlaucht und Dero Nachkommen an



„der Chur, als einem Haupt, Regenten und Churfürsten stehen und gouvernirer werden sollen, welches jedoch nicht hindern soll, daß ein jedes, und insonderheit auch das Fürstenthum Zelle mit seinem Landschaftlichen Collegio habenden Gerechtsamen und Privilegiis nichts desto minder ein absonderliches Corpus verbleibe, gestalts dann Sr. Churfürstl. Durchl. ein Fürstenthum dem anderen zu incorporiren so wenig gemeint seyn, als sich solches etwa practisiren lassen möchte.“

J.

## IX.

Verschiedene Fragen, so über eine Munsterung und Einrichtung des Landes-Ausschusses in Fürstlicher Regierung zu Hannover 1679. vorgekommen sind, nebst deren Beantwortung, welche zugleich eine historische Erläuterung über verschiedene Gegenstände der Militär-Verfassung des 17ten Jahrhunderts geben.

## Erste Frage.

Ob nicht alle, so dem Landes-Fürsten die Landfolge schuldig, zur Lustration zu ziehen?

Weil



Weil ein jedweder, so im Lande wohnet, des Schutzes genießet, so ist billig, daß sich auch ein jeder zur Landfolge verstehe, und dero Behuf sich zur Munsterung stelle; diese Munsterung hat großen Nutzen, denn außer daß es zur Landes-Sicherheit dienet, so hilft es auch zur Conservation des Landesherrn Autorität und Respects. Weil nun niemand sich der Landfolge eximiren kann, so wird auch die Munsterung nicht können gewegert werden, zumalen die Beschwerung nicht so groß jetzt zu vermuthen, als bey dem vorigen Braunschweigischen, und anderen Kriege, da obgleich ein und anderer tergiversiret, endlich aber durch Commination schwerer Strafen aufziehen müssen. Hiebevör haben auch bey Fürsten-Kindtaufen, Beylagern, Geleiten, und dergleichen große Unkosten müssen gemacht werden, indem die Edelleute zur Aufwartung mit gewissen Pferden in gewisser Livrée erscheinen, und hin und wieder so gar in Braband mit ziehen müssen.

Die fünf Gartendörfer Rottmarshausen haben sich nicht gern zur Munsterung bequemen wollen, endlich sich keinen Ausschuß ausziehen lassen. Sie finden sich aber im Ausschusse 1609 und 1611.

1657. haben die Stände begehret, aus ihren Mitteln welche zur Munsterung zu adhibiren.

Hohnstein hat absente Dom. Comite sich gewegert. Loccum hat nicht nach Rheburg, Winzlar stellen wollen, und der damalige Provisor Engelking hat keine Rolle geben wollen, ist aber 1654. citiret worden.

Die



Die Graffschaft Spiegelberg hat 1654. den Ausschuß verstaten müssen.

### Zweyte Frage.

Ob sich davon die hohen adelichen Gerichte entziehen können?

Es haben sich bey vorigen Munsterungen, unterschiedliche, und zwar nicht allein diese die Obergerichte sondern auch die Untergerichte haben gesperrt, und Difficultäten gemacht. Die Gerichtsjunker zu Duensen haben nur bloße Rollen ihrer Mannschafft eingeschickt. Stöckheim zu Limmer haben prärendiret, immediate von der Canzley requiriret zu werden. Das Dorf Bentorf, Jobst von Werder gehörig, hat nicht stellen wollen, ist bey der Landeshuldigung beglaufig beygezogen. Die Klenken zur Hämelschenburg haben dawider protestiret, auch Bennigsen zu Banteln, wie auch der Droft Hake wegen seines Gutes zu Ohr item Keden. Die Hardenberge haben auch Difficultäten gemacht, endlich aber die Iustration cum protestatione gehen lassen, wie auch die Gerichte Adelpsen, Jühnde und Gleichen; die Kniggen wie auch Kößing haben sich gewegert, endlich die Leute stellen lassen. Es ist vieles mit schwerer Strafe herbey gebracht, sogar daß 1613. ein Freyherr von Boineburg wegen Bonasferth und die von Meisenburch so wegen Dahlheim, Burgfeste nur an Münden gethan, und nicht einmal im Lande gewohnet, dennoch zum Ausschuß gezogen.

In

J. 17.  
fernle  
1613  
ward  
zu T. 19  
sie ih. 19

Ob s. 8.  
wollen  
der s. 11.  
keine  
Herren  
5) Dar  
mal vor

N. 2.  
nien  
tet um  
Ein  
statt  
schie  
Fürst  
son m.  
Wich

Es  
ficultät  
die Z.  
Schiff



In einer Rolle von Friedland 1605. steht: Junkerleute müssen folgen was man begehret, und sind 1613. die freyen Junkerleute mit gemunstert. 1654. ward denen v. Werder, wegen Bentorf, und Hake zu Diederfen, auferleget, sich zu justificiren, warum sie ihre Leute nicht gestellet.

### Dritte Frage.

Ob solches die großen Städte thun müssen?

Die großen Städte haben sich vor diesem eximiren wollen, und diese rationes vorgeschüzet. 1) Der Sondersheimische Landtags Abschied art. 44. 2) Daß sie keine Soldaten hätten, ihre Wälle zu bewahren. 3) Das Herkommen. 4) Herzog Julii Erbhuldigung 1585. 5) Daß ihnen ihrer eigenen Städte Verwahrung allemal von den Fürsten anbefohlen worden.

Nichts desto weniger haben sie doch etliche Compagnien zu Zeiten gemacht, solche zur Munsterung gestattet und mit vor Braunschweig marschiren lassen. Ein andersmahl haben sie geworbene Leute an ihrer statt geschickt, und solche unterhalten müssen. Aus verschiedenen alten Briefen findet sich, daß die Landesfürsten ihnen durchaus keine Exemptiones geständig seyn wollen. Vid. unterschiedliche Schreibens Herzog Erichs von 1606.

Es haben auch etliche von den übrigen Städten Difficultäten machen wollen. Münden hat vorgegeben, die Zählung wäre bey ihnen nicht hergebracht, und die Schiffleute müßten verschonet bleiben. Neustadt am

Nä:



Rübenberge will nicht aus der Stadt marschieren, sondern zur Defension daselbst bleiben.

Lauenstein giebt vor, ein Privilegium zu haben, daß in Landsolgen die Einwohner des Fleckens auf dem Hause bleiben sollen, wie auch Erichshagen auf dem Hause Wölpe. 1654 ist im Consilio concludiret, die Commissiones an die großen Städte sub generali nomine der Munsterung auszufertigen. Hameln hat nicht Munster-Commisarios haben wollen, sondern selber gemunstert, gleichwohl den Commandanten dabey zu seyn verstatet, haben 534 Köpfe in 3 Compagnien gehabt. Sie sind nicht nach den Rollen, sondern wie einer bey dem andern gewohnet, passiret. Geistliche in Bürgerhäusern, und Wittwen haben frey zu seyn verlangt. Hannover hat sich auf ein hergebrachtes jus Iustrandi berufen, gleichwol ist der Commandante zu gegen gewesen, an der Zahl 850 Köpfe. Die Doctores und Patricii haben Leute statt ihrer gestellet, ist wohl nicht mehr als auf 600 Mann Facit zu machen. 1654. bey dem Landtage haben die vier großen Städte ein Memorial übergeben, darinn sie gesaget, es wäre ihnen jederzeit die Munsterung überlassen, auch hätten sie keine Rollen eingesandt, es ist das Temperament getroffen, daß man nur von Serenissimo jemand bey der Munsterung ordnen wolle.

#### Vierte Frage.

Was dabey zu thun, wenn Edelleute die Stellung wegern?

Man



Man hat durch scharfe Befehle sie anzuhalten, und keine Contradiction zu attendiren.

**Fünfte, Sechste, Siebente Frage.**

Was bey der Selection zu attendiren, in Betracht, Alters, Gesundheit, Classen ic.?

Nach der Ordonnance von 1658. zu richten.

**Achte Frage.**

Was für Truppen zu errichten?

Besonders sey auf Dragoner zu sehen.

**Neunte Frage.**

Ob der Commissarius kein Interesse bey der Munsterung haben dürfe?

Edelleute hätten oft durch die Finger gesehen, weil oft sie selbst keine Leute gestellet. Es würde also ein hoher Oberofficier zu nehmen seyn.

**Zehnte Frage.**

Ob nicht sofort Selecti in gewisse Compagnien zu setzen, Fahnen zu geben, und schweren zu lassen?

Zu Erspahrung der Kosten könnte man auch Lieutenants bey Compagnien setzen, die Capitans Dienst verrichten. Die Fahnen halten die Leute zusammen, und wäre es gut, sie von verschiedener Farbe zu geben, welches den Leuten Muth machet. Ein Formale juramenti thut bey dem gemeinen Mann viel.



### Elfte Frage.

Ob die Compagnien nicht in Regimenten zu vertheilen?  
 1615, war der Ausschuss 9000 Mann, bestand aus  
 3 Regimenten à 10 Compagnie, die Regimenten waren  
 das Grubenhagische, Göttingische und Rhein-Hohens-  
 steinische. Ein Greiner war bey letzterem Obristlieu-  
 tenant, und einer v. Wustrow Commandant. Ein  
 Regiment bedürfte 1 Major, 3 Capitains, das übrige  
 könnten die Lieutenants verrichten.

### Zwölfte Frage.

Wo das Gewehr herzunehmen?

Im Lande zu Göttingen haben die Unterthanen  
 vor einigen Jahren eine Contribution zu Anschaffung  
 des Gewehres geben müssen. Man müste von den  
 Aemtern die Anzahl des Gewehres in quantitate et  
 qualitate begehren. Die Aemter Springe und Rick-  
 lingen behaupten, der Landesherr müsse ihnen das  
 Gewehr geben, aber nach alten Munsterungen müssen  
 es die Unterthanen beschaffen. Es wäre eine allgemeine  
 Anlage gut, das Gewehr würde bey Friedenszeiten ins  
 Arsenal gelegt, sonst würde es bey den Bauermeistern  
 oder Officieren niedergelegt.

### Dreyzehnte Frage.

Wo Krauth und Loth zu schaffen?

Dazu wäre eine Collecte nöthig. Bey vorigen  
 Feldzügen haben die Klöster Munition mit Wogen und  
 Vorspann schaffen müssen, wie Bassum und Heiligen-  
 rode 1605. gethan.

Vier



### Vierzehnte Frage.

Was der Ober- und Unterofficier zur Ergöthlichkeit zu rechnen?

Dazu ist ein Fond auszumachen. Vor diesem haben die Krüger anstatt der Krugzinse ein Pferd mit Rüstung halten müssen, und wäre zu bedenken, ob etwan die Officiere auf Krüge, Mühlen zu setzen, und ihnen die Accise oder andere Landes- Onera zu erlassen wären.

### Fünfzehnte Frage.

Was dem Ausschuß zu geben, wenn er aufziehet?

In vorigen Zeiten erhielt er 5 gr. welches dem Unterthan zu schwer wurde. Es wäre also eine Accise anzulegen, sonst gab man dem Ausschusse nur Remission und zwey Tage Erlaß an Handdiensten, statt einer Woche. Vor diesen mußte das Land den Ausschuß zu Felde kleiden, da sie aber in einer Livree aufziehen müssen, sind ihnen Manteln, Pumphosen, Wehraeheng, und Bandeller, auch Hüte alles von einer Farbe gegeben worden.

### Sechzehnte Frage.

Ob die Lehnperde nicht aufzubieten?

1607. war eine Compagnie Lehnperde von 100 Mann wozu auch die Hohnsteiner gegeben. In alten Munstervollen findet sich, daß die Beamte bey Muns (Annal) 8r Jahr. 36 St.) Si ste



sterung der Fuß- Völker für reitende Diener passiret,  
 auch sich zuweilen an die Ritterpferde angeschlossen.  
 Es sey practicable von diesem Leuten eine besondere  
 Compagnie zu formiren, weil sie alle zur Landfolge  
 schuldig sind, noch besser wäre, wenn die Beamte eine  
 Compagnie zu Pferde machten.

Preis  
 mittelt  
 der  
 110

Bey  
 Ruffische  
 Annalen  
 wegen  
 Provinz  
 führt 1104



## X.

Preistabelle der nothwendigsten Lebens-  
mittel, in den verschiedenen Gegenden  
der hannoverschen Churlande, vom  
Januar, Februar und März

1794.

---

Bei nachstehenden Preisen ist auf alles das wi-der  
Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der  
Annalen dieses Achten Jahrganges Seite 148. theils  
wegen der Münzsorten, theils wegen des in einigen  
Provinzen auf dem Fleische ruhenden Licentis anges-  
führt worden.

passiret,  
geschloffen,  
besonder  
Landfolge  
Umte eine



## Januar

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin: ges		bestes		gerin: ges		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Göttingen	2	—	—	—	1	8	1	6	2	—
Northeim	2	—	1	8	1	—	—	10	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	—	—	10	1	8
Zellerfeld	1	8	—	—	1	—	—	—	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	2	1	10	1	10
Zelle	1	10	1	4	1	10	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	8	1	9	1	3	2	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	1	9
Burtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	1	9

1  
 2  
 1  
 1  
 1  
 0  
 2  
 1  
 1  
 1  
 1  
 1

I 7 9 4.

Lamel: fleisch		Kocken			Weizen			Ger: ste		Ha: ber		Butter		Land:	
bestes	gerin: ges	Hbten			Hbten			Hbten		Hbten		Pfund		Pfund	
Pfd	Pfd.	Nit	gg	pf.	Nit	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
2	0	—	—	—	20	—	—	21	4	12	8	8	8	3	—
1	8	1	4	—	16	—	—	1	—	13	—	9	4	4	—
1	6	1	4	—	18	—	—	23	4	14	8	10	—	4	—
1	6	—	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	—	18	8	1	—	8	13	8	9	—	0	0
2	4	2	—	—	20	8	1	—	—	14	—	8	8	0	0
1	8	1	4	—	19	4	—	23	4	15	4	10	8	4	—
1	8	1	6	—	18	—	—	1	—	5	14	1	—	—	—
1	6	1	4	—	16	6	1	—	—	14	—	10	—	3	3
1	6	1	3	—	22	6	—	23	6	16	—	10	6	3	—
1	6	—	—	1	2	6	1	4	—	16	—	10	—	3	9

O  
 chwei:  
 nefleisch  
 Pfd.  
 99 pf.  
 6 2  
 0 2  
 0 1 8  
 0 1 8  
 0 0 0  
 1 1 10  
 1 1 8  
 1 2  
 1 1 9  
 1 1 9  
 1 1 9



	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin- ges		bestes		gerin- ges		Pfd	
	ag	pf	ag	pf	ag	pf	ag	pf	ag	pf
Göttingen	2	—	—	—	1	2	1	—	2	—
Northheim	2	—	1	8	1	—	—	10	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	—	—	10	1	8
Zellerfeld	1	8	—	—	—	10	—	—	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	10
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Nelzen	1	9	1	6	2	—	1	6	2	3
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	2	—
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	1	9



1794

Lamb:		Rochen		Weizen			Gerste		Ha		Butter		Lard		
bestes	gerin:														
Pfd	ges	Hbten		Hbten			Hbten		Hbten		Pfund		Pfund		
gg	pf	gg	pf	Rt	gg	pf	Rt	gg	pf	gg	pf	gg	pf	gg	pf
2	10				20		1			13		9	4	3	
1	8		4		16		1			13		9	4	4	
1	8	1	6		18			23	4	14	8	10	8	4	
1	8			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0		18		1		8	13	4	9	4	0	0
2	4	2			20			23	4	14		8	8	0	0
1	8	1	4		19	4		23	4	15	4	10	8	4	
1	8	1	6		18		1			14		9			
1	6	1	4		17		1			14		10		3	3
1	3	1			22	6	1	2		16		10	6	3	3
1	6			1	1	3	1	3		16		10	6	3	6

Schwei  
 nfleisch  
 Pfd  
 gg pf.  
 2  
 1  
 1  
 1  
 0  
 0  
 1  
 1  
 1  
 1  
 1  
 1



März

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin- ges		bestes		gerin- ges		Pfd.	
	Pfd.		Pfd.		Pfd.		Pfd.		Pfd.	
	99	pf.	98	pf.	99	pf.	99	pf.	99	pf.
Göttingen	2	—	—	—	1	4	1	2	2	—
Northem	2	—	1	8	1	2	1	—	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	—	—	10	1	8
Zellerfeld	1	8	—	—	1	—	1	—	1	8
Ostfode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	10
Selle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	6	2	—	1	2	2	3
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	2	—
Burtebude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	1	9



I 7 9 4

Schwei  
nefleisch  
Pfd.  
99 pf.  
2 —  
2 —  
1 8  
1 8  
0 0  
1 10  
1 8  
2 3  
2 —  
1 9  
1 9

Lambel fleisch		Kocken		Weizen			Gerste		Ha ber		Butter		Lamb	
bestes	gerin ges	Hbten			Hbten			Hbten		Hbten		Pfd.		
Pfd.	Pfd.	Rt	gg	pf	Rt	gg	pf	gg	pf	gg	pf	gg	pf	
2	—	—	20	4	1	—	8	14	—	9	4	3	—	
1	8	1	16	—	1	—	—	13	—	9	4	3	4	
1	8	1	18	—	—	22	8	0	0	10	4	4	—	
1	8	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	20	—	1	—	—	14	—	9	4	0	0	
1	4	2	20	—	1	—	—	14	—	9	4	0	0	
1	8	1	19	4	1	—	8	15	4	10	4	4	—	
1	8	1	17	—	1	1	—	13	—	9	—	—	—	
1	6	1	17	—	1	—	—	15	—	11	—	3	—	
1	6	1	22	6	1	2	—	16	6	12	—	3	6	
1	6	—	1	3	1	3	—	16	—	10	6	3	6	



## XI.

Beförderungen und Avancements, vom  
Januar, Februar und März  
1794.

---

Im Civilstande:

Bei den höhern Landes-Collegien und was  
damit in naher Verbindung steht.

Bei dem Cammer-Collegio.

Hr. Amtsauditor von Anderten zu Euldingen, zum  
Cammer-Auditor in der Secretarienkammer.

Der bisherige beedigte Cammercopist Hr. Hünne-  
mann zu Cammerschreiber.

der Cammergehülfe Hr. Krop zum Supern. Cam-  
merschreiber.

Hr. Dieter. Wilh. Sehlhaber, zum würtlichen  
• Leopold Heinr. Christoph Kirchmann und  
• Joh. Christoph Georg Envoy zu extraordina-  
ren beedigten Cammercopisten.

\* \* \*

Den beiden der Mathematik Beflissenen, als

Hr. Joh. Aug. Brauns und

• Joh. Carl Fischer, der Charakter vom Cam-  
mer-Conducteur, und sind beide bey dem Verkoppelungs-  
geschäfte angesetzt.

Bei

\* \* \*

### Bey dem Forstwesen.

Der bisherige Hr. Forstjunker von Malortie beym  
Lauenburg. Oberforstamte und den Charakter und Rang  
vom Forstmeister, beym Sächsischen Oberforstdepartement.

Den beym Sächsischen Oberforstamte stehenden Herrn  
Oberforst-Amtsauditor von Monroy, der Charakter  
vom Forstjunker.

### Bey dem Bergwesen.

Hr. Bergmedicus adj. Mehlis zu Zellerfeld, zum  
Berg- und Stadtphysicus zu Clausthal.

### Bey landschaftlichen Stellen.

Hr. Geheimte Canzleisecretair Rehberg, zum  
Oberlicentinspector bey den Calenbergischen und Grub-  
benhagischen Licentfachen.

### Bey Aemtern.

Hr. Supern. Amtschr. Klippe zu Neustadt unterm  
Hohnstein zum würl. Amtschreiber zu Wildeshausen.

Dem bisherigen Hrn. Amtsauditor Dommers zu Ot-  
tersberg der Charakter vom Amtschreiber.

Der beym Gerichtschulzenamte zu Göttingen bisher  
gestandene Hr. Auditor Arenhold zum Supern. Amts-  
schreiber nach Herzberg.

Der zu Hoya bisher gestandene Auditor von Rein-  
beck, als Supern. Amtschreiber nach Hitzacker.

\* \* \*

Hr.



Hr. Advokat Sattler zum zweyten Amtsadvokaten  
auch Amtes- und Fisciprocurator zu Celle.

### Ben Aeademien und Schulen.

Die außerordentlichen Hrn. Professoren in der phis-  
losophischen Facultät zu Göttingen, Mitscherlich,  
Grellmann, Buhle und Heeren zu ordentlichen  
Professoren.

Den sich bisher in Göttingen aufgehaltenen Hr. von  
Berg zum außerordentlichen Professor in der juristischen  
Facultät


und den Hrn. D. Althof zum außerordentlichen Pro-  
fessor in der medicinischen Facultät.

### Ben städtischen Diensten.

Hr. Rathsauditor Göring, zum Stadtschreiber zu  
Zellerfeld.

### Medicinal = Wesen.

Hr. Doct. Georg Friedr. Rust, zum Landphysico  
in den Aemtern Haaburg, Moissburg, Wilhelmsburg  
und Amtes-Boigey Soltau.

  
**Avancement im Militair,**  
 vom ersten Januar bis zum Schlusse des  
 März 1794.

vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1794.
<b>Generalstaab.</b>		
Hr. Major von Löw von der Fußgarde, an die Stelle des nach dem Lande zurück gegangenen Hrn. Oberstlieutenant und Flügeladjubanten von Sake, dem die Inspection über die Depotcompagnien der Infanterie anvertrauet worden, wie- derum zum Flügeladjubanten.		
Hr. tit. Major von Sardenberg vom roten Cavallerieregiment Prinz Wallis, für den im Felde gebliebenen Hr. Capis- tain von Marschall, hinwieder als Oberadjubant dey Sr. Königl. Hoheit dem Herzoge von York		
	dem Hrn. Prem. Lieut. von Ramdohr vom roten Cav. Reg.	29 Jan.
	dem Hrn. Lieutenant du Plat vom 1ten Infant. Reg.	30 Jan.
	dem Hrn. Lieutenant von Töbing vom 1ten Cav. Reg.	31 Jan.
	dem Hrn. Prem. Lieut. von Vinck von der Leibgarde.	1 Febr.
	dem Hrn. Lieutenant von Grote von der Fußgarde.	2 Febr.
	dem Hrn. Prem. Lieutenant von Jour- quieres vom 2ten Cav. Reg.	3 Febr.
	dem Hrn. Lieut. von dem Bussche vom 7ten Infanterie Reg.	4 Febr.
ist der Charakter von Capitains ertheilet.		
		Hr.



vorher.  
Regt.

Regt. wohln die  
Versetz. geschehen

Ans.  
Datum  
1794.

Hr. Lieut. von Wurmb vom 2ten Reg.  
Prinz Friedrich zum Obe adjudanten  
bey dem Hrn. General Major von  
Wangenheim.

Hr. Fähndrich und Regiments Adjutant  
von Wiffel, von 7ten Cav Regim.  
hat als Obe adjutant bey dem Hrn.  
General Major v. Oeynhäusen, den  
Charakter vom Lieut. erhalten.

26 Febr.

### A. Cavallerie.

#### Zu Commandeurs.

Hr. Generalmajor von Wangenheim  
an die Stelle des zum Chef des 6ten  
Cavalleriereg. ernannten Hrn. Gene-  
ralmajors von Dachsenhausen, zum  
Commandeur des Regim.

#### Zu Oberstlieutenants.

- |   |  |   |         |
|---|--|---|---------|
| 1 | Hr. tit. Oberstlieutenant von Seebach,<br>zum wirklichen Obristlieutenant. | 4 | 1793    |
| 2 | Hrn. Major Suerland,   |   | 28 Dec. |
| 4 | "    "    Meyer,   |   | 29 Dec. |
| 3 | "    "    Oldenburg,   |   | 30 Dec. |
| 5 | "    "    Schulte,<br>der Charakter vom Obristlieutenant.                  |   | 31 Dec. |

#### Zu Majors.

- |   |   |    |         |
|---|---|----|---------|
| 4 | Hr. tit. Major Schnering, zu der erle-<br>digten Majorität des zum Oberstlieut.<br>beförderten Hrn. Major von Sanstein, | 10 |         |
| 4 | Dem Hrn. Capit von Dziazanowsky,  |    | 9 Dec.  |
|   | "    "    Thiele.   |    | 10 Dec. |
| 7 | Dem Hrn. Capitain von Oheimb,   |    | 17 Dec. |

Dem

vorher.  
Regt.

2  
10  
10

1  
2  
3  
8

4  
1  
1

5  
1  
1

5  
1  
1

5  
1  
1

1  
1  
1

5  
1  
1



vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
2	Dem Hrn. Capitain von Einem,	1793.
10	— — — von Zardenberg	18 Dec.
10	— — — Poten,	19 —
		27 —
		1794.
1	— — — von Linsing,	2 Jan.
		1793.
2	— — — von Merheimb,	30 Dec.
3	— — — Meyer.	15 —
8	— — — von Schauroth,	4 —
	der Charakter von Major.	
4	Dem Hrn. tit. Major Isenbarth, die durch Placirung des Hrn. tit. Oberst- lieut. von Seebach erledigte Major- titel.	
	<b>Zu Compagnien.</b>	
2	Hr. tit. Rittmeister von Bülow die er- ledigte Compagnie des in Pension ge- gangenen Hrn. Rittmeist. von Knopf.	
1	Hr. tit. Rittmeister Bremer, die vacante Compagnie des in Pension gegangenen Hrn. Rittmeisters von Gadenstedt.	
	Hr. Oberadjud. der Cavallerie Rittm. v. Ende die durch Placirung des Hrn. tit. Majors Schnering erledigte Com- pagnie.	
5	Hr. tit. Capitain Leiners, die vacante Compagnie des in Pension gegangenen Hrn. Majors von Herstein.	
1	Hr. tit. Rittmeister von Ahrenschilde, die durch Anstellung des Hrn. tit. Ma- jors von Zardenberg als Oberadju- bant vacant werdende Compagnie.	
	<b>Zu Rittmeisters und Capitains.</b>	
5	Hr. Lieut. von Saerlem zum 2ten titul. Capitain.	1794. 14 Febr. Zu

Anc.  
Datum  
794.

Febr.

93  
Dec.  
Dec.  
Dec.  
1794.

166.  
16.  
16.  
em





vorher. Regt.	Regt. wohin die Verseh. geschehen	Anc. Datum
	<b>Zu Majors.</b>	1794.
7	Hr. Capitain Prinz Carl Günther von Schwarzburg, zum wirkl. Major.	3 Jan. 1793.
5	Hr. Cap. von Sassel, zum wirkl. Maj. Dem Hrn. Capit. und Pagenhofmeister Lueder, den Charakter vom Major.	26 Dec.
11	Hr. Capit. von Cronhelm, für den beyrn 6. Reg. placirten Hr. Oberstl. Croupp, zum wirklichen Major.	12 Dec.
11	Hr. Hauptm. Behling, für den zur Oberstlieutenance gelangten Hr. tit. Obersten von Düring, zum wirkl. Major.	28 Dec.
5	Hr. Capit. Rauchhaupt, der Charakter vom Major.	11 Dec.
2	Dem Hrn. Capit. Isenbart, die vacante Majorität.	16 Dec.
8	Dem Hrn. Capit. Behling, die vacante Majorität.	22 Dec.
2	Dem Hrn. Capit. Ritter, die vacante Majorität.	10 14 Dec.
3	Dem Hrn. Capit. von Driberg, die vacante Majorit. als Commandeur des 2ten Grenadier Bataillons.	10 23 Dec.
14	Dem Hrn. Capit. von Lixfeld, die vacante Majorität, als Commandeur des 1ten Gren. Bataill.	1794. 1 Jan.
1	Dem Hrn. Capit. von Lasberg,	1793. 24 Dec.
10	Hr. Capit. von der Osten.	25 Dec.
11	Hr. Capit. Wedekind, der Charakter vom Major.	13 Dec.
4	Hr. Major von Heimbruch, zum Commandeur des 3ten Gren. Bat.	5 Dec.
22	Dem Hrn. Hauptm. Müller, die dadurch erledigt gewordene Majorität, beyrn	14 Febr. 1794.

(Annal. 8r Jahrg. 38 St.)

K 8

Zu

Anc.  
Datum  
1793.

12 Dec.

23 Dec.

1794.

4 Febr.

1793.

15 Oct.

1794.

5 Febr.

1793.

3 Dec.

1794.

5 Febr.

16 Febr.

17 Febr.

8 Febr.

Zu



vorher.  
Regt.

Regt. wohin die  
Versetz. geschehen

Anc.  
Datum

1794

**Zu Compagnien.**

Ⓐ Dem Hrn. Capitain von dem Bussche, die vacante Compagnie des Hrn. Cap Carl von Alten, dem die Gren. Compagnie des mit Majors Charakter ab gegangnen Hrn. Hauptm. von Bremer beygelegt worden.

11 Dem Hrn. tit. Capit. von Düring, die vacante Compagnie.

12 Dem Hrn. Capit. von Düring, die vacante Compagnie des zum Major bestellten Hr. Capit. von Cronhelm

4 Dem Hrn. Capit. Bodenslab, die vacante Compagnie des als Major placirten Hrn. Capit. Behling.

9 Dem Hrn. Capit. von Leuthe, die erledigte Compagnie des in Pension gegangnen Hrn. Capit. Bruntsch.

8 Dem Hrn. Capit. Soggen, die erledigte Compagnie des in Pension gegangnen Hrn. Capit. von Scharnhorst.

2 Dem Hrn. tit. Capit. Hurzig, die vacante Compagnie des zum Major und Commandeur des 4ten Grenadierbataillons ernannten Hrn. Capit. von Lasperg

14 Hr. tit. Capit. Klingsöhr, zur avancirten Compagnie des zum Major und Commandeur des 1ten Grenadierbataillons ernannten Hrn. Capitains v. Lixfeld.

**Zu Capitains.**

Ⓐ Hr. Lieut. von Durmb, zum tit. Capitain,

1794.

11 Jan.

Hrn.



vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
		1794.
1	Hr. Lieut. Gräve, zum 2ten tit. Capit.	1 9 Febr.
1	Hr. Lieut. von Lasperg, zum 3ten tit. Capitain,	1 17 Febr.
1	Hr. Lieut. de Tessier, zum 4ten tit. Capitain,	1 26 Febr.
9	Hr. Lieut. Prinzhausen, zum 2ten tit. Capitain,	9 9 Febr.
9	Hr. Lieut. von Kleine, zum 3ten tit. Capitain,	9 20 Febr.
9	Hr. Lieut. von Lösecke, zum 4ten tit. Capitain,	9 2 März.
14	Hr. Lieut. Müller, zum 2ten tit. Capitain,	14 15 Febr.
4	Hr. Lieut. Offeney, der Charakter vom Capitain,	4 28 Jan.
Ⓒ	Hr. Lieut. von Bülow, zum Staabs Capitain,	Ⓒ 8 Febr.
4	Hr. Lieut. Niemann, zum 1ten tit. Capitain,	4 6 Febr.
4	Hr. Lieut. von Soden, zum 2ten tit. Capitain,	4 10 Febr.
4	Hr. Lieut. von Stenshorn, zum 3ten tit. Capitain,	4 18 Febr.
5	Hr. Lieut. de Belleville, zum 3ten tit. Capitain,	5 19 Febr.
6	Hr. Lieut. Osterkamp, zum 2ten tit. Capitain,	6 11 Febr.
6	Hr. Lieut. von Sternfeld, zum 3ten tit. Capitain,	6 19 Febr.
10	Hr. Lieut. von Sademstorf, zum 2ten tit. Capitain,	10 12 Febr.
10	Hr. Lieut. von Roden, jedoch mit Vorbehalt der Anciennität des vor demselben stehenden und jetzt in feindlicher Gefangenschaft sich befindenden Hrn.	

ie Anc.  
n Datum  
1794

1794  
Jan.

Hrn.



vorher. Regt.	Regt wohln die Verseß. geschehen	Anc. Datum
		1794.
	Lieut. Rumann, zum 3ten tit. Capitain.	10 22 Febr.
31	Hr. Lieut. und Regimentsquartiermeister Wiegmann, zum 1ten tit. Capitain,	11 7 Febr.
11	Hr. Lieut. Schrader, zum 2ten tit. Capitain.	11 13 Febr.
11	Hr. Lieut. von Goldacker, zum 3ten tit. Capitain.	11 23 Febr.
<b>Zu Lieutenants.</b>		
@	Hr. Fähndrich von Robertson, zum wirkll. Lieutenant.	1793- 27 Dec.
@	Hr. Fähndr. Graf von Kielmannsege zum wirkll. Lieut.	28 Dec.
@	Hr. Fähndrich von Minnigerode, zum tit. Lieutenant.	29 Dec.
1	Hr. Fähndrich Bode, zum wirklichen Lieut.	1794- 24 Jan.
1	Hr. Fähndrich v. Dreves, zum wirklichen Lieut.	25 Jan.
1	Hr. Fähndrich Müller, zum wirklichen Lieut.	26 Jan.
1	Hr. Fähndrich von Sanstein, zum wirklichen Lieut.	27 Jan.
1	Hr. Fähndrich von Petersdorf, zum wirklichen Lieutenant.	28 Jan.
1	Hr. Fähndrich von Milius, zum wirklichen Lieut.	29 Jan.
1	Hr. Fähndrich von Falkenstein	30 Jan.
1	Hr. Fähndrich Brinkmann,	31 Jan.
3	Hr. Fähndrich Müller, der Charakter vom Lieutenant.	1 Febr.
9	Hr. Fähndr. von Arnschild, zum wirklichen Lieut.	2 Febr.

Hr.



Die	Ant. Datum	vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Ant. Datum
	1794.			1794.
22	Febr.	9	Hr. Föhndrich von Dufendorf, zum wirkl. Lieutenant.	3 Febr.
7	Febr.	9	Hr. Föhndrich von Selmolde, zum wirk- lichen Lieut.	4 Febr.
13	Febr.	9	Hr. Föhndrich Gödeke,	5 Febr.
		9	"    "    Berendsbach,	6 Febr.
23	Febr.	9	"    "    von Kaufmanns,	7 Febr.
		9	"    "    von Limburg, der Charakter vom Lieutenant.	8 Febr.
1793.		14	Hrn. Föhndrich Chüden, zum wirklichen Lieutenant.	9 Febr.
27	Dec.	14	"    "    Bösewill,	10 Febr.
28	Dec.	14	"    "    von Baring,	11 Febr.
		14	"    "    Bahring,	12 Febr.
29	Dec.	14	"    "    von Zeldrit,	13 Febr.
1794.		14	"    "    Breymann, zu wirklichen Lieutenants.	14 Febr.
24	Jan.	24	Hr. Föhndrich Aug. Fr. von Diepen- broick, zum wirklichen Lieuten.	15 Febr.
25	Jan.	14	Hr. Föhndrich F. Breymann, zum wirkl. Lieut.	16 Febr.
26	Jan.	14	Hr. Föhndrich Semme, zum wirklichen Lieuten.	17 Febr.
27	Jan.	14	Hr. Föhndrich Wilken, zum tit. Lieut.	18 Febr.
28	Jan.	14	Hr. Föhndrich la Roche von Starcken- fels, zum tit. Lieut.	19 Febr.
9	Jan.	4	Hr. Föhndrich von Schnehen, zum tit. Lieuten.	20 Febr.
10	Jan.	10	Hr. Föhndrich Heidenreich, zum wirkl. Lieuten.	21 Febr.
1	Febr.	10	Hr. Föhndrich von Bothmer, zum tit. Lieutenant.	22 Febr.
Febr.		11	Hr. Föhndrich von Plato, zum tit. Lieu- tenant.	27 Febr.



vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anz. Datum
	<b>Zu Fähndrichs.</b>	1794.
Ⓐ	Der in Königl. Dänischen Diensten gestandene Hr. Fr. von Düring, zum wirklichen Fähndrich.	1794. 1 Jan.
Ⓐ	Hr. Cadet Gottlieb von Zettwitz, zum wirklichen Fähndr.	2 Jan.
Ⓐ	Hr. Cadet Christ. von Sedemann, zum wirkl. Fähndr.	3 Jan.
Ⓐ	Der Hospage Fr. Benedix von Goben, zum wirklichen Fähndr.	4 Jan.
7	Der Fahnenjunker Georg Ludewig Reinhold, zum wirkl. Fähndr.	I 8 Jan.
1	Hr. Sergeant Timäus, zum wirklichen Fähndrich.	9 Jan.
1	Hr. Sergeant Joh. Heinr. Charrier, zum wirkl. Fähndr.	10 Jan.
1	Hr. Rangiersergeant Philip Adolph Metzterhausen,	11 Jan.
1	Hr. Sergeant Albrecht Bartels,	12 Jan.
1	Hr. Gefr. Corp. Eberh. Baring,	13 Jan.
1	„ „ Otto Rud. Sothen,	14 Jan.
1	„ „ Georg Wilh. von Reiche,	15 Jan.
1	„ „ Christ. Wilh. Kuperti,	16 Jan.
1	„ „ Georg Behr,	17 Jan.
1	„ „ Christ. Adam Fogreve,	18 Jan.
1	„ „ Eduard von Uslar,	19 Jan.
1	Hr. Cadet Georg Wilh. Schrader,	20 Jan.
1	Hr. Gefr. Corp. Eberhard Lüder,	21 Jan.
1	Hr. Cadet Georg Aug. Wackerhagen	22 Jan.
3	Hr. Gefr. Corp. Joh. Christian Georg Weinschenk,	I 23 Jan.
1	Hr. Cadet Ludew. Jul. Kumann,	24 Jan.
2	Hr. Fahnenjunker Heint. Lüttgen,	I 25 Jan.
1	Hr. Standartenjunker Fr. Silmers, vom 2ten Cav. Reg.	I 26 Jan. Hr.



	vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
1794.			1794.
	13	Hr. Gefr. Corp. Wilh. Rosen, zu Fährdrich.	1 27 Jan.
1794.	7	Hr. Gefr. Corp. Ferd. Heine. Falkmann, zum wirklichen Fährdr.	1 28 Jan.
1 Jan.	1	Hr. Cadet Carl Dettmering, zum wirkl. Fährdrich.	29 Jan.
2 Jan.	1	Hr. Cadet Detlef Wilh. von Uslar, zum wirkl. Fährdr.	30 Jan.
3 Jan.	8	Hr. Fährdrich von Limburg jun. zum wirkl. Fährdr.	
4 Jan.	9	Hr. Gefr. Corp. Fr. Wilh. Bremer, zum wirkl. Fährdr.	31 Jan.
8 Jan.	9	Hr. Gefr. Corp. Carl Christ. von Ives- mann, zum wirkl. Fährdr.	1 Febr.
9 Jan.	9	Hr. Cadet Otto Ludewig von Börries, zum wirkl. Fährdr.	2 Febr.
10 Jan.	9	Hr. Gefr. Corp. Aug. Christ. Ludewig, als 2ter Regim. Adj. zum Fährdr.	3 Febr.
11 Jan.	9	Hr. Gefr. Corp. Carl Ludewig von Kett- berg, zum wirkl. Fährdr.	4 Febr.
12 Jan.	6	Hr. Quartiermeister Fr. von Linsingen, vom 6ten Cav. Reg.	9 5 Febr.
13 Jan.	8	Hr. ' ' ' Lud. Schlözer, vom 8ten Cav. Reg.	9 6 Febr.
14 Jan.	9	Hr. Gefr. Corp. Fr. von Roden, Der in Chursächsischen Diensten gestande- ne Aug. Wachter,	9 7 Febr.
15 Jan.	9	Hr. Cadet Aug. Carl Fr. Hartmann, vom 9ten Cav. Reg.	9 8 Febr.
16 Jan.	9	Der in Hessischen Diensten gestandene Heinr. Lud. von Helmold,	9 9 Febr.
17 Jan.	8	Der Artillerie Sergeant Aug. Fr. Haffe,	9 10 Febr.
18 Jan.	9	Hr. Gefr. Corp. Fr. Berendsbach,	9 11 Febr.
19 Jan.	9	Hr. Quartiermeister Wilh. Niemann, vom 4ten Caval. Reg.	9 12 Febr.
20 Jan.	4		9 13 Febr.
21 Jan.			Hr.



vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
		1794.
14	Hr. Cadet Carl Wilh. Offeney,	9 14 Febr.
2	Hr. Gefr. Corp. Carl Fr. Leschen,	9 15 Febr.
3	Hr. Fahnenjunk. Chr. Burch. v. Schlüter zu wirklichen Fähndrichs.	9 16 Febr.
14	Hr. Sergeant Georg Lentin, zum wirk- lichen Fähndrich.	17 Febr.
14	Hr. Gefr. Corp. Heine. Wilhelm Aug. Delius, zum wirkl. Fähndr.	18 Febr.
14	Der zum 2ten Regim. Adjudanten besig- nirte Rangiersergeant Ernst Levin Scharnhorst, zum wirkl. Fähndrich.	19 Febr.
7	Hr. Sergeant Ludew. Bollmeyer, zum wirklichen Fähndrich.	14 20 Febr.
7	Hr. Gefr. Corp. Aug. Ferd. Carren,	14 21 Febr.
7	Hr. Fahnenjunk. Heine. Wilh. Völger,	14 22 Febr.
12	Hr. Sergeant Georg Lud. Aug. Hemme,	14 23 Febr.
12	Hr. Gefr. Corp. Gust. Fr. Chüden,	14 24 Febr.
8	" " " Georg Christ. Sander,	14 25 Febr.
8	" " " August Johann Ludwig Lodders,	14 26 Febr.
8	Hr. Gefr. Corp. Otto Videl,	14 27 Febr.
	" " " Ernst Gottlob Albrecht Krauchenberg,	14 28 Febr.
	Hr. Quartierm. Carl Wilh. Schneider, vom 8ten Caval. Reg.	14 1 März.
14	Hr. Sergeant Joh. Chr. Clausen,	2 März.
14	" " " Carl Aug. Spielberg	3 März.
14	" " " Phillip Wilh. Schlüter,	4 März.
14	" " " Ludw. Kellner,	14 5 März.
14	Hr. Gefr. Corp. Christ. Wilh. v. Wiffel,	6 März.
14	" " " Georg Ph. Eberh. Wiffel,	7 März.
14	Hr. Cadet Ernst Clamer Fr. Aug. von dem Bussche,	8 März.
14	Hr. Gefr. Corp. Carl von Müller,	9 März.

Hr.



vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1794.
14	Hr. Gese. Corp. Wilh. Heine. Wiering zu würllichen Fähndrichs.	10 Mrz.
3	Hr. Fähndrich Dammers zum Comman- do der Artillerie beim 4ten Grenadier bataillon.	
7	Hr. Gese. Corp. Carl Falckmann, zum würkl. Fähndrich.	I II —
4	Hr. Gese. Corp. Julius Backmeister, zum würkllichen Fähndrich.	12 —
4	Hr. Gese. Corp. Julius Theodor Lode- mann, zum Fähndrich und Adjudanten.	13 —
4	Hr. Gese. Corp. Carl August Delius, zum würkl. Fähndrich.	14 —
	Hr. Quartiermeister Joh. Ludw. Aly, von 9ten Cavallerie; Regim. zum würkl. Fähndrich	15 —
	Der zum Commandanten der Regim. Ar- tillerie bestimmte Stückjuncker Carl Wie- ring, Artillerie Regim. zum würkl. Fähndrich.	16 —
4	Hr. Feldwebel Phillip Pape,	17 —
4	Hr. Sergeant Heinrich Ludwig Otto,	18 —
5	Hr. Gese. Corp. Fried. Jul. Schmidt	19 —
5	Hr. Gese. Corp. Georg Rudorf, zu würkl. Fähndrichs	20 —
I	Hr. Fähndrich Ferdin. Heinrich Falck mann,	6
	Hr. Wachtmeister Arnold Saxer, vom 4ten Cav. Reg.	6 22 —
2	Hr. Fähndrich von Mandelaloh,	9
9	Hr. Cadet Friedr. von Westerhagen,	23 —
12	Hr. Gese. Corp. Gottfr. Mayus,	9 24 —
9	Sergeant Heinrich Schmidt,	25 —
9	Hr. Cadet Heinrich Albr. Finke, zu würllichen Fähndrichs.	27 —



vorher. Regt.	Regt. wohin die Versez. geschehen	Inc. Datum
		1794.
5 Hr.	Hr. Standartenjunker von Heimbruch zum würllichen Fähndrich.	10 28 März.
10	Hr. Volontair John Gubius zum würl. Fähndrich.	10 29 —
10	Hr. Hospage Joh. Ernst von Düring,	30 —
10	Hr. Volontair von Bruchhausen sen.	1 April.
10	— — von Bruchhausen jun. zu würllichen Fähndrichs.	2 April.
10	Hr. Feldwebel Adolph Cleves zum würl. Fähndrich.	3 April.
11 Hr.	Hr. Oberfeuerwerker Christian Kruse zum Fähndrich und Commandeur der Regim. Artillerie.	11 4 —
10	Hr. Gefr. Corp. Aug. Kautenberg,	5 —
10	Hr. Feldwebel Justus Tormin,	6 —
10	Hr. Sergeant Hartw. Scheele, zu würllichen Fähndrichs.	7 —
11	Hr. Gefr. Corp. Otto Fr. Justus Krau- chenberg. zum würllichen Fähndrich.	8 —
11	Hr. Feldwebel Joh. Fried. Hauenschildt, zum Regimentsquartiermeister mit Fähn- drichs Charakter.	9 —
12	Hr. Fahnenjunker Georg Ernst von Goe- ben, zum Fähndrich.	9 10 —

### C. Artillerie-Regiment.

#### Zu Oberstlieutenants.

Dem Hrn. Major Ritter, der Charakter vom  
Oberstlieut.

1 Jan.

#### Zu Majors.

Hr. tit. Major Braun, für den in Pension ge-  
gangenen Hrn. Major Bonsack zum würllichen  
Major.

Dem



Dem Hrn. Capitain Kehwinkel,

— — — — — Wissel,  
der Charakter von Major.

Zu Compagnien.  
Hr. tit. Capitain Preußner, die Compagnie des  
zum wirklichen Major bestellten Hrn. tit. Maj.  
Braun.

Zu Capitains.  
Hr. Lieut. Friedr. Meyer, zum tit. Capitain.

Zu Lieutenants.  
Hr. Secondelieuten. Stolze, zum tit. Lieutenant.  
Hr. Fähndrich Hartmann,  
— — — — — Helmold,  
zu Secondelieutenants.

Zu Fähndrichs.  
Hr. Stückjunker Siegfried Mensing,  
Hr. Feuerwerker Eberhard Bertram,  
zu wirklichen Fähndrichs.  
Hr. Feuerwerker Christian Keschmeyer,  
Hr. Stückjunker Friedr. Kehwinkel,  
Hr. Feuerwerker Georg Kambke,  
Hr. Stückjunker Victor von Ahrentschild,  
zu tit. Fähndrichs.

### Artillerie-Train.

Zum Commandeur des Trains der ge-  
schwunden Artillerie.  
Hr. tit. Capit. Kriegesheim, an die Stelle des  
verstorbenen Capit. Käsemann.

Zu Lieutenants.  
Der Hr. tit. Lieuten. Ahrens vom 4ten Cav.

Hinc.  
Datum  
1793.  
8 Dec.  
1794.  
5 Jan.

1793.  
7 Dec.

1794.  
1 Jan.  
1 —  
2 —

1 Jan.  
2 Jan.  
3 Jan.  
4 Jan.  
5 Jan.  
6 Jan.

Reg.

iel Hinc.  
en Datum  
1794.

28 Mez.

29 —

30 —

1 April.

2 April.

3 April.

4 —

5 —

6 —

7 —

8 —

9 —

10 —

Jan.

Dem



Anc.  
Datum  
1794.

Reg. zum würllichen Lieut. bey der 2ten Div.  
der geschwinden Artillerie.  
Der vormals im Ingenieurcorps gestandene und  
mit Lieut. Charakt. abgegangene Hr. Joh. Dan.  
Behne zum Train, Lieut.

19 Febr.

### Zu Fähndrichs.

Der beyhm Leibgarderegiment als Quartiermeister  
gestandene Ludwig Stein, zum würllichen  
Fähndrich.

7 Jan.

Der vohin beyhm 7ten Cav. Reg. gestandene und  
mit dem Charakter von Fähndrich abgegangene  
Hr. Quartiermeister Völger zum würllichen  
Fähndrich.

\* \* \*

### Zu Regiments-Chirurgis.

Hr. Regiments- und Staabschirurgus Taberger für den  
beyhm Leibregiment gestandenen und mit Tode abgegangs-  
nen Regimentschirurgus Kleine.

Hr. Hospitalchirurgus Thielen, für den verstorbenen Re-  
gimentschirurgus Guldensfennig, beyhm 7ten Cav. Reg.

Hr. Hospitalchirurgus Großkopf sen. für den auf sein Ans-  
suchen in Pension gegangenen Hr. Regim. Chir. Kettler,  
beyhm 1sten Infant. Reg.

Hr. Hospitalchirurgus Thies, für den gleichfalls nachge-  
suchtermaßen in Pension gegangenen Regimentschirurgus  
Glabdach, beyhm 9ten Infant. Reg.

### Zu würllichen Regiments-Chirurgis.

Hr. Hospitalchirurgus Sander, für den verstorbenen Hrn.  
Regim. Chirurg. Bode bey den Grenadier, Bataillons.

\* \* \*

Zu

Den bi  
beym  
Den  
beym  
Den  
beym

Die bei  
Klein

Den  
Regist  
Copisten

N. N.

Den bi  
den  
Med  
Hr. D

Den Cav  
Den  
Den  
Den  
Den  
Den

9te Cav  
4te Inf  
1te In  
Act. No

**Zu Feldauditeurs.**

Den bisherigen Hrn supernum. Amtschreiber von Blum  
beym 1sten Inf. Reg.

Den zeitherigen Hrn. supernum. Amtschreiber Kriegk,  
beym 9ten Inf. Reg.

Den vorherigen Hrn. supernum. Amtschreiber Diehle,  
beym 14ten Inf. Reg.

**Zu Hospitalschreiber und Gehülfen.**

Die beiden bisherigen Registerschreiber  
Kleinschmidt und Brandes, } zu Hospitals  
schreiber.

Den zeitherigen Copisten Hoffschläger,  
Registerschreiber Havemann und  
Copisten Kenneberg } zu Hospitals  
Gehülfen.

**Bey der feldapotheker.**

N. N. Weinschenk, als Apotheteregeselle.

**Zu Medicis.**

Den bisherigen Aide Medicum Hr. Doctor Schäfer, für  
den mit Tode abgegangenen Hof- und ersten Hospitals  
Medicum Doctor Appuhn

Hr. Doctor Michaelis zu Göttingen, als Aide Medic.

**Zu Chirurgis.**

Den Compagniechirurgus Grupe,

Den Esquadronchirurgus Neussel,

Den Compagniechirurgus Sander,

Den Esquadronchirurgus Brandes,

Den Bataillonchirurgus Meyer,

Den Compagniechirurgus Danzenbieter,  
als Hospitalchirurgi.

**Dimission haben genommen.**

9te Cav. Reg. Hr. Oberstlieutenant von Rhöden,

4te Inf. Reg. Hr. Oberstlieut. Diest

11te Inf. Reg. Hr. Major von Düring,

Art. Reg. Hr. Major Bonsack,

Ane.

Datum

1794.

19 Febr.

7 Jan.

für den  
abgegan

den Res

v. Reg.

ein An

(Kettler,

machge

chirurgus

E

n Hen.

Wons.

Zu



- 2te Inf. Reg. Hr. Lieuten. von Ruchow mit Majors  
 Charakter,  
 6te Inf. Reg. Hr. Major Blume,  
 5te Inf. Reg. Hr. Major von Rauchhaupt,  
 1te Cav. Reg. Hr. Rittmeister von Gadenstedt,  
 11te Inf. Reg. Hr. Capitain von Mandelaloh,  
 10te Inf. Reg. Hr. Lieuten. von Marschalck, mit Ca-  
 pitains Charakter,  
 4te Inf. Reg. Hr. Capitain von Craushaar,  
 1te „ „ „ „ von Petersdorf,  
 „ „ „ „ „ „ Brunsich,  
 „ „ „ „ „ „ von Scharnhorst,  
 9te „ „ „ „ Hr. tit. Capit. Prinzhausen,  
 5te „ „ „ „ Hr. Capit. Dape,  
 „ „ „ „ „ „ Hr. tit. Capit. Ackermann,  
 „ „ „ „ „ „ Hr. Capit. Mühlensfeld,  
 „ „ „ „ „ „ Hr. Capit. von Dudden,  
 „ „ „ „ „ „ Hr. „ „ „ „  
 4te Inf. Reg. Hr. Capit. von Zandre,  
 „ „ „ „ „ „ Hr. „ „ „ „ von Stenshorn,  
 5te Cav. Reg. Hr. Lieut. Dahl,  
 Fußgarde. Hr. Lieut. von Sodenberg,  
 4te Inf. Reg. Hr. Lieut. von Schlüter,  
 11te Inf. Reg. Hr. Lieut. Rosenfranz,  
 1te Inf. Reg. Hr. Lieut. Wagener,  
 „ „ „ „ „ „ Hr. „ „ „ „ von Brun,  
 „ „ „ „ „ „ Hr. „ „ „ „ Biermann,  
 14 Inf. Reg. Hr. „ „ „ „ von Windheim,  
 12 „ „ „ „ „ „ Hr. „ „ „ „ von Bothmer,  
 6te „ „ „ „ „ „ Hr. Fähndrich von Oldershausen,  
 Artillerie Train, Hr. Fähndrich Engel,

### Im geistlichen Stande:

#### Bey Kirchen.

Hr. Superintendent Burggraf, zu Zellerfeld, zum Probst  
 in Lüchau.

Stans

Dem S.  
 terie  
 lei  
 Auf  
 1794  
 Sur  
 Bey  
 Hr.  
 voc  
 Hr. J.  
 vocal  
 Hr. Do  
 men.  
 Hr. Ca  
 nov  
 Hr. Ge  
 Noi

Ed

Det  
 dendorf.  
 Herrn



### Standes = Erhöhung.

Dem Hr. Hauptmann Carl Reinbold (beim 8ten Infanterie Regim.) und seinen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts ist der Adelstand verliehen worden.

Auf der Universität zu Göttingen haben die Doctorwürde erhalten.

1794. März den 29sten Hr. Joh. Georg Müller aus Buxtehude, i. d. Medic.

Bei dem Oberappellations Gerichte zu Zelle sind examinirt und immatriculirt worden.

Hr. Carl Friedrich Beurmann, aus Münden als Advocat

Hr. Joh. Christian Reddersen, aus Nordheim, als Advocat und Notar.

Hr. Doctor Wilhelm Thomas, aus Göttingen, ohne Examen.

Hr. Carl Christian Friedrich Winkelmann, aus Hannover als Advocat.

Hr. Georg Richard Bolte, aus Hameln, als Advocat und Notar.

---

## XII.

### H e y r a t h e n.

---

Es sind getrauet 1794.

Januar.

Den 9ten, Herr Forstschreiber Wilke zu Stadt Olsdendorf, mit Demoiselle Louise Reichen, Tochter weiland Herrn Doctors und Scifisyndici Reichen zu Einbeck.

März.



## März.

Den 16ten Herr Hof- und Tanzlehrer von der  
Wense zu Celle, mit der Demoiselle Edelman daselbst.



## XIII.

## Todesfälle.

Es sind gestorben 1794.

## Januar.

Den 1sten, Herr Pastor Zantelmann zu Burgwe-  
del, alt 63 Jahr.

Den 3ten, Herr Candidat Knoke, zu Adelepsen.

Den 4ten, Verwitwete Frau Commerzrathin Zahn,  
geb. Kamp.

Den 6ten, Herr Apotheker und Kaufmann Jussow,  
zu Obermarschacht.

Den 8ten, Herr Cantor Most in Springe, alt  
74 Jahr.

Den 9ten, Frau Hauptmannin Lösekrug, zu Förste,  
alt 66 Jahr.

Den 10ten, Herr Hausvogt Meyenberg, zu Harses-  
feld, 66 Jahr.

Den 10ten, Herr Pastor Nölting, zu Heiligenselde,  
75 Jahr.

Den 10ten, Herr Rittmeister von Jüngermann,  
zu Wohlenbeck.



Den 10ten, Dorothea Valentine von Blum, zu Burgdorf, 15 Jahr.

Den 11ten, Frau Superintendentin Burggraf, geb. Leonhardi, zu Zellerfeld, alt 44 Jahr.

Den 12ten, Verwitwete Frau Pastorin Jacobi, aus Lütgenschneen, zu Hemeringen, alt 83 Jahr.

Den 14ten, Fräulein von Klencke zu Hämelschensburg, alt 18 Jahr.

Den 15ten, Verwitwete Frau Gerichtschreiberin Kastendiek, geb. Borghard zu Hameln, 62 Jahr.

Den 15ten, Eleonore Sophie Dorothea von Blum, zu Burgdorf, 13 Jahr.

Den 18ten, Herr Hauptmann Berkemann, zu Ritterhude, 70 Jahr.

Den 19ten, Herr Candidat Arnold, zu Bildehausen, 26 Jahr.

Den 19ten, Verwitwete Frau Pastorin Schulz, geb. Cordes zu Apelern.

Den 20sten, Frau Hofrätthin von Zerßen, geb. v. Keden zu Hannover.

Den 20sten, Herr Actuarius Ohsen zu Essel.

Den 20sten, Herr Apotheker Ruge zu Neuhaus im Bremischen.

Den 21sten, Herr Hofmedicus Appuhn zu Brügge.

Den 22sten, Herr Commissair Denecke zu Celle, alt 80 Jahr.

Den 22sten, Herr Stadt- und Hausvogt Eisendecher zu Springe, 84 Jahr.

(Annal. 8r Jahrg. 36 St.)

81

Den



Den 22sten, Herr Fähndrich Bremer zu Gramment  
in Flandern, 23 Jahr.

Den 27sten, Frau Priorin von Dassel zu Lüne,  
aus dem Hause Hoppensen, alt 74 Jahr.

Den 28sten, Herr Pastor Gersting zu Reckershaus  
sen, 64 Jahr.

Den 29sten, Herr Stadtrichter Barmstorf zu St.  
Andreasberg, alt 67 Jahr.

Den 31sten, die Conventualin Ebell, in Medingen.

### Februar.

Den 1sten, Herr Pastor Brüggemann zu Flögel,  
alt 63 Jahr.

Den 2ten, Herr Pastor Olbers zu Bramstedt,  
40 Jahr.

Den 2ten, Herr Pastor Koeding zu Buxfleth, alt  
88 Jahr.

Den 2ten, Herr Hauptmann Oldenburg zu Ross  
dorf, alt 72 Jahr.

Den 3ten, Berwittwete Bürgermeisterin Wrisberg,  
geb. Hinüber, zu Celle.

Den 4ten, Berwittwete Commissarin Adler in Stade,  
alt 78 Jahr.

Den 4ten, Berwittwete Doctorin Feld, geb. Viehl  
in Berden.

Den 10ten, Herr Hoffabricant Schmahle in Hanno  
ver, alt 52 Jahr.

Den 10ten, Herr Pastor Faring zu Schoolen, alt  
71 Jahr.

Den



Den 12ten, Herr Oberst und Generaladjutant,  
Freyherr von Spörcken zu Hannover, im 47sten Jahre.

Den 12ten, Herr Superintendent Unverzagt zu  
Osterode.

Den 16ten, Herr Amtsauditor von Marschalk, zu  
Winsen an der Lube.

Den 17ten, Verwitwete Frau Pastorin Diecmann  
geb. Brüggemann, alt 61 Jahr.

Den 18ten, Frau Pastorin Fisch, geb. Brumlen zu  
Wichmannsburg, alt 54 Jahr.

Den 24sten, Herr Rittmeister von Buttlar zu Lü-  
neburg, alt 38 Jahr.

Den 25sten, Verwitwete Frau Consistorialsecretarin  
Wehber, geb. Postels in Stade, alt 64 Jahr.

Den 26sten, Herr Legationsrath Büremeister im  
Haag.

Den 26sten, Herr Postverwalter Sprengel zu  
Schillerslage, 74 Jahr.

Den 26sten, Frau Senatorin Zeine, geb. Weiss-  
loth, zu Uelzen, alt 59 Jahr.

Den 27sten, Herr Feldapotheker Brandes, in der  
Abtey bey Brügge.

### März.

Den 1sten, Herr Bürgermeister Glave zu Harburg,  
im 71sten Jahre. Von ihm ist seit mehrern Jahren die  
Correspondenz des Orts für die Annalen geführt worden.

Den 4ten, Herr Conferenzrath von Reventlow zu  
Celle, alt 86 Jahr.



Den 4ten, Garnisonauditeur Schramm, zu Göttingen, 66 Jahr.

Den 7ten, Herr Stadtsyndicus Guden, zu Wandsden, starb in Hannover im 72sten Jahre.

Den 9ten, Herr Superintendent und Stiftes senior Lüeder zu Wunstorf.

Den 9ten, Herr Kaufmann Meyer zu Lehe, 58 Jahr.

Den 9ten, Herr Lieutenant Reinhardt zu Hameln, 37 Jahr.

Den 10ten, Herr Oberstlieutenant von Zanstein, zu Brügge, 59 Jahr.

Den 12ten, Verwitwete Frau Amtschreiberin Koffack, geb. Lamprecht.

Den 15ten, Herr Hutfabricant Gabain zu Celle, alt 52 Jahr.

Den 16ten, Herr Kaufmann Köders daselbst, im 44sten Jahre.

Den 18ten, Herr Drost von Wersebe zu Lehe, im 48sten Jahre.

Den 27sten, Frau Eleonore Sophie von Münster, geb. von Grothaus, Erbtochter auf Ledenburg, im 60sten Jahre.

Den 27sten, Herr Fähdrich Dormeyer, im 54sten Jahre.



Inhalt des dritten Stück's,  
welches die stehenden Artikel von den Monathen  
Jan., Febr. und März 1794. enthält.

---

- I. Inhalt der allgemeinen und Special-Verordnungen, welche in den Monaten vom May bis Aug. 1793. in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden publiciret sind.  
S. 359
- II. Von der Linnen-Manufactur in der Grafschaft Dannenberg. S. 385
- III. Lebensumstände des weiland Vice-Präsidenten von Pufendorf, von ihm selbst niedergeschrieben. S. 407
- IV. Einheimische Litteraturproducte vom Jahre 1793, nebst einem topographischen Verzeichnisse



nisse der einländischen jetztlebenden Schriftsteller. S. 433

## V. Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalschluß Reminiscere den 13ten Febr. 1794. in Verrieb gebliebenen Gewerblichlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist. S. 454

VI. Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen und Capulirten einiger Städte, Aemter, Gerichte und Provinzen des Landes vom Jahre 1794. S. 460

VII. Merkwürdige Witterung vom Frühjahr 1794. S. 468

VIII. Rück Erinnerung an die Vereinigung des Fürstenthums Lüneburg mit den übrigen Provinzen der Braunsch. Lüneburg. Churlande, unter einem Landesherrn. S. 469

XI. Verschiedene Fragen, so über eine Munsterung und Einrichtung des Landes Ausschusses



schusses in Fürstl. Regierung zu Hannover 1679. vorgekommen sind, nebst deren Beantwortung, welche zugleich eine historische Erläuterung über verschiedene Gegenstände der Militairverfassung des 17ten Jahrh. geben. S. 478

X. Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom Januar, Febr. und März 1794. S. 487

XI. Beförderungen und Avancements, vom Jan. Febr. und März 1794.

Im Civilstande. S. 494    Im Militair. S. 497

Im geistlichen Stande. S. 514    Ertheilte

Charaktere. S. 515

XII. Heyrathen. S. 515

XIII. Todesfälle. S. 516

---

Schrift

Kiniscere

ien Ges

Harzes,

im Ber

Quartal

Quartal

haben;

N. 454

en und

s. Ges

z Jahre

Bijahr

g des

rigen

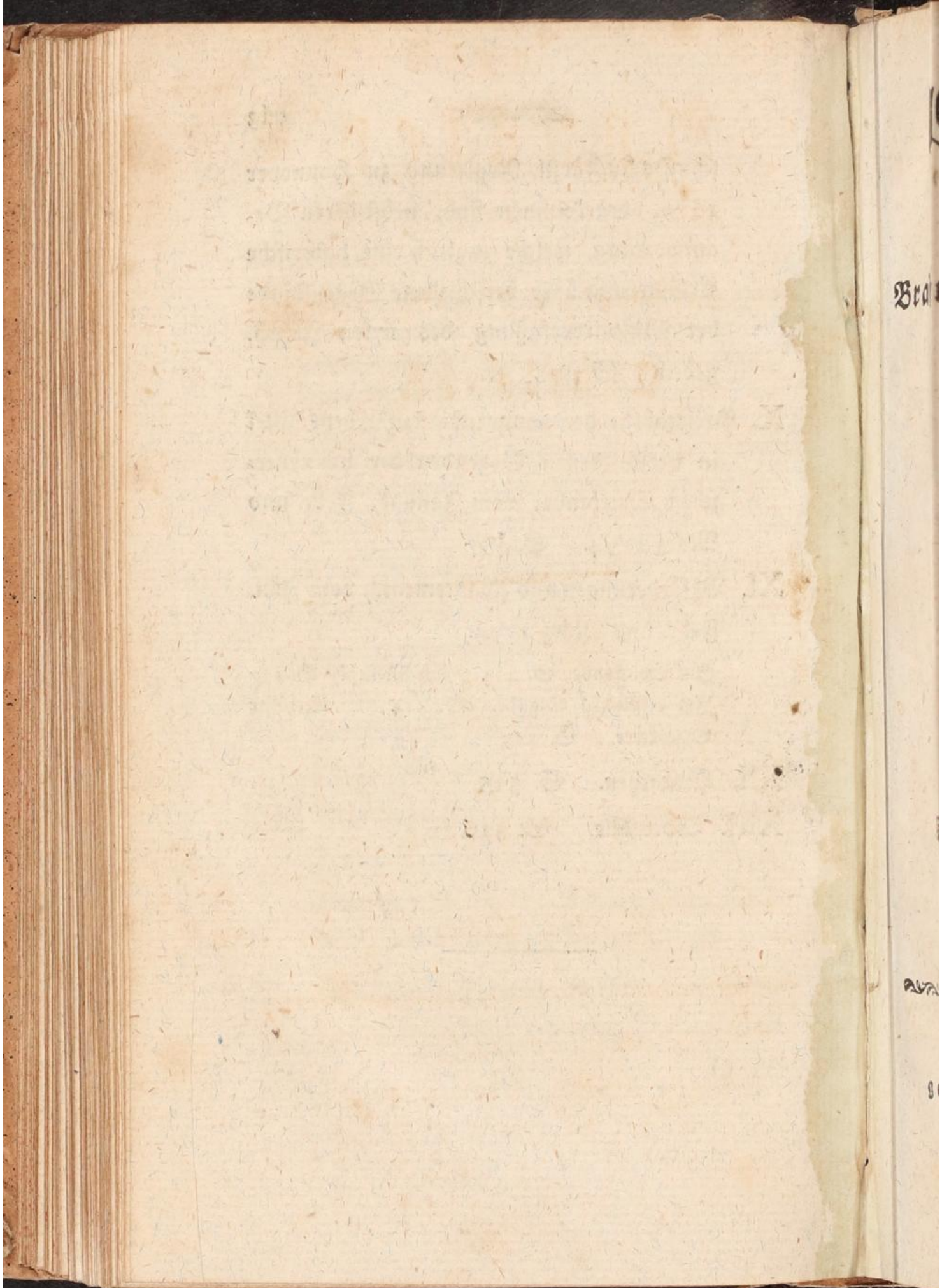
hurs

469

Muns

Aus

usses



Be...

...

...